

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Rates
13.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Ö RAT	5
-----------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Bestellung einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk I durch Wiederwahl Vorlage 203/2022	18
TOP Ö 5 Bestellung von Ausschussmitgliedern für den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Havixbeck-Roxel vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 Vorlage 189/2022	20
TOP Ö 6 Umbesetzung von Ausschüssen Vorlage 216/2022	22
TOP Ö 7.1 Antrag der FDP – Fraktion vom 20.10.2022: Einladung der Firma „IOKI“ Vorlage 173/2022	25
TOP Ö 7.2 Erweiterung der B+R-Anlage am Bhf. Appelhülsen um zwei weitere Boxen Vorlage 167/2022	27
TOP Ö 7.3 Antrag der CDU – Fraktion vom 31.05.2022: Lückenschluss im Radwegenetz. Verlängerung des Radweges an der K13(17) zwischen Billerbeck und Nottuln. Vorlage 177/2022	31
TOP Ö 7.4 Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW - Errichten einer ca. 2-3 m breiten Sperrfläche (Halteverbot) vor dem Eingang des Gebäudes Pfarrer-Kroos-Str. 2 Vorlage 164/2022	34
TOP Ö 7.5 Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW - Antrag 2: Verkehrsberuhigung der Straße Pfarrer-Kroos und Am Hagenbach Vorlage 165/2022	37
TOP Ö 7.6 Sanierung „Roibartstraße“, Nottuln Vorlage 162/2022	40
TOP Ö 7.7 Abgrenzung des ersten Quartieres für den Förderantrag und die Erstellung des ersten Konzeptes im Rahmen der Energetischen Stadtsanierung – Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW-Förderung 432). Vorlage 168/2022	44
TOP Ö 7.8 Antrag der B90/Die Grünen - Fraktion vom 12.10.2022 – Feuerwerk Martinimarkt – Bitte um Verzicht Vorlage 169/2022	47
TOP Ö 7.9 Umgang der Gemeinde Nottuln zum Thema „Beschattung der Photovoltaikanlagen durch Bäume“. Vorlage 171/2022	50
TOP Ö 7.10 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Ausschuss Umwelt und Mobilität vom 23.08.2022 Vorlage 166/2022	53
TOP Ö 8.1 Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung Vorlage 176/2022	56
TOP Ö 9.1 Vorstellung der Planungen der 4-gruppigen Kindertageseinrichtung, mit der Option einer Erweiterung um zwei weitere Gruppen, auf der Gemeindewiese im Ortsteil Nottuln. Vorlage 188/2022	59
TOP Ö 9.2 Vorstellung der Planungen zum Knotenpunkt B525/K11 Vorlage 192/2022	63

TOP Ö 9.3 Antrag der SPD – Fraktion vom 31.10.2022: Bebauungsplan für den inneren Ortskern	
Vorlage 190/2022	67
TOP Ö 9.4 Feststellungsbeschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“	
Vorlage 084/2018/4	71
TOP Ö 9.5 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 „Niederstockumer Weg“ Hier: Aufstellungsbeschluss	
Vorlage 175/2022	74
TOP Ö 9.6 Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 "Zwischen Antonistraße und Martinistraße"	
Vorlage 187/2022	77
TOP Ö 9.7 Werkzeugkoffer – Klimafreundliches Bauen und Wohnen in Nottuln	
Vorlage 183/2022	80
TOP Ö 9.8 Vorstellung von zwei Schulbauplanungsprojekten: 1. Neubau und Sanierung Liebfrauenschule 2. Pädagogische Architektur Rupert-Neudeck-Gymnasium	
Vorlage 163/2022	83
TOP Ö 9.9 Antrag der SPD – Fraktion vom 31.10.2022: Bebauungsplan Nr. 162 „Beisenbusch II“ und Nr. 163 „VEP Logistikzentallager AGRAVIS“.	
Vorlage 191/2022	87
TOP Ö 9.10 85. Änderung des Flächennutzungsplanes „Beisenbusch II“ der Gemeinde Nottuln Hier: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss	
Vorlage 218/2022	90
TOP Ö 9.11 Bebauungsplan Nr. 162 „Beisenbusch II“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	
Vorlage 219/2022	93
TOP Ö 9.12 Satzungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 163 „Logistikzentallager Agravis“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	
Vorlage 220/2022	98
TOP Ö 10.1 Stellenplan 2023	
Vorlage 207/2022	104
TOP Ö 10.2 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023	
Vorlage 159/2022	109
TOP Ö 10.3 Abfallbeseitigung	
Vorlage 161/2022	112
TOP Ö 10.4 Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2023	
Vorlage 193/2022	126
TOP Ö 10.5 Bürgerantrag gem. § 24 GO NW - Regelung zur Laubentsorgung	
Vorlage 154/2022	129
TOP Ö 10.6 1. Änderung ÖrV ZVM	
Vorlage 096/2022/1	132
TOP Ö 10.7 Gründung der Genossenschaft "Lerchenhorst e.G."	
Vorlage 208/2022	135
TOP Ö 10.8 Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2023	
Vorlage 215/2022	140
TOP Ö 11.1 Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 01.01.2023 bis 31.12.2028	
Vorlage 198/2022	142

TOP Ö 11.2 Kalkulation der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ab 01.01.2023	
Vorlage 196/2022	144
TOP Ö 11.3 Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027	
Vorlage 197/2022	148
TOP Ö 11.4 Kalkulation der Trinkwassergebühren zum 01.01.2023	
Vorlage 200/2022	153
TOP Ö 11.5 Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027	
Vorlage 201/2022	157
TOP Ö 11.6 Errichtung einer überdachten Fahrradabstellanlage und einer Solarthermieanlage im Sportzentrum Nottuln	
Vorlage 202/2022	164
TOP Ö 11.7 Wirtschaftsplan der Bäder für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027	
Vorlage 195/2022	168
TOP Ö 11.8 Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie die Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027	
Vorlage 194/2022	173



Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 02.12.2022

Einladung

Am Dienstag, dem 13.12.2022, findet um 19:00 Uhr im Forum des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, St. Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Rates

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Die Sitzung beginnt zunächst mit dem nichtöffentlichen Sitzungsteil. Die **öffentliche Sitzung** beginnt um **19:30 Uhr**.

Die Sitzung wird unter Berücksichtigung der dann geltenden Auflagen der Corona-Schutzverordnung durchgeführt.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Vereidigung eines Ratsmitgliedes**

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen**
- 2 Stellenplan 2023**
- 3 Besetzung einer Stelle**
- 4 Erwerb einer Fläche**
- 5 Grunderwerb eines Gebäudes**
- 6 Vertragsangelegenheiten**
- 7 Standortsuche für ein regionales Trainingszentrum**
- 8 Genehmigung eines Rechtsgeschäftes**
- 9 Verschiedenes**

A. Öffentliche Sitzung

- 3 Mitteilungen**
- 4 Bestellung einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk I durch Wiederwahl
Vorlage: 203/2022**
- 5 Bestellung von Ausschussmitgliedern für den Ausschuss des Wasser- und
Bodenverbandes Havixbeck-Roxel vom 01.01.2023 bis 31.12.2027
Vorlage: 189/2022**
- 6 Umbesetzung von Ausschüssen lt. Antrag der CDU vom 28.11.2022
Vorlage: 216/2022**

7 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt und Mobilität

- 7.1 Antrag der FDP – Fraktion vom 20.10.2022: Einladung der Firma „IOKI“
Vorlage: 173/2022
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 08.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 7.2 Erweiterung der B+R-Anlage am Bhf. Appelhülsen um zwei weitere Boxen
Vorlage: 167/2022
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 08.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 7.3 Antrag der CDU – Fraktion vom 31.05.2022: Lückenschluss im Radwegenetz. Verlängerung des Radweges an der K13(17) zwischen Billerbeck und Nottuln.
Vorlage: 177/2022
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 08.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 7.4 Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW - Errichten einer ca. 2-3 m breiten Sperrfläche (Halteverbot) vor dem Eingang des Gebäudes Pfarrer-Kroos-Str. 2
Vorlage: 164/2022
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 08.11.2022, mehrheitlich angenommen, Ja 9 Nein 2 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 7.5 Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW - Antrag 2: Verkehrsberuhigung der Straße Pfarrer-Kroos und Am Hagenbach
Vorlage: 165/2022
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 08.11.2022, mehrheitlich angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 7.6 Sanierung „Roibartstraße“, Nottuln
Vorlage: 162/2022
Vorberaten:
TOP 9, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 08.11.2022, mehrheitlich angenommen, Ja 9 Nein 2 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 7.7 Abgrenzung des ersten Quartieres für den Förderantrag und die Erstellung des ersten Konzeptes im Rahmen der Energetischen Stadtsanierung – Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW-Förderung 432).
Vorlage: 168/2022
Vorberaten:
TOP 10, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 08.11.2022, zur Kenntnis genommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 7.8 Antrag der B90/Die Grünen - Fraktion vom 12.10.2022 – Feuerwerk Martinimarkt – Bitte um Verzicht
Vorlage: 169/2022
Vorberaten:
TOP 11, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 08.11.2022, mehrere Beschlüsse; **siehe Beschlussänderung**
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 7.9 Umgang der Gemeinde Nottuln zum Thema „Beschattung der Photovoltaikanlagen durch Bäume“.
Vorlage: 171/2022
Vorberaten:
TOP 12, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 08.11.2022, mehrere Beschlüsse; **siehe Beschlussänderung**
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 7.10
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Ausschuss Umwelt und Mobilität vom 23.08.2022
hier: „Einbringen von Strassenbäumen sowie Schaffung von Blüh- und Staudenflächen“ nach Fertigstellung der Straßensanierung Brulandstraße.
Vorlage: 166/2022
Vorberaten:
TOP 13, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 08.11.2022, mehrheitlich angenommen, Ja 9 Nein 0 Enthaltung 3
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt

- 8.1 Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung
Vorlage: 176/2022
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 09.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9 Bau- und Planungsangelegenheiten

- 9.1 Vorstellung der Planungen der 4-gruppigen Kindertageseinrichtung, mit der Option einer Erweiterung um zwei weitere Gruppen, auf der Gemeindewiese im Ortsteil Nottuln.
Vorlage: 188/2022
Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 15.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.2 Vorstellung der Planungen zum Knotenpunkt B525/K11
Vorlage: 192/2022
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Planen und Bauen, 15.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.3 Antrag der SPD – Fraktion vom 31.10.2022: Bebauungsplan für den inneren Ortskern
Vorlage: 190/2022
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Planen und Bauen, 15.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0;
siehe Beschlussänderung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.4 Feststellungsbeschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“
Vorlage: 084/2018/4
- 9.5 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 „Niederstockumer Weg“ Hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 175/2022
Vorberaten:
TOP 10, Ausschuss Planen und Bauen, 15.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.6 Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 "Zwischen Antonistraße und Martinistraße"
Vorlage: 187/2022
Vorberaten:
TOP 11, Ausschuss Planen und Bauen, 15.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 10 Nein 0 Enthaltung 2
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 9.7 Werkzeugkoffer – Klimafreundliches Bauen und Wohnen in Nottuln
Vorlage: 183/2022
Vorberaten:
TOP 12, Ausschuss Planen und Bauen, 15.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.8 Vorstellung von zwei Schulbauplanungsprojekten:
1. Neubau und Sanierung Liebfrauenschule
2. Pädagogische Architektur Rupert-Neudeck-Gymnasium
Vorlage: 163/2022
Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Bildung und Soziales, 02.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 02.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.9 Antrag der SPD – Fraktion vom 31.10.2022: Bebauungsplan Nr. 162 „Beisenbusch II“ und Nr. 163 „VEP Logistikzentallager AGRAVIS“.
Vorlage: 191/2022
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Planen und Bauen, 15.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.10 85. Änderung des Flächennutzungsplanes „Beisenbusch II“ der Gemeinde Nottuln Hier: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Vorlage: 218/2022
Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 13.12.2022,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 9.11 Bebauungsplan Nr. 162 „Beisenbusch II“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: 219/2022
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Planen und Bauen, 13.12.2022,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 9.12 Satzungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 163 „Logistikzentrallager Agravis“ Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: 220/2022
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Planen und Bauen, 13.12.2022,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10 Haushaltsangelegenheiten

- 10.1 Stellenplan 2023
Vorlage: 207/2022
Vorberaten:
TOP 3.4, Haupt- und Finanzausschuss, 29.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 10.2 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023
Vorlage: 159/2022
Vorberaten:
TOP 4.1, Haupt- und Finanzausschuss, 29.11.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 10.3 Abfallbeseitigung
- 1) Entwicklung 2022
 - 2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2023
 - 3) Änderung der Abfallgebührensatzung
- Vorlage: 161/2022
Vorberaten:
TOP 4.2, Haupt- und Finanzausschuss, 29.11.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 10.4 Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2023
Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren
Vorlage: 193/2022
Vorberaten:
TOP 4.3, Haupt- und Finanzausschuss, 29.11.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 10.5 Bürgerantrag gem. § 24 GO NW - Regelung zur Laubentsorgung
Vorlage: 154/2022
Vorberaten:
TOP 4.4, Haupt- und Finanzausschuss, 29.11.2022, mehrheitlich angenommen, Ja 7 Nein 2 Enthaltung 4;
siehe Beschlussänderung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 10.6 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Erweiterung des Aufgabenportfolios
Vorlage: 096/2022/1
Vorberaten:
TOP 5, Haupt- und Finanzausschuss, 29.11.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 10.7 Gründung der Genossenschaft „Lerchenhorst e.G.“
Vorlage: 208/2022
Vorberaten:
TOP 6, Haupt- und Finanzausschuss, 29.11.2022, mehrheitlich angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 2
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 10.8 Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2023
Vorlage: 215/2022

11 Angelegenheiten des Betriebsausschusses

- 11.1 Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 01.01.2023 bis 31.12.2028
Vorlage: 198/2022
Vorberaten:
TOP 4.1, Betriebsausschuss, 30.11.2022, einstimmig angenommen, Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 11.2 Kalkulation der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ab 01.01.2023
Vorlage: 196/2022
Vorberaten:
TOP 4.2, Betriebsausschuss, 30.11.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 11.3 Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027
Vorlage: 197/2022
Vorberaten:
TOP 4.3, Betriebsausschuss, 30.11.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 11.4 Kalkulation der Trinkwassergebühren zum 01.01.2023
Vorlage: 200/2022
Vorberaten:
TOP 5.1, Betriebsausschuss, 30.11.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 11.5 Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027
Vorlage: 201/2022
Vorberaten:
TOP 5.2, Betriebsausschuss, 30.11.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 11.6 Errichtung einer überdachten Fahrradabstellanlage und einer Solarthermieranlage im Sportzentrum Nottuln
Vorlage: 202/2022
Vorberaten:
TOP 5.3, Betriebsausschuss, 30.11.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 11.7 Wirtschaftsplan der Bäder für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027
Vorlage: 195/2022
Vorberaten:
TOP 5.4, Betriebsausschuss, 30.11.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 11.8 Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie die Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027
Vorlage: 194/2022
Vorberaten:
TOP 6.1, Betriebsausschuss, 30.11.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

12 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnies

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 08.11.2022:

TOP A 7.8 der Ratssitzung am 13.12.2022

Antrag der B90/Die Grünen - Fraktion vom 12.10.2022 – Feuerwerk Martinimarkt – Bitte um Verzicht

Vorlage: 169/2022

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt, dass die Gemeinde Nottuln im nächsten und in den künftigen Jahren von einem Feuerwerk aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes absieht. Des Weiteren beantragen wir, dass der Rat bzw. die Verwaltung der Gemeinde Nottuln auch alle übrigen Aktionen des Martinimarktes und ähnlicher Veranstaltungen einer Umweltprüfung unterziehen möge.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt, dass die Gemeinde Nottuln im nächsten und in den künftigen Jahren von einem Feuerwerk aus Umwelt- und Naturschutzgründen absieht.

Der Rat der Gemeinde Nottuln beauftragt zudem die Verwaltung bei künftigen Veranstaltungen umweltfreundliche Alternativen und Maßnahmen für eine nachhaltige Organisation zu prüfen und umzusetzen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

1. Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt, dass die Gemeinde Nottuln im nächsten und in den künftigen Jahren von einem Feuerwerk aus Umwelt- und Naturschutzgründen absieht.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt (Ja 2, Nein 10, Enthaltung 0)

2. Der Rat der Gemeinde Nottuln beauftragt die Verwaltung bei künftigen Veranstaltungen umweltfreundliche Alternativen und Maßnahmen für eine nachhaltige Organisation zu prüfen und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 08.11.2022:

TOP A 7.9 der Ratssitzung am 13.12.2022

Umgang der Gemeinde Nottuln zum Thema „Beschattung der Photovoltaikanlagen durch Bäume“.
Vorlage: 171/2022

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Austausch mit den kreisangehörigen Kommunen sowie dem Kreis Coesfeld zu treten, um eine abgestimmte, einheitliche Vorgehensweise anzustreben. Zudem wird die Verwaltung beauftragt, den Sachverhalt an die Bezirksregierung weiterzuleiten, um grundsätzlich eine rechtliche Einordnung sowie Handlungsempfehlung zu erhalten.

Beschlussvorschlag 2:

Sofern es durch einen vorhandenen Baum zu Verschattungen auf den Dachflächen kommt und das volle Potenzial einer (möglichen) Photovoltaik-Anlage nicht ausgeschöpft werden kann, so soll keine Baumfällung oder ein unnötiger Baumrückschnitt erfolgen, da die Bäume notwendige Funktionen (siehe Sachverhalt) übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

zu Beschlussvorschlag 1: einstimmig angenommen

zu Beschlussvorschlag 2: mehrheitlich abgelehnt (Ja 2, Nein 10, Enthaltung 0)

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 15.11.2022:

TOP A 9.3 der Ratssitzung am 13.12.2022

Antrag der SPD – Fraktion vom 31.10.2022: Bebauungsplan für den inneren Ortskern
Vorlage: 190/2022

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, für den inneren Ortskern in Nottuln einen Bebauungsplan zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Eine einstweilige Veränderungssperre ist zu überprüfen.

Beschlussvorschlag der Gemeindeverwaltung:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Aufstellung eines Bebauungsplans für den inneren Ortskern von Nottuln und weitere geeignete Instrumente zur Sicherung des historischen Ortsteiles zu prüfen und dem Rat die Ergebnisse der Prüfung und ein mögliches Umsetzungskonzept vorzustellen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Beschlussvorschlag der Gemeindeverwaltung:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Aufstellung eines Bebauungsplans für den inneren Ortskern von Nottuln und weitere geeignete Instrumente zur Sicherung des historischen Ortsteiles zu prüfen und dem Rat die Ergebnisse der Prüfung und ein mögliches Umsetzungskonzept vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 29.11.2022:

TOP A 10.5 der Ratssitzung am 13.12.2022

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW – Regelung zur Laubentsorgung

Vorlage: 154/2022

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag gem. § 24 GO NW wird abgelehnt.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Der Bürgerantrag wird bis zum nächsten Sommer zurückgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, Lösungsvorschläge mit den Kosten zu erarbeiten und diese der Politik vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich angenommen

Ja 7 Nein 2 Enthaltung 4



Tagesordnungspunkt:

Bestellung einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk I durch Wiederwahl

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nottuln benennt folgende Person als Schiedsfrau für den Schiedsbezirk I:

Finanzielle Auswirkungen:

unverändert

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Am 31.12.2022 endet die Amtszeit von Frau Elisabeth Schmeddinghoff als Schiedsfrau für den Schiedsbezirk I in der Gemeinde Nottuln.

Mit Schreiben vom 31.10.2022 hat das Amtsgericht Coesfeld eine Neu-/Wiederwahl angefordert.

Frau Schmeddinghoff hat ihre Bereitschaft für eine Wiederwahl, welche nach den u.g. rechtlichen Vorgaben möglich ist, erklärt.

Die Voraussetzungen des § 2 Schiedsamtsgesetz NRW, welche bei der Wahl beachtet werden müssen,

- Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
- Keine Betreuung
- Vollendung des 30. Lebensjahres
- Wohnsitz im Gemeindegebiet
- Keine gerichtlichen Anordnungen zur Beschränkung in der Führung des Vermögens,

sind seitens der Verwaltung überprüft worden und liegen vor.

Es wird eine Wiederwahl vorgeschlagen.

Bis zur Wahl erneuter Bestellung bleibt die bisherige Schiedsperson in ihrem Amt tätig (§ 3 SchAG NRW).

Verfasst:
gez. Teubner

Fachbereichsleitung:
gez. Kohaus



Tagesordnungspunkt:

Bestellung von Ausschussmitgliedern für den Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Havixbeck-Roxel vom 01.01.2023 bis 31.12.2027

Beschlussvorschlag:

Als Ausschussmitglied für die Vertretung der Gemeinde Nottuln im Wasser- und Bodenverband „Havixbeck-Roxel“ werden folgende Personen bestellt:

Ausschussmitglied:

Stellvertretendes Ausschussmitglied:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder im Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Havixbeck-Roxel“ endet nach fünfjähriger Amtszeit am 31.12.2022. Die Gemeinde hat gemäß der Verbandssatzung des o. a. Wasser- und Bodenverbandes auch für die neue Amtszeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

Für die Amtsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 19.09.2017 als Mitglied Herrn Karl Hauk-Zumbülte, Mühlenstraße 16, 48301 Nottuln, und als stellvertretendes Mitglied Herrn Marco Upmann, Diekhoff 9 c, 48301 Nottuln, bestellt.

Auf Nachfrage der Verwaltung erklärten sich beide Mitglieder bereit, sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stellen.

Für die Bestellung **eines Mitgliedes** und eines **stellvertretenden Mitgliedes** ist eine Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Nottuln erforderlich.

Anlagen:

Keine

Verfasst:
gez. Paus, Rosemarie

Fachbereichsleitung:
gez. Eismann



Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung von Ausschüssen lt. Antrag der CDU vom 28.11.2022

Beschlussvorschlag:

Gemäß dem Antrag der Fraktion CDU vom 28.11.2022 werden folgende Nachbesetzungen beschlossen.

Umlegungsausschuss:

Paul Leufke für Hermann Büssing

Gesellschafterversammlung WFC:

Arnd Rutenbeck für Georg Schulze Bisping

Wasser- und Bodenverband Obere Stever:

Hartmut Rulle für Hermann Büssing

Ausschuss für Planen und Bauen:

Matthias Schiewerling für Hermann Büssing

Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration:

Leon Henke für Regina Theopold

Matthias Schiewerling für Georg Schulze Bisping

Stellv. Vorsitzender soll dort Martin Gesmann für Georg Schulze Bisping werden.

Betriebsausschuss:

Leon Henke für Hermann Büssing

Lukas Laakmann als sachkundiger Bürger für Maria Berning-Tenberge

Stellv. Vorsitzender soll dort Thomas Hülsken für Hermann Büssing werden.

Wahlausschuss:

Leon Henke für Hermann Büssing

Wahlprüfungsausschuss:

Leon Henke für Hermann Büssing

Vorlage Nr. 216/2022

Matthias Schiewerling als stellvertretendes (Rats-)Mitglied im Betriebsausschuss, im Haupt- und Finanzausschuss, im Ausschuss für Kunst, Kultur und Ehrenamt und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität

Leon Henke als stellvertretendes (Rats-)Mitglied im Ausschuss für Bauen und Planen und im Haupt- und Finanzausschuss, im Ausschuss für Kunst, Kultur und Ehrenamt und im Ausschuss für Umwelt und Mobilität.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Die CDU beantragt die Umbesetzung aufgrund zahlreicher Veränderungen in Rat, Ausschüssen und Gremien. Ratsherr Hermann Büssing hat sein Mandat vor einiger Zeit und Ratsherr Georg Schulze Bisping zum 31.12.2022 niedergelegt. Ratsfrau Regina Theopold scheidet aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration aus, Maria Berning-Tenberge aus dem Betriebsausschuss als sachkundige Bürgerin.

Anlagen:

Antrag der CDU vom 28.11.2022

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 173/2022

Produktbereich/Betriebszweig:
**12 Verkehrsflächen und -
anlagen, ÖPNV**
Datum:
26.10.2022

Tagesordnungspunkt:

Antrag der FDP – Fraktion vom 20.10.2022: Einladung der Firma „IOKI“,

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Firma „IOKI“ zu einer der nächsten Sitzungen des Mobilitätsausschusses zur Vorstellung der Erfahrungen und Angebote einzuladen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine.

Klimatische Auswirkungen:

Derzeit keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Umwelt und Mobilität	08.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

...

Sachverhalt:

Am 24.10.2022 ist der Gemeinde ein Antrag der FDP – Fraktion zugegangen, der die Einladung der Firma „IOKI“ begehrt, um sich über bestehende Konzepte informieren und Lösungsvorschläge für Nottuln erarbeiten zu lassen.

Hintergrund dieses Begehrens sind laut Antrag die Gespräche über die Einrichtung eines „on-Demand-Verkehrsangebots“ im Rahmen der Diskussionen zur Klimaneutralität 2030 und der Erarbeitung von alternativen Mobilitätskonzepten.

Die Firma ioki ist laut eigener Aussage „Experte für digitale Mobilitätslösungen und arbeitet daran, smarte Mobilitätskonzepte als Mobility-as-a-Service-Anbieter für Dritte zu entwickeln und Mobilität für alle überall flexibel und inklusiv zugänglich zu machen“. Laut Aussage des zuständigen Ansprechpartners sollen zudem in der Region bereits Konzepte erfolgreich umgesetzt worden sein, die auch auf Nottuln übertragbar wären.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der FDP-Fraktion vom 20.10.2022

Verfasst:
gez. Bartlett

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Erweiterung der B+R-Anlage am Bhf. Appelhülsen um zwei weitere Boxen

Beschlussvorschlag:

Die B+R-Anlage am Bhf. Appelhülsen wird nicht um zwei weitere Boxen erweitert. Die bestehende Anlage soll gem. Beschluss der Vorlage 033/2022 mit dem neuen Buchungs- und Zugangssystem des NWL ausgestattet werden, um eine verbesserte Verknüpfung des ÖPNV mit dem Fahrrad sowohl vor Ort als auch im gesamten NWL-Gebiet zu ermöglichen und somit die Nutzung von Verkehrsmitteln des Umweltverbundes besser zu fördern. Sobald das Erfordernis besteht, dass die bestehende Anlage nicht mehr ausreichend Abstellmöglichkeit bietet, sollen weitere Abstellboxen errichtet werden und dementsprechend ein Förderantrag gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Klimatische Auswirkungen:

Die Verbesserung bestehender Infrastrukturen, welche die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel (be-)fördern, wirken sich insgesamt positiv auf das Klima aus. Jeder zurückgelegte Kilometer mit dem Rad, anstelle des PKW, führt zu einer Reduktion des Treibstoffverbrauchs und somit des Treibhausgasausstoßes.

Vorlage Nr. 167/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	08.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat			öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die 2014 errichtete B+R-Anlage wurde 2017 bereits einmal um weitere Abstellplätze erweitert. Derzeit bietet die Anlage 88 Plätze. Ziel war es weitere 44 Plätze mit der geplanten Erweiterung, welche 2020 im Rat beschlossen wurde (siehe Vorlage 082/2020), zu realisieren.

Derzeit wird der Zugang zu der B + R – Anlage am Bahnhof Appelhülsen über die Ausgabe von „Tokens“ bzw. „Chips“ geregelt, mit denen die Nutzer:innen Zugang zur Abstellanlage erhalten. Diese „Chips“ können bei der Gemeinde gegen Abgabe eines geringen Pfandbetrages beantragt werden. Seit 2020 müssen die ausgegebenen „Chips“ einmal jährlich reaktiviert werden.

Dies geschah vor dem Hintergrund, dass zuvor „Chips“ mit „unendlich“ langer Gültigkeit ausgegeben wurden. Gerade in der Anfangsphase der B+R-Anlage beantragte eine Vielzahl potenzieller Nutzer:innen einen solchen Chip, nur um im Fall der Fälle eine sichere Abstellmöglichkeit für ihr Fahrrad am Bahnhof Appelhülsen zu wissen. Gleichzeitig sorgte diese unkontrollierte Ausgabe der „Chips“ sowie die ausbleibende Rückgabe nicht genutzter „Chips“ für lange Wartelisten, die sich trotz erheblicher Überbelegungskalkulation nicht zu leeren schien. Dies führte zu zahlreichen Beschwerden.

Hierbei zeigt sich der Nachteil des aktuell verwendeten Systems. Eine bedarfsgerechte Erfassung von Abstellmöglichkeiten und -kapazitäten kann nicht gewährleistet werden. Gleichzeitig können nur so viele „Chips“ ausgegeben werden, wie Stellplätze vorhanden sind und Überkapazitäten kalkuliert wurden.

Die Erweiterung der B+R-Anlage soll gefördert werden. Bei der Förderung sind die Richtlinien des NWL zu beachten, welche besagt, dass der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Nutzung der Park-and-ride-Anlage spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme nachzuweisen hat. Sie wird dann als gegeben angenommen, wenn durch den Nachweis ein Auslastungsgrad von mindestens 80 % der geförderten Plätze werktags nachgewiesen ist. Sollte die geforderte Auslastung nach zwei Jahren nicht erreicht werden, ist dem Zuwendungsempfänger Gelegenheit zu geben durch geeignete Maßnahmen in weiteren zwei Jahren dafür zu sorgen, dass der Auslastungsgrad erreicht wird. Andernfalls kann ein Teilwiderruf der bewilligten Zuwendungen einschließlich der Rückforderung und der Verzinsung erfolgen.

Die Verwaltung hat daraufhin eine wöchentliche Überprüfung der bestehenden Abstellanlage durchgeführt, um den tatsächlichen Auslastungsgrad zu erfassen, da alleine die Anzahl der ausgegebenen „Chips“ sich als nicht ausreichend darstellte. Die Überprüfung im Zeitraum von September 2021 bis Juni 2022 hat ergeben, dass im Durchschnitt nur 32 (max. 49, min. 17) der vorhandenen 88 Stellplätze belegt sind.

Nach Auswertung der Belegungszahlen ergibt sich für die Verwaltung die Frage, ob weitere Stellplätze zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt notwendig sind, oder ob nicht erstmal durch eine Umrüstung auf das digitale Schließsystem, der Bedarf, mit wesentlich geringerem finanziellem Aufwand, gedeckt werden könnte.

Darüber hinaus bestehen Zweifel, dass die Förderrichtlinien in Bezug auf den erforderlichen Auslastungsgrad von 80 % einzuhalten sind.

Auf Grundlage der Kostenberechnung ist bei der Erweiterung der Abstellanlage von Kosten in einer Höhe von mind. 180.000,00 € brutto auszugehen. Bei einer Förderung von 90 % läge der Anteil der Gemeinde Nottuln bei rund 18.000,00 €.

Aufgrund der unsicheren Lage am Baupreisemarkt und der Verantwortung des vernünftigen Umgangs mit finanziellen Mitteln empfiehlt die Verwaltung das Schließsystem der bestehenden Boxen zunächst umzurüsten, und erst einmal abzuwarten, wie hoch die Auslastung der Boxen dann ist. Eine Erweiterung ist später immer noch möglich, auch wenn dafür dann ein neuer Förderantrag gestellt werden müsste.

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU – Fraktion vom 31.05.2022: Lückenschluss im Radwegenetz. Verlängerung des Radweges an der K13(17) zwischen Billerbeek und Nottuln.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Nottuln befürwortet eine Verlängerung des von der Stadt Billerbeek für das Radwegebauprogramm angemeldeten Radweges entlang der K13(17) auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln.
2. Die Gemeindeverwaltung nimmt Gespräche mit dem Kreis Coesfeld auf, um dem Ausschuss in der nächsten Sitzung die Planungs- und Finanzierungsdetails einer sinnvollen Verlängerung entscheidungsreif vorzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Eigenanteil der geförderten Maßnahmen muss auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln übernommen werden. Kosten sind noch nicht bekannt.

Klimatische Auswirkungen:

Derzeit keine.

Vorlage Nr. 177/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	08.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Am 31.05.2022 ist bei der Gemeinde ein Antrag der CDU – Fraktion eingegangen, welcher die Befürwortung der Verlängerung des von der Stadt Billerbeck für das Radwegebauprogramm angemeldeten Radweges entlang der K13(17) auf dem Nottulner Gemeindegebiet begehrt, da so ein verkehrlich sinnvoller Lückenschluss geschaffen werden könne, um mit dem Fahrrad über Hastehausen nach Darup und über Hanloer nach Nottuln zu fahren (siehe Anlage 1).

Im Rahmen des Radwegebauprogramms wurden die Kommunen Ende 2020 aufgefordert, Radwegeprojekte entlang der Kreisstraßen mit einer Priorisierung zu benennen. Dieser Aufforderung ist die Gemeinde Nottuln nachgekommen. Verschiedene Abschnitte wurden dazu aufgelistet und entsprechend einer möglichen Machbarkeit sowie Relevanz in entsprechender Reihenfolge prioritär in die Liste zum Ausbauprogramm aufgenommen und an den Kreis Coesfeld übermittelt (vgl. [014/2020/2](#)).

Der Abschnitt entlang der K13 – Bilerbecker Straße zwischen Ortsausfahrt Darup und Gemeindegrenze Billerbeck – wurde im Rahmen der vorzunehmenden Priorisierung bewertet:

„Für den Bereich der Kreisstraße 13 von Darup nach Billerbeck wurde bereits in der Vorschlagsliste von 2007 ein Radweg vermerkt. Dieser Radweg würde unter Berücksichtigung unseres Vorschlages Projekt B eine Radwegebeziehung zwischen Coesfeld- Lette über Dülmen Rorup nach Darup bis Billerbeck erzeugen. Die Orte Dülmen und Coesfeld Lette sind bereits über die Radwegverbindung an der L 580 über Rorup mit Billerbeck verbunden. Es besteht somit ein geringeres Kreisinteresse an eine Radwegverbindung von Darup nach Billerbeck. Außerdem weist die K 13 (Billerbecker Straße) von Darup nach Billerbeck eine große Steigung auf, so dass ein Radweg für Radfahrer äußerst unattraktiv wäre.“ (vgl. [Steckbriefe zum Radwegeausbau auf dem Gemeindegebiet Nottuln](#)).

Aufgrund dessen wurde der Abschnitt K13 / Bilerbecker Straße zwischen Ortsausfahrt Darup und der Gemeindegrenze Richtung Billerbeck ohne Priorität in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Wenn der Kreis Coesfeld nun entschieden hat, den Ausbau entlang der K 13 vorzuziehen, trägt die Gemeinde die Entscheidung mit. Die Gemeindeverwaltung befürwortet prinzipiell Lückenschlüsse sowie die Verbesserung des bestehenden Radwegenetzes, da so interkommunale Wegeverbindungen gestärkt sowie Alternativen jenseits des PKW verbessert werden.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der CDU – Fraktion vom 31.05.2022

Verfasst:
gez. Bartlett

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW - Errichten einer ca. 2-3 m breiten Sperrfläche (Halteverbot) vor dem Eingang des Gebäudes Pfarrer-Kroos-Str. 2

Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung in der Straßenverkehrsordnung zur gegenseitigen Rücksicht und zum Halten und Parken, wird keine gesonderte Regelung getroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	08.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	

Vorlage Nr. 164/2022

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

In der Straßenverkehrsordnung sind die gegenseitige Rücksichtnahme und das Halten und Parken geregelt. Hieraus ergibt sich, dass das Parken von Grundstückzufahrten nicht erlaubt ist. Die Grundstückszufahrten müssen als diese zu erkennen sein. Diese Regelung wird als ausreichend angesehen und bedarf keiner zusätzlichen Ergänzung.

Nach Rücksprache mit der anordnenden Straßenverkehrsbehörde und der Kreis Polizeibehörde wird dieser Umstand ähnlich bewertet und es besteht keine Aussicht auf Anordnung.

Anlagen:

Anlage 1: Anregung gemäß § 24 GO NRW – Hier: 1. Antrag

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW - Antrag 2: Verkehrsberuhigung der Straße Pfarrer-Kroos und Am Hagenbach

Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird zur Kenntnis genommen. Die etablierte Regelung wird beibehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	08.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

Vorlage Nr. 165/2022

--	--	--	--	--

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Zur Pfarrer-Kroos-Str.:

Bei der Pfarrer-Kroos-Str. handelt es sich um eine Erschließungsstraße für die angrenzenden Wohngebiete. Eine Herabstufung in einen Verkehrsberuhigten Bereich kann aufgrund der verkehrlichen Wichtigkeit nicht erfolgen.

Die Pfarrer-Kroos-Str. ist als Tempo 30-Zone beschildert, welche sich bzgl. des ruhenden Verkehrs selber regelt. Eine Herabstufung zum Verkehrsberuhigten Bereich würde bedeuten, dass die Parkregelung organisiert werden muss. In den meisten Fällen bedeutet dies, dass Parkplätze entfallen und die Situation für die Anlieger verschlechtert wird. Hinzu kommt, dass bei derartig langen Strecken eine Geschwindigkeit von 4-7 km/h nicht eingehalten und daher nicht zur Anordnung kommt.

Zur Straße „Am Hangenbach“:

Bei der Straße Am Hangenbach handelt es sich um eine enge Straße mit kurzen Sichten. Aufgrund der Breite und der Topographie können keine hohen Geschwindigkeiten gefahren werden.

Die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde wurden seitens der Gemeinde Nottuln um Stellungnahme gebeten:

Die Örtlichkeit ist derzeit keine Messstelle der KPB Coesfeld. Zur abschließenden Bewertung bzgl. der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten wurde eine Verkehrsmessung mit Geschwindigkeitsprofil vom Kreis Coesfeld durchgeführt. Die gefahrene Geschwindigkeit (V85) lag hierbei unter 30 km/h. Die Unfallauswertung für den Zeitraum 2018-2022 ist unauffällig. Es ereignete sich kein von der Polizei aufgenommener Verkehrsunfall.

Bei einem anschließenden Ortstermin mit Straßenverkehrsbehörde, Kreis Polizeibehörde und Gemeinde Nottuln wurde die Situation vor Ort in Augenschein genommen. Unter allen Beteiligten bestand einvernehmen, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Anlagen:

Anlage 1: Anregung gemäß § 24 GO NRW – Hier: 2. Antrag

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Sanierung „Roibartstraße,, Nottuln

Beschlussvorschlag:

1. Der Planung zur Sanierung der Roibartstraße entsprechend dem vorgeschlagenen Entwurf 1 wird zugestimmt.
2. Die Variante 2 wird zur Kenntnis genommen, aber nicht weiterverfolgt.
3. Die Verwaltung wird mit der weiteren Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Umsetzung der Straßensanierung entstehen nach einer aktuellen Kostenschätzung Gesamtkosten in Höhe von insgesamt rd. 380.000 € (brutto).

Aufgrund des Umfangs der Maßnahme ist mit der Erhebung von Anliegerbeiträgen zu rechnen. Die konkrete Abrechnungsform und die Höhe der KAG-Beiträge sind erst mit weiterem Planungsfortschritt zu benennen. Mit der Ermittlung und Abrechnung wird ein externes Büro beauftragt.

Klimatische Auswirkungen:

Aufgrund der sehr beengten Verhältnisse, muss von einer Neuanpflanzung von öffentlichem Grün abgesehen werden.

Vorlage Nr. 162/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	08.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der bauliche Zustand der Verkehrsflächen der Roibartstraße erfordert eine grundlegende Sanierung. Insbesondere der schlechte Zustand der Fahrbahn stellt einen dringenden Handlungsbedarf dar. Der Baustart ist für Sommer 2023 geplant. Es wird mit einer Bauzeit von ca. 6 Monaten gerechnet.

Mit der Planung ist das Büro Gnegel aus Sendenhorst beauftragt worden.

Der Kanal befindet sich in einem guten Zustand, wodurch keine Arbeiten an den Haltungen durchgeführt werden müssen. Eine von den Gemeindewerken durchgeführte Filmung der Anschlussleitungen hat ergeben, dass nur wenige Hausanschlüsse erneuert werden müssen. Hierzu wird im Nachgang Kontakt mit den betroffenen Anliegern aufgenommen. Die Kosten hierfür sind vom jeweiligen Anlieger zu tragen.

1. Umfang der Maßnahme

Das Vorhaben Sanierung Roibartstraße erstreckt sich von der Einmündung Burgstraße bis zur Einmündung Schapdettener Straße.

Die hier geplante Maßnahme umfasst eine Erneuerung des gesamten Straßenquerschnitts inkl. des gesamten Unterbaus.

2. Auswahl der Varianten

Variante 1

Neuaufbau (Tragschichten, Pflaster, Rinne usw.) aller bisherigen befestigten Flächen. Neuordnung der Entwässerungsrinne inkl. Straßeneinläufe sowie Herstellung der Oberfläche in Pflasterbauweise. Die Straßenbeleuchtung soll auf moderne LED-Beleuchtung mit Nachtabsenkung umgerüstet werden.

Zukünftig soll die Roibartstraße als Verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet werden. Ein Parken auf der Fahrbahn wird aufgrund der beengten Platzverhältnisse nur in kleinen Bereichen zur Burgstraße hin möglich sein.

Grobkostenschätzung: 380.000 € (brutto) inkl. 10 % Sicherheiten für unvorhergesehenes

Variante 2

Wie Variante 1 jedoch wird die Oberfläche der Fahrbahn in Asphaltbauweise verschlossen. Grobkostenschätzung: 410.000 € (brutto) inkl. 10 % Sicherheiten für unvorhergesehenes

3. KAG-Beitragspflicht

Analog zu vorherigen Maßnahmen an diversen Straßen im Gemeindegebiet, wird auch für die Roibartstraße eine eingehende Rechtsprüfung, ob die Umsetzung der o. g. Maßnahmen zu einer KAG-Beitragspflicht führt, durchgeführt. Die Ergebnisse stehen hierzu noch aus.

In diesem Zusammenhang ist auch das zum 01.01.2020 geänderte KAG NRW zu beachten, dass durch ein Förderprogramm des Landes flankiert wird. Mit der Förderung soll eine Entlastung der Beitragsschuldner erreicht werden. Unter Maßgabe der entsprechenden Förderrichtlinie wird die Gemeinde dann einen Antrag stellen.

Die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge wurde im Mai 2022 aktualisiert. Die derzeitige Förderung des Anliegeranteils für straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahmen gemäß § 8

Vorlage Nr. 162/2022

KAG NRW wurde von 50 auf 100 Prozent angehoben. Der Anliegeranteil wird also im Ergebnis auf null Euro reduziert. Eine Förderantragstellung der Gemeinde ist auch weiterhin notwendig. Der auf den einzelnen Anlieger entfallende Straßenausbaubeitrag ist - wie bisher auch - zu berechnen und sodann im Bescheid auf null Euro zu mindern. Hintergrund ist, dass kein Anspruch auf Förderung besteht und daher im Zweifelsfalle die Anlieger:innen gem. § 8 KAG NRW zur Zahlung heranzuziehen wären.

Die sonstigen Vorschriften des § 8a KAG NRW bleiben davon unberührt.

Voraussetzung für eine Förderantragstellung nach KAG ist zum einen ein beschlossenes, aktuelles Straßen- und Wegekonzept. Zum anderen eine verbindliche Anliegerversammlung, dessen Durchführung kurzfristig geplant ist.

Weiteres Vorgehen

Mit positivem Beschluss wird eine verbindliche Anliegerveranstaltung im Sinne der Kommunalen Abgaben Gesetze durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die weitere Ausführungsplanung ein und das Leistungsverzeichnis wird erstellt.

Die Vergabe der Leistungen kann frühestens mit Vorliegen des Haushaltes im ca. Februar 2023 erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme soll dann zeitnah erfolgen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurfsplanung Variante 1 - Pflasterbauweise

Anlage 2: Entwurfsplanung Variante 2 - Asphaltbauweise

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Abgrenzung des ersten Quartieres für den Förderantrag und die Erstellung des ersten Konzeptes im Rahmen der Energetischen Stadtsanierung – Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW-Förderung 432).

Beschlussvorschlag:

Die Abgrenzung des ersten Quartieres für den Förderantrag und die Erstellung des ersten Konzeptes im Rahmen der Energetischen Stadtsanierung – Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW-Förderung 432) wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Erst im weiteren Verlauf der Bearbeitung.

Klimatische Auswirkungen:

Erst im weiteren Verlauf der Bearbeitung.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Umwelt und Mobilität	08.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 22. Februar 2022 wurde die Förderung „Energetische Stadtsanierung“ (KfW 432) für die Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes für energetische Sanierungsmaßnahmen beantragt (vgl. 003/2022).

Die Abgrenzung eines ersten Quartieres wurde vom Fachbüro *energielenker* erarbeitet und mit der Verwaltung abgestimmt. Das Gebiet wurde u. a. deshalb ausgewählt, weil ein „Großteil der Wohngebäude (...) bei weitem nicht den heute erforderlichen energetischen Anforderungen“ entspricht und damit „ein hohes Maß an Potenzial in der Erneuerung der Versorgungssituation sowie des energetischen Zustands der Gebäude“ besteht.

Anlagen:

Anlage 1: Kartographische Abgrenzung des ersten Quartieres für den Förderantrag und die Erstellung des ersten Konzeptes im Rahmen der Energetischen Stadtsanierung – Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier (KfW-Förderung 432).

Verfasst:
gez. Marquardt-Wißmann

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Antrag der B90/Die Grünen - Fraktion vom 12.10.2022 – Feuerwerk Martinimarkt – Bitte um Verzicht

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Bündnis 90/Die Grünen:

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt, dass die Gemeinde Nottuln im nächsten und in den künftigen Jahren von einem Feuerwerk aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes absieht. Des Weiteren beantragen wir, dass der Rat bzw. die Verwaltung der Gemeinde Nottuln auch alle übrigen Aktionen des Martinimarktes und ähnlicher Veranstaltungen einer Umweltprüfung unterziehen möge.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt, dass die Gemeinde Nottuln im nächsten und in den künftigen Jahren von einem Feuerwerk aus Umwelt- und Naturschutzgründen absieht. Der Rat der Gemeinde Nottuln beauftragt zudem die Verwaltung bei künftigen Veranstaltungen umweltfreundliche Alternativen und Maßnahmen für eine nachhaltige Organisation zu prüfen und umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Klimatische Auswirkungen:

Eine umwelt- und klimafreundliche Planung und Umsetzung von Veranstaltungen trägt zur Erreichung der Klimaneutralität der Gemeinde Nottuln bis zum Jahre 2030 bei und hat damit eine sehr hohe klimatische Bedeutung.

Vorlage Nr. 169/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	08.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Am 12.10.2022 ist der Gemeinde ein Antrag der B90/Die Grünen -Fraktion eingegangen, der den Verzicht von Feuerwerk bei Veranstaltungen (u.a. Martinimarkt) begehrt. Der Antrag ist als Anlage 1 angefügt.

Im Hinblick auf die beschlossene Klimaneutralität im Jahre 2030 begrüßt die Gemeinde Nottuln die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Als klimafreundliche Alternativen zum Feuerwerk werden beispielsweise Licht- und Lasershow sowie Drohnenaufführungen angeboten. Für eine nachhaltige Organisation von Veranstaltungen stehen zudem verschiedene Leitfäden und Checklisten zur Verfügung, wie beispielsweise vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (siehe dazu:

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/veranstaltungsleitfaden_bf.pdf) oder von der

Energie-Agentur Nordrhein-Westfalen (siehe:

https://www.energieagentur.rlp.de/fileadmin/user_upload/veranstaltungen/EA_NRW-Klimaneutrale-Veranstaltungen.pdf.

An solchen Leitfäden und Checklisten soll sich in Zukunft bei der Planung, Organisation und Umsetzung von Veranstaltungen orientiert und umweltfreundliche Alternativen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der B90/Die Grünen-Fraktion vom 12.10.2022
- Feuerwerk Martinimarkt – Bitte um Verzicht

Verfasst:
gez. Marquardt-Wißmann

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Umgang der Gemeinde Nottuln zum Thema „Beschattung der Photovoltaikanlagen durch Bäume„.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Austausch mit den kreisangehörigen Kommunen sowie dem Kreis Coesfeld zu treten, um eine abgestimmte, einheitliche Vorgehensweise anzustreben. Zudem wird die Verwaltung beauftragt, den Sachverhalt an die Bezirksregierung weiterzuleiten, um grundsätzlich eine rechtliche Einordnung sowie Handlungsempfehlung zu erhalten.

Beschlussvorschlag 2:

Sofern es durch einen vorhandenen Baum zu Verschattungen auf den Dachflächen kommt und das volle Potenzial einer (möglichen) Photovoltaik-Anlage nicht ausgeschöpft werden kann, so soll keine Baumfällung oder ein unnötiger Baumrückschnitt erfolgen, da die Bäume notwendige Funktionen (siehe Sachverhalt) übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine.

Klimatische Auswirkungen:

Derzeit keine.

Vorlage Nr. 171/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	08.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

In der Vergangenheit erhielt die Gemeindeverwaltung mehrfach Anfragen bezüglich einer Baumfällung bzw. eines Baumrückschnittes, da aufgrund von Verschattungen das volle Potenzial einer (möglichen) Photovoltaik-Anlage nicht ausgeschöpft werden kann. Da aufgrund der derzeitigen Energiekrise sowie steigender Kosten fossiler Brennstoffe die Nachfrage nach alternativen Energien steigt, ist anzunehmen, dass auch zukünftig die Zahl solcher Anfragen bzw. Anträge vermehrt auftritt.

Bäume sind aus dem städtischen Bereich nicht wegzudenken. Sie sind multifunktional, übernehmen eine wichtige Funktion wie etwa die Verbesserung der Stadtluft, bieten Lebensräume für verschiedene Tiergruppen, dienen der Naherholung; sie haben eine positive Auswirkung auf die menschliche Psyche und leisten nicht zuletzt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Gleichzeitig ist jedoch auch der Ausbau erneuerbarer Energien von hoher Relevanz, um unabhängiger von fossilen Rohstoffen zu werden sowie zur Dekarbonisierung beizutragen.

Dies hat auch die Bundesregierung erkannt und das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (EEG 2023) auf den Weg gebracht, welches am 01.01.2023 in Kraft tritt. Dabei kommt dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Rolle zu, da sie „im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] [und] der öffentlichen Sicherheit [dienen]“. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“.

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_EEG_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

Diese Entscheidung stellt uns als Kommune vor große Herausforderungen, da das Gesetz zwar den Ausbau erneuerbarer Energien fordert, der Schutzwürdigkeit des (vorhandenen) Baumbestandes jedoch nicht ausreichend Rechnung trägt. Zeitgleich kommt es auch in anderen (kreisangehörigen) Kommunen zu solchen Anfragen. Auch hier zeigt sich, dass es grundsätzlich zu einem Spannungsfeld zwischen der optimalen Nutzung einer PV-Anlage und dem vorhandenen Baumbestand kommt. Zwar gibt es verschiedene Ansätze, wie mit dieser Thematik umgegangen werden könnte, aber noch keinen konkreten Lösungsweg (vgl. Stadt Coesfeld, 060/2022, 149/2022, 149/2022/1). Aktuell ist kein verbindlicher rechtlicher Handlungsrahmen vorhanden, an dem sich orientiert werden könnte. Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, in engen Austausch mit den kreisangehörigen Kommunen sowie dem Kreis Coesfeld zu treten, um eine einheitliche Vorgehensweise anzustreben sowie den vorliegenden Sachverhalt an die Bezirksregierung zu übermitteln, um eine verbindliche Aussage zu erhalten, wie zukünftig dieses Thema zu behandeln ist.

Verfasst:
gez. Bartlett

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Ausschuss Umwelt und Mobilität
vom 23.08.2022

hier: „Einbringen von Strassenbäumen sowie Schaffung von Blüh- und Staudenflächen
nach Fertigstellung der Straßensanierung Brulandstraße

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Brulandstraße in Appelhülsen je nach Möglichkeit mit
Bäumen und Blüh- und Staudenflächen auszustatten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 25.000 €

Klimatische Auswirkungen:

Verbesserung der Stadtklimas

Vorlage Nr. 166/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	08.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Im Ausschuss Umwelt und Mobilität am 23.08.2022 wurde zur Vorlage 115/2022 die Anregung geäußert, Straßenbäume nach der Sanierung der Brulandstraße einzubringen und den Straßenverlauf mit Blüh.- und Staudenflächen aufzuwerten.

Es soll eine Aufwertung durch die Schaffung von Grünflächen (Bäume sowie Blühflächen) erfolgen. Durch die Installation solcher Flächen wird zum einen, eine Aufwertung des Straßenbildes erzeugt, eine Förderung der Diversität (Flora u. Fauna) und eine Verbesserung des Stadtklimas.

Erläuterungen der weiteren Schritte

Die möglichen Baumstandorte sowie Staudenflächen wurden planerisch dargestellt (Anlage 1 + 2). Die Anzahl beläuft sich auf insgesamt 12 Standorte. Eine erste Überprüfung der Standorte hat ergeben, dass diese teilweise mit Versorgungsleitungen kollidieren. Hier bedarf es noch einer genaueren Untersuchung bzw. eines fachlichen Austausches mit den betroffenen Versorgungsunternehmen (Strom u. Gas).

Sollte die gezielte Abstimmung zu einem negativen Ergebnis für die Baumstandorte führen, kann alternativ eine reine Staudenpflanzung ohne Gehölze angedacht werden. Alternativ sind die Flächen mit regionalem Saatgut auszustatten, wie z.B. im Pastorskamp.

- Umsetzung frühestens November 2023 (nach Sanierung der Brulandstraße)
- Pflanzung von Bäumen in den Wintermonaten (2023/24)
- Pflanzung von Stauden sowie Einsaat „Regionales Saatgut“ im Frühjahr 2024

Sonstiges

Die Art und Ausführung der Pflanzungen sollen im direkten Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Pflanzung Brulandstraße, Lageplan M250_Teil 1
Anlage 2: Pflanzung Brulandstraße, Lageplan M250_Teil 2

Verfasst:
gez. Wermeling

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung

Beschlussvorschlag:

Die vom Kulturbeirat empfohlenen Beschlüsse werden umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es steht im Haushalt 2022 ein Ansatz von 20.000 € zur Verfügung. Bei entsprechender Beschlussfassung sind hiervon 19.043, 50 € vergeben. Es verbliebe ein Budget in Höhe von 956,50 €.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt	09.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Nach den Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen gefördert werden, z. B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind und

- öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/ Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern;
- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen.

Hiermit muss das zu fördernde Projekt zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben. Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

Es wurden zwei Anträge eingereicht und im Kulturbeirat am 26. Oktober beraten und als förderwürdig befunden. Die Anträge liegen der Vorlage als Anlagen bei.

Anlagen:

Eingereichte Förderanträge

- Johannes Sandberger „Projekt-Orchester Nottuln vom 2. September 2022
- KFD Appelhülsen (Theatergruppe der KFD Appelhülsen) vom 24. Oktober 2022

Verfasst:
gez. Weiper

Fachbereichsleitung:
gez. Driever / gez. Wermert



Tagesordnungspunkt:

Vorstellung der Planungen der 4-gruppigen Kindertageseinrichtung, mit der Option einer Erweiterung um zwei weitere Gruppen, auf der Gemeindewiese im Ortsteil Nottuln.

Beschlussvorschlag:

Die Baumaßnahme „4-gruppige Kindertageseinrichtung auf der Gemeindewiese im Ortsteil Nottuln“ wird nach den Plänen des Architekturbüros „OKF Architekten GmbH“ von Oktober 2022 und auf Basis der Kostenberechnung (Stand Oktober 2022) mit einem Investitionsvolumen von 3.452.177,78 €. und einer voraussichtlichen Fertigstellung im Juni 2024 ausgeführt (Anlage 1-2).

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgezogene Kostenberechnung beläuft sich auf 3.452.177,78 € brutto für eine 4-Gruppen-Kindertageseinrichtung. Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2023 mit einer Kostenobergrenze in Höhe von 3.600.000 Euro veranschlagt.

Klimatische Auswirkungen:

Da die planungsrechtlichen Voraussetzungen bereits geschaffen worden sind, wird darüber hinaus keine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

Vorlage Nr. 188/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	15.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Das Kreisjugendamt Coesfeld hat in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 15.09.2021 die jährliche Kindergartenbedarfsplanung vorgestellt. Hiernach bestätigt sich die bereits zuletzt signalisierte Prognose, wonach im Ortsteil Nottuln der Bau einer weiteren 4-gruppigen Einrichtung erforderlich wird. Für die Prognose wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass durch die angestrebte Neuausweisung von Bauland, sich die Wanderungssalden für die Jahre 2023 – 2026 entsprechend erhöhen. Der Beschluss der o.g. Sitzung lautete, dass die Verwaltung beauftragt wird, eine weitere Kita im Ortsteil Nottuln zu realisieren. Das sogenannte 2. Trärgespräch für das Kindergartenjahr 2022/2023 mit dem Kreisjugendamt Coesfeld Anfang des Jahres 2022 hat ergeben, dass für den Ortsteil Nottuln tatsächlich ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 ein Bedarf an zusätzlichen 4 Kindertageseinrichtungs-Gruppen entsteht. Zusätzlich soll aber bereits die Option einer Erweiterung um zwei weitere Gruppen berücksichtigt werden.

Verwaltungsseitig wurden verschiedene geeignete Standorte für die Errichtung einer neuen Kindertageseinrichtung geprüft. Ein notwendiges Prüfkriterium dabei war, dass möglichst schnell mit der Planung und dem Bau der neuen Einrichtung begonnen werden kann. In der Sitzung des Rates der Gemeinde Nottuln am 22.02.2022 die Errichtung einer 4-Gruppen-Kindertageseinrichtung, mit der Option einer Erweiterung um zwei weitere Gruppen, auf der Gemeindewiese im Ortsteil Nottuln (Vorlage 010/2022) beschlossen.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 8 Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ auf der Gemeindewiese die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen. Ziel des Verfahrens war es die steigende Nachfrage an Plätzen in Kindertagesstätten im Gemeindegebiet durch die Schaffung von Planungsrecht zu unterstützen und im Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festzusetzen. Zusätzlich sollte die Freifläche am Hummelbach zukünftig als öffentliche Grünfläche planungsrechtlich abgesichert werden.

Die verwaltungsseitig geplante 4-Gruppen-Kindertageseinrichtung, mit optionaler Erweiterung um zwei weitere Gruppen kann in dem Bau Feld, welches im Bebauungsplan bereits festgesetzt ist, errichtet werden. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass ein Teil der Fläche derzeit durch die zwei Module beansprucht wird. Der Neubau soll im westlichen Teil des Bau Feldes platziert werden.

Die Verwaltung hat im Anschluss des Beschlusses einen Teilnahme-Wettbewerb für die Architekturleistungen vorbereitet. Am 15.03.2022 wurde zunächst ein Bewerbungsverfahren eingeleitet, auf das sich zwölf Büros beworben haben. Es war vorher festgelegt worden, dass es nur mit fünf Bietern weiter in die Angebotsphase geht. Nach Auswertung der Bewerbungen hatten acht Büros die gleiche Punktzahl. Daher wurde durch die Vergabestelle Lüdinghausen ein Losverfahren durchgeführt, bei dem fünf Büros ausgelost wurden. Mit diesen Büros wurde am 20.05.2022 das Angebotsverfahren eröffnet. Zur Submission am 09.06.2022 lagen fünf Honorarangebote vor. Am 20. und 21.06.2022 fanden die Präsentationstermine statt. Nach abschließender Beurteilung gemäß Wertungsmatrix ergab

Vorlage Nr. 188/2022

sich eine Rangfolge auf Grund derer die Beauftragung von „OKF Architekten GmbH“ erfolgte.

Das Büro „OKF Architekten GmbH“ hat auf Grundlage einer vorläufigen Kostenobergrenze von 3,6 Mio. € geprüft wie viele Gruppen somit realisiert werden können und Entwurfsvarianten erarbeitet. Das Ergebnis ist, dass der Neubau in zwei Bauabschnitten (zunächst vier Gruppen und optionale Erweiterung um zwei Gruppen) errichtet werden muss.

Das Büro „OKF Architekten GmbH“ wird in der Sitzung den Entwurf für eine „4-gruppige Kindertageseinrichtung“ mit einer optionalen Erweiterung für zwei weitere Gruppen vorstellen und hat darüber hinaus eine vorgezogene Kostenberechnung für die KG 300 angefertigt um die Kosten, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklung, besser fassen zu können.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf

Anlage 2: Kostenermittlung

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Vorstellung der Planungen zum Knotenpunkt B525/K11

Beschlussvorschlag:

Die im Auftrag von Straßen.NRW erfolgten Planungen des Büros „Brilon Bondzio Weiser GmbH“ werden zur Kenntnis genommen. Die im Ausschuss erfolgten Anregungen und Bedenken werden im Rahmen der Stellungnahme bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Fall der unwesentlichen Bedeutung berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Klimatische Auswirkungen:

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden geschaffen. Für die geplante weitere Bodenversiegelung wird gemäß Gutachten ein Ausgleich geschaffen werden müssen. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Planen und Bauen	15.11.2022	öffentlich

...

Vorlage Nr. 192/2022

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Straßen.NRW beabsichtigt den Knotenpunkt an der B 525 und der K11 angrenzend an das Gewerbe- und Industriegebiet „Beisenbusch“ auszubauen. Für den Ausbau des Knotenpunktes hat sich der Landesbetrieb Straßen.NRW für das Verfahren des „Falles unwesentlicher Bedeutung“ entschieden, da es sich um eine unwesentliche Änderung bzw. Erweiterung des Knotenpunktes handelt. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Das Büro „Brilon Bondzio Weiser GmbH“ hat im Auftrag von Straßen.NRW die Planungen erarbeitet (siehe Anlage 1) und befindet sich derzeit in der Erstellung von Gutachten, welche zeigen, dass die geplante Änderung/Erweiterung des Knotenpunktes unwesentlich ist. Hierzu war es unter anderem notwendig Gutachten zu erstellen, welche die zu erwartenden Umweltauswirkungen darstellen. Zeitgleich wird von Straßen.NRW für die Planung des Knotenpunktes ein Sicherheitsaudit durchgeführt. Beim Sicherheitsaudit für Straßen handelt es sich um eine systematische Ermittlung von Sicherheitsdefiziten bei Straßenbaumaßnahmen aus der Sicht aller Verkehrsteilnehmer. Der Auditor versetzt sich vor Ort in die Lage aller, die direkt und indirekt am Verkehr teilnehmen: Kraftfahrer, Radfahrer, Fußgänger und andere. So können alle Sicherheitsaspekte berücksichtigt und optimal auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde wird dann innerhalb eines Monats entscheiden, ob anstelle der Anzeige (Fall unwesentlicher Bedeutung) ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist.

Im Rahmen des Verfahrens des Falles von unwesentlicher Bedeutung werden, wie in den förmlichen Verfahren, die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Auch die Gemeinde Nottuln wird somit im Rahmen des Verfahrens eine Stellungnahme abgeben können. Die Planungen zum Ausbau des Knotenpunktes B525/K11 befinden sich derzeit noch in einem Arbeitszustand, sollen aber dennoch frühzeitig in der Sitzung des Ausschusses „Planen und Bauen“ und des Rates der Gemeinde Nottuln vorgestellt werden und somit der Politik die Gelegenheit gegeben werden, Anregungen und Bedenken äußern zu können, damit die Verwaltung diese dann zu gegebenem Zeitpunkt in die Stellungnahme einfließen lassen kann.

Vorsorglich muss darauf hingewiesen werden, dass sich aufgrund des Sicherheitsaudits sowie der Abstimmung mit den Fachbehörden noch Änderungen der Straßenplanung von Seiten Straßen.NRW ergeben können.

Anlagen:

Anlage 1: Arbeitsstand der Straßenplanung

Anlage 2: Arbeitsstand des Straßenquerschnittes

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD – Fraktion vom 31.10.2022: Bebauungsplan für den inneren Ortskern

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, für den inneren Ortskern in Nottuln einen Bebauungsplan zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Eine einstweilige Veränderungssperre ist zu überprüfen.

Beschlussvorschlag der Gemeindeverwaltung:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt die Aufstellung eines Bebauungsplans für den inneren Ortskern von Nottuln und weitere geeignete Instrumente zur Sicherung des historischen Ortsteiles zu prüfen und dem Rat die Ergebnisse der Prüfung und ein mögliches Umsetzungskonzept vorzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein Deckungsvorschlag für die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird nicht genannt. Die Kosten, die voraussichtlich entstehen werden sind noch nicht bekannt. Im Haushaltsentwurf 2023 sind lediglich im Produktbereich 09 „Räumliche Planung und Entwicklung“ 100.000 € für allgemeine Planungskosten und 50.000 € für die Umsetzung kleinerer Projekte zur Belebung des Ortskerns vorgesehen.

Klimatische Auswirkungen:

Derzeit keine.

Vorlage Nr. 190/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	15.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Am 31.10.2022 ist bei der Gemeinde ein Antrag der SPD – Fraktion eingegangen, welcher die Erarbeitung eines Bebauungsplanes für den inneren Ortskern von Nottuln vorsieht.

Die SPD-Fraktion weist in ihrem Antrag darauf hin, dass die Bauanträge der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass der historische Ortskern Gefahr läuft im wahrsten Sinne überbaut zu werden und die Gemeinde sich darüber klar werden müsse, mit welcher städtebaulichen Zielsetzung in Zukunft der der Ortskern gestaltet werden soll.

Auch der Verwaltung der Gemeinde Nottuln ist bewusst, dass besonders im historischen Ortskern von Nottuln ein behutsamer Umgang mit Bauanträgen notwendig ist. So war es auch die Verwaltung, die zur fachlichen Bewertung eines Bauantrages im historischen Ortskern den Rat der Gemeinde Nottuln um Einberufung des Mobilen Baukulturbeirats gebeten hat.

Die Verwaltung ist sich allerdings zu diesem Zeitpunkt unsicher, ob die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den inneren Ortskern zum Schutz des historischen Ortsteils das richtige Sicherungsinstrument ist.

Denn auch während der Sitzung des Mobilen Baukulturbeirates am 18.08.2022 ist der ortsprägende städtebauliche Entwurf von Johann Conrad von Schlaun mit seinen Gebäudesetzungen, einschließlich der offenen Wasserführung des Baches und der Lindenallee mit den entsprechenden Endpunkten in den Mittelpunkt gerückt worden. Und im Rahmen des Votums des Mobilen Baukulturbeirates wurde von den anwesenden Architekten die allgemeine Empfehlung an die Gemeinde Nottuln gegeben, dass es ratsam wäre, den Bestand im Ortskern zu kartieren und zu bewerten und alle zukünftigen Bauvorhaben über individuelle Verfahren, nach einem zuvor erstellten Rahmenplan, in den Bestand zu integrieren und es zwingend notwendig sei, den Ort mit seiner einmaligen Atmosphäre durch behutsame Fortführungen wertzuschätzen (siehe Votum des Mobilen Baukulturbeirates vom 18.08.2022).

Eine andere Möglichkeit zur Sicherung des historischen Ortskerns sieht die Verwaltung in der Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung sowie einer Gestaltungssatzung für den Ortskern. Die Verwaltung hat für eine erste Kostenschätzung bereits eine Anfrage bei einem Planungsbüro gestellt. Das Ergebnis ist, dass von einem Kostenrahmen von in Summe ca. 50.000 bis 75.000 € ausgegangen werden muss. Dabei kann sich der Aufwand, z.B. wenn neben der „normalen“ Offenlage der Satzungsentwürfe ein größerer Fokus auf den Partizipationsprozess gelegt werden soll, auch mit höheren Kosten gerechnet werden. Dies liegt aber natürlich im eigenen Ermessen der Gemeinde, in wieweit die betroffenen Anwohner:innen/Eigentümer:innen stärker im Prozess mitgenommen werden sollen.

Auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den historischen Ortsteil ist mit Kosten verbunden. Ob diese Kosten höher oder niedriger ausfallen, als für eine Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzung, ist zu diesem Zeitpunkt schwer abzusehen.

Da es aber darum geht, den historischen Ortsteil zu schützen, sollte die Verwaltung zunächst die richtige Wahl des Sicherungsinstrumentes prüfen und dann weiter handeln.

Vorlage Nr. 190/2022

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der SPD – Fraktion vom 31.10.2022

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Feststellungsbeschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld,,

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Anlage 2) sowie die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.
3. Der Abwägung der zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 4 vorgeschlagen, zugestimmt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ (siehe Anlage 5) wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 6) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Externe Betreuung des Bauleitplanverfahrens durch ein Planungsbüro mit Kosten in Höhe von ca. 15.000 €, Beauftragung von Fachgutachten (Immissionsschutz, Artenschutz etc.) sowie interner Personalaufwand zur Betreuung des Verfahrens.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss.

Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 (VL 084/2018/1) den Beschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ im Parallelverfahren gefasst. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Appelhülsen.

Auf der Grundlage des Siegerentwurfes aus einem im Jahr 2020 durchgeführten, nichtoffenem Wettbewerb nach RPW 2013 für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Büro WoltersPartner den Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ sowie die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Nach Durchführung aller verfahrensnotwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Feststellungsbeschluss über die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch den Satzungsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 im betreffenden Bereich zum Abschluss gebracht werden.

Details sind den Planzeichnungen (Anlage 2 und 5) und der Begründung (Anlage 3 und 6) sowie den Begutachtungen in Anlagen 7,8 und 9 zu entnehmen. Die Anlage 2 wurde nachträglich aufgrund der Änderung einer Rechtsgrundlage redaktionell überarbeitet und ausgetauscht. In der Anlage 6 wurde die Angabe des naturschutzfachlichen Ausgleichs geändert.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungsvorschläge 81. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 2: 81. Änderung des Flächennutzungsplanes Planzeichnung (aktualisiert)
- Anlage 3: 81. Änderung des Flächennutzungsplanes Begründung
- Anlage 4: Abwägungsvorschläge Bebauungsplan Nr. 147
- Anlage 5: Bebauungsplan Nr. 147 Planzeichnung
- Anlage 6: Bebauungsplan Nr. 147 Begründung (aktualisiert)
- Anlage 7: Artenschutzprüfung Stufe 1
- Anlage 8: Schalltechnisches Gutachten
- Anlage 9: Alternativenprüfungen

Verfasst:
gez. Mütherig

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 „Niederstockumer Weg“
Hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Niederstockumer Weg“ für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebiets.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens wird über das, gemeinsam von der Gemeinde Nottuln und NRW.Urban für das Bauleitplanverfahren angelegte Treuhandkonto finanziert (siehe VL 170/2021).

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Planen und Bauen	15.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Zur weiteren baulichen Entwicklung der Gemeinde Nottuln plant die Verwaltung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines neuen Wohngebiets (siehe Anlage 1). Das potentielle Baugebiet grenzt an das bestehende Wohngebiet „Nachtigallengrund“ an und ermöglicht eine arrondierende Bebauung.

Das Baugebiet „Niederstockumer Weg“ grenzt an den Niederstockumer Weg, sodass die Erschließung sowohl nördlich als auch südlich der bestehenden Bebauung entlang des Niederstockumer Wegs erfolgen kann. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,1 ha und soll durch eine gemischte Bebauung geprägt werden. Weitere Details werden in der Ausarbeitung des Bauleitplanverfahrens erarbeitet.

Planungsrechtliche Situation

Im Flächennutzungsplan ist das Baugebiet derzeit als Fläche für Wohnbaufläche dargestellt (siehe Anlage 2), sodass eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes heraus erfolgt.

Ein Bebauungsplan existiert im Geltungsbereich bisher nicht, sodass die Bebaubarkeit der Fläche nach § 35 BauGB geregelt wird. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Realisierung des Baugebietes ermöglicht.

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich

Anlage 2: Auszug Flächennutzungsplan

Verfasst:
gez. Mütherig

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 "Zwischen Antonistraße und Martinistraße"

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 "Zwischen Antonistraße und Martinistraße" abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.
2. Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 "Zwischen Antonistraße und Martinistraße " (siehe Anlage 2) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Interner Personalaufwand zur Erstellung des Bebauungsplanes.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	15.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 (VL 068/2017) den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 "Antonistraße und Martinistraße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich des Baublocks zwischen der Antonistraße und Martinistraße mit ergänzenden Festsetzungen, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten vorsehen (Höhe, Dachform etc.). Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen. Das Verfahren kann nun durch den Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden.

Details sind der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsvorschläge

Anlage 2: Planzeichnung

Anlage 3: Begründung

Anlage 4: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

Verfasst:
gez. Lange

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Werkzeugkoffer – Klimafreundliches Bauen und Wohnen in Nottuln

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen nimmt den „Werkzeugkoffer – Klimafreundliches Bauen und Wohnen in Nottuln“ als ein Mittel zur Umsetzung der Strategie zur Klimaneutralität im Jahre 2030 und weiterer Konzepte zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine. Im Rahmen der Anwendung entstehende finanzielle Auswirkungen werden bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen und Projekte beschrieben.

Klimatische Auswirkungen:

Die Anwendung des Werkzeugkoffers „Klimafreundliches Bauen und Wohnen in Nottuln“ hat eine sehr hohe Klimarelevanz, die bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen und Projekte detaillierter erläutert wird.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	15.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nottuln engagiert sich seit vielen Jahren für den Klimaschutz. Mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept 2015 wurden entsprechende Aktivitäten vor Ort gebündelt und weiter ausgebaut. 2021 hat sich die Gemeinde mit der Strategie zur Umsetzung einer Klimaneutralität im Jahre 2030 erneut ein großes Ziel gesteckt.

Für die Umsetzung dieser und auch weiterer Konzepte, z. B. das in Bearbeitung befindliche Mobilitätskonzept oder künftige Quartierskonzepte (Energetische Sanierung, KfW-Förderung) beinhaltet der „Werkzeugkoffer - klimafreundliches Bauen und Wohnen in Nottuln“ eine Sammlung von „Werkzeugen“, die bei künftigen Planungen Verwendung finden sollen. Auch wenn nicht für jedes neue Baugebiet alle „Werkzeuge“ geeignet sind, ist das Ziel möglichst viele der beschriebenen Instrumente einzusetzen.

Wichtig ist, dass der vorliegende „Werkzeugkoffer“ eine erste Grundlage darstellt, die fortlaufend überprüft und weiterentwickelt wird, da sich auch die Rahmenbedingungen - nicht zuletzt die Gesetzeslage auf Bundes- und Landesebene (z.B. entsprechend dem Koalitionsvertrag NRW) - fortlaufend verändern.

Anlagen:

Anlage 1 – Werkzeugkoffer – Klimaschutz in der Bauleitplanung

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung von zwei Schulbauplanungsprojekten:

1. Neubau und Sanierung Liebfrauenschule
2. Pädagogische Architektur Rupert-Neudeck-Gymnasium

Beschlussvorschlag:

Die von den Büros „Klein.Riesenbeck + Assoziierte GmbH“ und „Zonzalla“ vorgestellte Planung zum Neubau und Sanierung der Liebfrauenschule sowie die vom Büro „abdelkader architekten bda“ vorgestellte Planung zur Pädagogischen Architektur am Rupert-Neudeck-Gymnasium werden zur Kenntnis genommen.

Sobald die Haushaltssituation es wieder zulässt, soll auf die vorgestellten Planungen zurückgegriffen werden. Beide Schulbauplanungsprojekte werden nicht in den HH-Entwurf für 2023 aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine weiteren zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Klimatische Auswirkungen:

Keine.

Vorlage Nr. 163/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Planen und Bauen	02.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Ausschuss Bildung und Soziales	02.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Liebfrauenschule Nottuln

Die Gemeinde Nottuln hat mit dem Bistum Münster am 12.01.2021 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend die Liebfrauenschule Nottuln geschlossen. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und regelt, dass eine dreizügige Sekundarschule auf dem Schulgrundstück geführt wird und dass die Gemeinde Nottuln und das Bistum Münster die Kosten je zu 50% übernehmen, so auch die Investitionskosten für den Umbau und die Modernisierung des Schulgebäudes. Hierzu ist es notwendig, dass beide Parteien in ihren Haushalten die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. „Unabhängig davon haben das Bistum Münster und die Gemeinde Nottuln die Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Durchführung von bauordnungsrechtlich notwendigen Baumaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu finanzieren.“

Der Um- und Neubau im Bereich der Sekundarschule ist seit Jahren Thema im Beirat. Insbesondere das für schulische Zwecke genutzte Internatsgebäude sei abgängig und das Lehrerzimmer für das Kollegium viel zu klein.

Die Bauabteilung des Bistum Münsters hat das Architekturbüro „Klein.Riesenbeck + Assoziierte GmbH“ mit der Überplanung der Schulgebäude beauftragt. In der Sitzung werden die Architektin Frau Wagner sowie Herr Schaaf vom Büro „Zonzalla“, welches mit der TGA-Planung beauftragt ist, die Zielplanung und eine Kostenberechnung gemäß DIN 276 vorstellen. Dem Beirat für außerschulische Angelegenheiten ist am 27.09.2022 der Entwurf präsentiert worden. Demnach würden über einen Zeitraum von drei Jahren in vier Bauabschnitten die Um- und Neubauarbeiten erfolgen. Die Gesamtkosten wurden mit rund 13 Mio. € angegeben. Etwaige Kostensteigerungen sind darin noch nicht enthalten. Die Hälfte der Baukosten wären durch die Gemeinde Nottuln zu übernehmen.

Rupert-Neudeck-Gymnasium

Das Rupert-Neudeck-Gymnasium beschäftigt sich seit dem Jahr 2018 intensiv mit einer Umgestaltung der vorhandenen Unterrichtsräume. Unter dem Titel „Bildung braucht Raum“ wurde im März ein Raum- und Ausstattungskonzept des Gymnasiums erarbeitet und der Gemeinde als Schulträger vorgelegt. Zielschiene ist, eine neue pädagogische Architektur in den Schulgebäuden umzusetzen. Nach Besichtigung von Musterschulen wurde das Büro „gpe projekt Gesellschaft für Planung & Entwicklung“ beauftragt, im Rahmen der sog. Planungsphase Null, ein mögliches Umsetzungskonzept in Zusammenarbeit mit der Schule zu erarbeiten. Das erstellte Konzept wurde am 25.08.2020 in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit sowie des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen vorgestellt. Es wurde beschlossen, dass das erarbeitete neue pädagogische Konzept für den Pavillon 8/9, unter Berücksichtigung der anstehenden Sanierungsarbeiten, durch Beauftragung eines Planungsbüros zu konkretisieren.

Vorlage Nr. 163/2022

In der Sitzung wird das Büro „abdelkader Architekten bda“ den Entwurf vorstellen.
Für die Sanierungs- und Umbauarbeiten liegt eine Kostenberechnung in Höhe von 2,05 Mio. € für die Kostengruppen 300 und 400 vor. Die Honorare der Kostengruppe 700 sind hausintern mit 360 T€ beziffert worden. Der Sanierungsaufwand für den Pav. 8/9 beläuft sich demnach auf 2,41 Mio. € (zzgl. 200 T€ für Ausstattung/ Möbel der Kostengruppen 600). In den Kosten sind keinerlei Kostensteigerungen enthalten.

Anmerkung:

Bei Umsetzung der Maßnahme wird es zu einem Teilabgang für das Bestandsgebäude kommen. Unter Berücksichtigung des Restbuchwertes und der Umbaumaßnahmen im Vergleich zu einem fiktiven kompletten Neubau würde sich (zum Stichtag 31.12.2021) ein Anlagenabgang von rd. 570 T€ ergeben, der direkt gegen die Allgemeine Rücklage gebucht werden müsste.

Verfasst:
gez. Block / Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD – Fraktion vom 31.10.2022: Bebauungsplan Nr. 162 „Beisenbusch II., und Nr. 163 „VEP Logistikzentallager AGRAVIS“.

Beschlussvorschlag:

Die von der Verwaltung vorgelegten Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine weiteren.

Klimatische Auswirkungen:

Derzeit keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	15.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Am 31.10.2022 ist bei der Gemeinde ein Antrag der SPD – Fraktion mit der Forderung der Vorlage verschiedener Unterlagen zu den Bebauungsplanverfahren Nr. 162 „Beisenbusch II“ und Nr. 163 „VEP Logistikzentallager AGRAVIS“.

1. Punkt des Antrages:

Zur Vorberatung der endgültigen Beschlussfassung muss den Ratsmitgliedern der unterschriebene Städtebauliche Vertrag und der Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und der Firma AGRAVIS zur politischen Entscheidung vorgelegt werden.

Bisher liegen den Ratsmitgliedern keine juristisch verwertbaren Unterlagen vor, die die mannigfach teils öffentlichen teils nichtöffentlich getätigten Versprechen belegen können. Ihr Einwand in der letzten Ratssitzung, dass Vertragsverhandlungsergebnisse dem Gemeinderat nicht (ggfls. nicht öffentlich) vorher kommuniziert werden könnten, akzeptieren wir nicht.

Verwaltungsseitig ist es geplant, dass der Durchführungsvertrag dem Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am 29.11.2022 zur Beratung vorgelegt wird.

2. Punkt des Antrages:

Die zum Ausgleich der Eingriffe in die Natur vom Grundstückseigentümer zu entrichtenden Ökopunkte sind offen zu legen. Insbesondere sind die Berechnung derselben, der geplante Verbleib bzw. die Verwendung der Ökopunkte von Wichtigkeit. Diese Punkte stehen der Gemeinde zu.

Folgende Fragen sind zu beantworten:

Wie ist die Anzahl der Ökopunkte berechnet worden?

Sollen diese Punkte von der Gemeinde veräußert werden?

Sollen sie zum Naturschutzausgleich für die geplanten Nottulner Wohnbaugebiete verwendet werden?

Welche Rolle soll in diesem Zusammenhang die WBC Coesfeld spielen?

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 162 und Nr. 163 ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatschG verbunden, der im Rahmen der Bebauungsplanverfahren auszugleichen ist. Die Eingriffsbilanzierung erfolgte auf Grundlage der erfolgten Bestandserfassung im März 2022. Für den Bebauungsplan Nr. 162 „Beisenbusch II“ entsteht ein Biotopwertdefizit von rund 41.500 Punkten und für den Bebauungsplan Nr. 163 „VEP Logistikzentallager AGRAVIS“ von rund 100.770 Punkten, zusammen 142.270 Punkte. Dieses Biotopwertdefizit kann nicht komplett im Plangebiet ausgeglichen werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen, zu pflegen und rechtlich zu sichern. Dieses Kompensationsdefizit wird über vertragliche Regelungen mit den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH (WBC) im kreiseigenen Flächenpool extern ausgeglichen. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

Um das Biotopwertdefizit, welches durch die Bauleitplanverfahren Nr. 162 und Nr. 163 entstanden ist, auszugleichen, ist es geplant, dass die Gemeinde Nottuln mit den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld (WBC) einen Kompensationsvertrag für den Erwerb der Ökopunkte durch die Gemeinde abschließt. Die Kosten liegen hierbei in einer Höhe von 2,20 € je Biotopwertpunkt.

In dem Durchführungsvertrag mit der Agravis wird dann zum einen geregelt, dass für das Biotopwertdefizit von rund 142.270 Punkten, welches durch die Bauleitplanverfahren entstanden ist, 2,20 € pro Biotopwertpunkt an die Gemeinde Nottuln zu zahlen sind. Darüber hinaus ist es vorgesehen die Kosten pro Biotopwertpunkt im eigenen Ermessen soweit zu

Vorlage Nr. 191/2022

erhöhen, dass der Eigenanteil der später geplanten Gewässerrenaturierung an der Stever in Appelhülsen darüber finanziert werden kann.

Beispielrechnung:

Durch die Erhöhung der Kosten für die Kompensation gegenüber der Agravis im Durchführungsvertrag mit dem von der Agravis an die Gemeinde Nottuln zu zahlenden Kompensationskosten z. B. um 1,50 € je Ökopunkt auf 3,70 € hätte die Gemeinde Nottuln eine Zusatzeinnahme in Höhe von $1,5 * 142.270 \text{ Ökopunkten} = 213.405,00 \text{ €}$ mit dem die Gemeinde einen 20 % Anteil einer Gewässer-Renaturierungsmaßnahme mit Kosten in Höhe von ca. 1 Mio. € finanzieren könnte.

Wenn die Gewässer-Renaturierungsmaßnahme an der Stever dann umgesetzt ist, entstehen möglicherweise auch Ökopunkte, diese kann die Gemeinde Nottuln dann entweder veräußern oder für die Kompensation etwaiger Projekte nutzen.

Die Gemeinde Nottuln verfügt auch über ein Ökopunkte-Konto mit dem Titel „Gemeinde Nottuln-01“ beim Kreis Coesfeld. Gemäß Auskunft vom 10.10.2022 befindet sich auf diesem Konto ein Restguthaben von 76.158 Biotopwertpunkten.

Die Gemeinde Nottuln plant am 15.11.2022 im Ausschuss für Planen und Bauen sowie darauffolgend am 13.12.2022 im Rat den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ zu erwirken. Daher ist es erforderlich, dass die Gemeinde Nottuln, das mit Durchführung des Bauleitplanverfahrens entstandene Biotopwertdefizit von 20.220 Biotopwertpunkten vom Ökokonto „Gemeinde Nottuln-01“ abzubuchen.

Danach befinden sich auf diesem Ökokonto dementsprechend noch 55.938 Biotopwertpunkte. Dieser Restbetrag an Biotopwertpunkten kann für die Umsetzung von zahlreichen weiteren Bauleitplanungsprojekten (z.B. Nottulner Wohnbaugebiete) genutzt werden und jederzeit weiter „aufgeladen“ werden.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der SPD – Fraktion vom 31.10.2022

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

85. Änderung des Flächennutzungsplanes „Beisenbusch II,, der Gemeinde Nottuln Hier:
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1.) Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB für
die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Über die öffentlichen und privaten Belange - einschließlich der von der Öffentlichkeit sowie
von Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs.
1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB - wird nach Prüfung der öffentlichen und privaten
Belange die Abwägung für die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (siehe
Abwägungsvorschläge als Anlagen 1 und 2 im Ratsinformationssystem).

2.) Feststellungsbeschluss für die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen. Die Änderung des
Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“
dargestellte Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ auszuweisen.

Ebenfalls Gegenstand der Beschlussfassung zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes
sind die zeichnerische und textliche Darstellung, die Begründung (einschl. Umweltbericht),
die Fachgutachten sowie alle weiteren Anlagen zu dieser Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt
beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende
Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im

...

Vorlage Nr. 218/2022

Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“ und zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Dieser Bebauungsplan wurde im Zuge der weiteren Bearbeitung in den Bebauungsplan Nr. 162 „Beisenbusch II“ und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 163 „Logistikzentrallager Agravis“ unterteilt.

Im obigen Bauleitplanverfahren fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 14.06.2022 bis zum 05.07.2022 statt und die Beteiligung der berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.07.2022 bis zum 08.08.2022 statt. Die erarbeiteten Abwägungsvorschläge befinden sich in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle.

Daran anknüpfend wurde mit Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 27.09.2022 die Offenlage für die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 06.10.2022 bis einschließlich 07.11.2022 durchgeführt. Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden geprüft. Die Abwägung hierzu ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Abwägungstabelle zur Offenlage 85. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage 2) ist soweit vollständig.

Vor Satzungsbeschluss der beiden Bebauungspläne gab es noch weitere offene Punkte, die klärungsbedürftig waren, dies ist in den Sitzungsvorlagen 219/2022 und 220/2022 nachzulesen.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung 85. Änderung des FNP
- Anlage 2: Abwägungstabelle formelle Beteiligung 85. Änderung des FNP
- Anlage 3: 85. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 4: Begründung und Umweltbericht zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Anlage 5: Alternativenprüfung

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 162 „Beisenbusch II“, Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1.) Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“.

Über die öffentlichen und privaten Belange - einschließlich der von der Öffentlichkeit sowie von Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB - wird nach Prüfung der öffentlichen und privaten Belange die Abwägung für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 „Beisenbusch II“ beschlossen (siehe Abwägungsvorschläge als Anlagen 1 und 2 im Ratsinformationssystem).

2.) Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 162 „Beisenbusch II“ wird gemäß §§ 2, 10 Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NW S. 421) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Beschlussfassung zum Bebauungsplan sind entsprechend den Anlagen die zeichnerische und textliche Darstellung, die Begründung (einschl. Umweltbericht) sowie die Fachgutachten sowie alle weiteren Anlagen zu dieser Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“ und zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Dieser Bebauungsplan wurde im Zuge der weiteren Bearbeitung in den Bebauungsplan Nr. 162 „Beisenbusch II“ und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 163 „Logistikzentrallager Agravis“ unterteilt.

Im obigen Bauleitplanverfahren fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 14.06.2022 bis zum 05.07.2022 statt und die Beteiligung der berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.07.2022 bis zum 08.08.2022 statt. Die erarbeiteten Abwägungsvorschläge befinden sich in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle.

Daran anknüpfend wurde mit Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 27.09.2022 die Offenlage für die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 06.10.2022 bis einschließlich 07.11.2022 durchgeführt. Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden geprüft. Die Abwägung hierzu ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Abwägungstabelle zur Offenlage des Bebauungsplanes (Anlage 2) ist soweit vollständig.

Vor Satzungsbeschluss gab es noch weitere offene Punkte, die klärungsbedürftig waren.

Wie bereits in der Vorlage 192/2022 der Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen wurde bereits dargestellt, dass Straßen.NRW beabsichtigt den Knotenpunkt an der B 525 und der K11 angrenzend an das Gewerbe- und Industriegebiet „Beisenbusch“ auszubauen. Für den Ausbau des Knotenpunktes hat sich der Landesbetrieb Straßen.NRW für das Verfahren des „Falles unwesentlicher Bedeutung“ entschieden, da es sich um eine unwesentliche Änderung bzw. Erweiterung des Knotenpunktes handelt. Entsprechende Untersuchungen wurden angestellt. Den „Fall unwesentlicher Bedeutung“ konnte Straßen.NRW zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht feststellen, da hierzu zu kleineren Teilaspekten eine weitere Abstimmung notwendig ist. Der grundsätzliche Ausbau der Bundesstraße steht allerdings seitens Straßen NRW fest. Straßen.NRW wird der Gemeinde Nottuln zusätzlich in einem Schreiben zusichern, dass sie den Ausbau des Knotenpunktes sicher durchführen werden. Dieses Schreiben wird Teil der Bebauungsplanakte.

Die Bauerlaubnisse der betroffenen Grundstückseigentümer liegen zum Satzungsbeschluss ebenfalls vor, so dass dem Ausbau eigentumsrechtlich nichts entgegensteht.

Die Gemeinde Nottuln als Straßenbaulastträger der Wellstraße, der Kreis Coesfeld als Straßenbaulastträger der K11 und Straßen.NRW haben deshalb zum Ausbau des Knotenpunktes eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterzeichnet, die den Ausbau und

Vorlage Nr. 219/2022

die Kostentragung sicherstellt; auch diese wird Teil der Bebauungsplanakte. Der für den Bebauungsplan notwendige Ausbau der Bundesstraße ist damit sichergestellt.

Auch die Kreisstraße 11 muss in einem Teilbereich ausgebaut werden, die Zustimmung des Ausbaus der Kreisstraße wird Teil der Bebauungsplanakte. Der für den Bebauungsplan notwendige Ausbau der K 11 ist damit ebenfalls sichergestellt.

Im Zuge der Erarbeitung der Artenschutzprüfung der Stufe 2 hat die Artenschutzkartierung ergeben, dass eine Betroffenheit des Steinkauzes zu prognostizieren ist. Dies führte dazu, dass eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Steinkauz i.S. einer sog. „CEF-Maßnahme“ erarbeitet werden musste. Es wurde eine geeignete Fläche gefunden und ein Maßnahmenkonzept mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Vertrag zur CEF-Maßnahme und der Vertrag zum Erwerb der notwendigen Ökopunkte gem. § 1 a Abs. 3 BauGB ist Teil der Bebauungsplanakte.

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde die in Anlage 9 und 10 beigefügte Geruchsimmissionsprognose der Fa. Normec Uppenkamp erstellt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass eine Ertüchtigung der Ableitbedingungen (Zentralisierung der Ableitung und Erhöhung der Ableithöhe auf 10,9 m über Grund) an einer Tierhaltungsanlage in der Nachbarschaft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig ist, um die Immissionsrichtwerte der TA Luft an Jahresgeruchsstunden für Geruchsimmissionen in den beiden Plangebieten einzuhalten. Hierfür wurde ein Vertrag mit der Eigentümerin abgeschlossen und zur Absicherung der Verpflichtungen wird die Eigentümerin bis spätestens zum 13.12.2022 gegenüber dem Kreis Coesfeld eine Baulasterklärung i.S.v. § 85 BauO NRW abgeben. Der Vertrag und die Baulasterklärung werden Teil der Bebauungsplanakte. Die Umsetzung der Maßnahme ist rechtlich und tatsächlich gesichert.

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, dass der Eigentümer des benachbarten Grundstücks (Flurstück 13, Flur 58), dem Bau der Erschließungsstraße auf seinen Flächen zustimmt. Auch diese Zustimmung wird Teil der Bebauungsplanakte.

Sobald die fehlenden Unterlagen vorliegen, werden diese nachgereicht.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung BP 162
- Anlage 2: Abwägungstabelle formelle Beteiligung BP 162
- Anlage 3: Bebauungsplan Nr. 162 „Beisenbusch II“
- Anlage 4: Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 162 „Beisenbusch II“
- Anlage 5: Artenschutzrechtliche Prüfung
- Anlage 6: Verkehrsuntersuchung
- Anlage 7: Schalltechnische Untersuchung BP 162
- Anlage 8: Geruchstechnische Untersuchung
- Anlage 9: Geruchstechnische Untersuchung Anlage

Vorlage Nr. 219/2022

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Tagesordnungspunkt:

Satzungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 163 „Logistikzentrallager Agravis“, Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1.) Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 „Logistikzentrallager Agravis“.

Über die öffentlichen und privaten Belange - einschließlich der von der Öffentlichkeit sowie von Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB - wird nach Prüfung der öffentlichen und privaten Belange die Abwägung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 „Logistikzentrallager Agravis“ beschlossen (siehe Abwägungsvorschläge als Anlagen 1 und 2 im Ratsinformationssystem).

2.) Satzungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 „Logistikzentrallager Agravis“.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 163 „Logistikzentrallager Agravis“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß §§ 2, 10, 12 Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NW S. 421) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Beschlussfassung zum Bebauungsplan sind entsprechend den Anlagen die zeichnerische und textliche Darstellung, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung (einschl. Umweltbericht) sowie die Fachgutachten sowie alle weiteren Anlagen zu dieser Vorlage.

...

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Planen und Bauen	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“ und zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Dieser Bebauungsplan wurde im Zuge der weiteren Bearbeitung in den Bebauungsplan Nr. 162 „Beisenbusch II“ und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 163 „Logistikzentrallager Agravis“ unterteilt.

Im obigen Bauleitplanverfahren fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 14.06.2022 bis zum 05.07.2022 statt und die Beteiligung der berührten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 11.07.2022 bis zum 08.08.2022 statt. Die erarbeiteten Abwägungsvorschläge befinden sich in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle.

Daran anknüpfend wurde mit Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 27.09.2022 die Offenlage für die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 06.10.2022 bis einschließlich 07.11.2022 durchgeführt. Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden geprüft. Die Abwägung hierzu ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Abwägungstabelle zur Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 2) ist soweit vollständig.

Bezüglich der Fragestellung zum Wohnmobil-Verkauf als schutzwürdige Nutzung i.S.d. § 3 Abs. 5 d BImSchG wird derzeit eine Stellungnahme des Störfallgutachters erarbeitet. Auch diese wird, sobald vorliegend, Teil der Abwägungstabelle.

Der Kreis Coesfeld hat die Stellungnahme abgeben, dass entsprechend § 8 Abs. 2 BauONRW 2018 beim Neubau eines für die Solarnutzung geeigneten Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, über den für eine solare Nutzung geeigneten Stellplatzflächen eine Photovoltaikanlage zu installieren ist. Die Pflicht gilt für Anträge die nach dem 1.1.2022 gestellt werden. Diese gesetzliche Vorgabe wurde in der Planung bisher nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld hat zu einer Änderung der Festsetzungen des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans dahingehend geführt, dass entsprechende Anlagen über den Stellplätzen dargestellt wurden.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er nach § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann nach § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Vorlage Nr. 220/2022

Belange beschränkt werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde um die Eintragung der Anlagen ergänzt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Baugrenze festgesetzt. In der Begründung wird darüber hinaus ausgeführt, warum diese Festsetzung erfolgt ist. Die Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 mit den geänderten Unterlagen wurde vor Satzungsbeschluss durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung werden der Kreis Coesfeld und die Vorhabenträgerin als betroffene Öffentlichkeit bzw. berührte Behörden beteiligt. Eine weitergehende Betroffenheit Dritter konnte nicht festgestellt werden. Die Grundzüge der Planung sind durch diese marginale Änderung, die das gesamte Konzept nicht berührt, nicht betroffen. Sobald diese Stellungnahmen vorliegen, wird die Abwägungstabelle abschließend ergänzt und im Ratsinformationssystem abgelegt.

Voraussetzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist ohne Durchführungsvertrag nicht rechtswirksam. Der Durchführungsvertrag ist – anders als der Vorhaben- und Erschließungsplan – nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag mit seinem Inhalt wird in einem eigenen nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkt behandelt.

Die Vorhabenträgerin hat ferner durch Vorlage einer Patronatserklärung ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des Vorhabens nachgewiesen.

Vor Satzungsbeschluss gab es noch weitere offene Punkte, die klärungsbedürftig waren.

Wie bereits in der Vorlage 192/2022 der Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen wurde bereits dargestellt, dass Straßen.NRW beabsichtigt den Knotenpunkt an der B 525 und der K11 angrenzend an das Gewerbe- und Industriegebiet „Beisenbusch“ auszubauen. Für den Ausbau des Knotenpunktes hat sich der Landesbetrieb Straßen.NRW für das Verfahren des „Falles unwesentlicher Bedeutung“ entschieden, da es sich um eine unwesentliche Änderung bzw. Erweiterung des Knotenpunktes handelt. Entsprechende Untersuchungen wurden angestellt. Den „Fall unwesentlicher Bedeutung“ konnte Straßen.NRW zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht feststellen, da hierzu zu kleineren Teilaspekten eine weitere Abstimmung notwendig ist. Der grundsätzliche Ausbau der Bundesstraße steht allerdings seitens Straßen NRW fest. Straßen.NRW wird der Gemeinde Nottuln zusätzlich in einem Schreiben zusichern, dass sie den Ausbau des Knotenpunktes sicher durchführen werden. Dieses Schreiben wird Teil der Bebauungsplanakte.

Die Bauerlaubnisse der betroffenen Grundstückseigentümer liegen zum Satzungsbeschluss ebenfalls vor, so dass dem Ausbau eigentumsrechtlich nichts entgegensteht.

Die Gemeinde Nottuln als Straßenbaulastträger der Wellstraße, der Kreis Coesfeld als Straßenbaulastträger der K11 und Straßen.NRW haben deshalb zum Ausbau des Knotenpunktes eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterzeichnet, die den Ausbau und die Kostentragung sicherstellt; auch diese wird Teil der Bebauungsplanakte. Der für den Bebauungsplan notwendige Ausbau der Bundesstraße ist damit sichergestellt.

Vorlage Nr. 220/2022

Auch die Kreisstraße 11 muss in einem Teilbereich ausgebaut werden, die Zustimmung des Ausbaus der Kreisstraße wird Teil der Bebauungsplanakte. Der für den Bebauungsplan notwendige Ausbau der K 11 ist damit ebenfalls sichergestellt.

Im Zuge der Erarbeitung der Artenschutzprüfung der Stufe 2 hat die Artenschutzkartierung ergeben, dass eine Betroffenheit des Steinkauzes zu prognostizieren ist. Dies führte dazu, dass eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Steinkauz i.S. einer sog. „CEF-Maßnahme“ erarbeitet werden musste. Es wurde eine geeignete Fläche gefunden und ein Maßnahmenkonzept mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Der Vertrag zur CEF-Maßnahme und der Vertrag zum Erwerb der notwendigen Ökopunkte gem. § 1 a Abs. 3 BauGB ist Teil der Bebauungsplanakte.

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde die in Anlage 9 und 10 beigefügte Geruchsimmissionsprognose der Fa. Normec Uppenkamp erstellt. Ergebnis des Gutachtens ist, dass eine Ertüchtigung der Ableitbedingungen (Zentralisierung der Ableitung und Erhöhung der Ableithöhe auf 10,9 m über Grund) an einer Tierhaltungsanlage in der Nachbarschaft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig ist, um die Immissionsrichtwerte der TA Luft an Jahresgeruchsstunden für Geruchsimmissionen in den beiden Plangebieten einzuhalten. Hierfür wurde ein Vertrag mit der Eigentümerin abgeschlossen und zur Absicherung der Verpflichtungen wird die Eigentümerin bis spätestens zum 13.12.2022 gegenüber dem Kreis Coesfeld eine Baulasterklärung i.S.v. § 85 BauO NRW abgeben. Der Vertrag und die Baulasterklärung werden Teil der Bebauungsplanakte. Die Umsetzung der Maßnahme ist rechtlich und tatsächlich gesichert.

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, dass der Eigentümer des benachbarten Grundstücks (Flurstück 13, Flur 58), dem Bau der Erschließungsstraße auf seinen Flächen zustimmt. Auch diese Zustimmung wird Teil der Bebauungsplanakte.

Sobald die fehlenden Unterlagen vorliegen, werden diese nachgereicht.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung VBP 163
- Anlage 2: Abwägungstabelle formelle Beteiligung VBP 163
- Anlage 3: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 163 "Logistikzentallager Agravis"
- Anlage 4: Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 163 "Logistikzentallager Agravis"
- Anlage 5: Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 163 "Logistikzentallager Agravis"
- Anlage 6: Artenschutzrechtliche Prüfung
- Anlage 7: Verkehrsuntersuchung
- Anlage 8: Schalltechnische Untersuchung VBP 163
- Anlage 9: Geruchstechnische Untersuchung
- Anlage 10: Geruchstechnische Untersuchung Anlage

Vorlage Nr. 220/2022

- Anlage 11: Stellungnahme Geruchstechnische Untersuchung
- Anlage 12: Abstandsgutachten
- Anlage 13: Maßnahmen Störfallschutz
- Anlage 14: Technische Regeln für Gefahrstoffe_TRG
- Anlage 15: Entwässerungskonzept
- Anlage 16: Energiekonzept
- Anlage 17: Alternativenprüfung
- Anlage 18: Stellungnahme Ökologie

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 207/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 17.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Stellenplan 2023

Beschlussvorschlag:

Die Stellenpläne für die Beamten:innen und Beschäftigten (m/w/d) werden gemäß den Anlagen 1 und 2 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalaufwendungen des Haushaltsjahres 2023 sind mit 6.932.686 € kalkuliert. Für Vorsorgeaufwendungen sind Mittel im Entwurf in Höhe von 763.487 € eingeplant.

Klimatische Auswirkungen:

Können nicht konkret beziffert werden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

I. Veränderungen im Stellenplan

In der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr.: 209/2022 sind die Änderungen im Stellenplan 2023 gegenüber dem Vorjahr – ggf. unter Angabe der jeweiligen Stelleninhaber:innen – dargestellt worden.

Zusammenfassend kann öffentlich mitgeteilt werden, dass folgende Veränderungen vorgenommen werden sollen:

1. Verwaltungsleitung:

- Umstrukturierung des Geschäftszimmers BM/BG: Erhöhung des Umfangs einer Teilzeitstelle (0/040) von 22,0 h auf 25,0 h

Nach Veränderungen in der Besetzung des Geschäftszimmers der Verwaltungsleitung wird auf die erhöhte Arbeitsbelastung in diesem Bereich reagiert.

2. Fachbereich 1 – Zentrale Dienste und Finanzen

- Umwandlung der Stelle „Leitung des Finanzzentrums Baumberge“ (1/40/100) von E 11 in eine E 10-Stelle „Bilanzbuchhaltung“, wegen Entfall der Leitungsfunktion sowie

Streichung der Stellen „Zentrale Buchhaltung“ (1/40/120) und „Außendienstvollstreckung“ (1/40/170).

Durch die Beendigung der Kooperation „Finanzzentrum Baumberge“ entfallen die Aufgabenbereiche für die Gemeinde Havixbeck.

- Verlagerung der Stelle „Kassengeschäfte, Innendienstvollstreckung“ (1/40/150), E 8 in den Fachbereich 2 auf die Stelle „Elternbeiträge nach dem GTK, Bürgerservice“ (2/30/040), E 6, durch stark steigende Kinderbetreuungsplätzen.

Somit entfällt der kw-Vermerk „Demogr.-A.“ bei der Stelle „Kassengeschäfte, Innendienstvollstreckung“ (1/40/160).

- Einrichtung von zwei Demografiestellen (1/N11 und 1/N12) nach E 5 für die Auszubildenden, die 2023 ihre Ausbildung beenden.

3. Fachbereich 2 – Schule und Soziales

- Neueinrichtung von zwei Vollzeitstellen „Wohngeld, Bürgerservice“ (2/30/021 und 2/20/022) – **Achtung: Änderung des Stellenplanes ggü. dem Entwurf!**

Nach Beschluss der Wohngeld-Plus-Reform durch die Bundesregierung sollen ab Januar 2023 deutlich mehr Haushalte als bisher mit einem staatlichen Mietzuschuss entlastet werden. Der Kreis der Berechtigten wird deutlich ausgeweitet und soll sich verdreifachen. Um auf diese zusätzliche erhebliche Arbeitsbelastung kurzfristig reagieren zu können, ist die Einrichtung von zwei zusätzlichen Vollzeitstellen in diesem Bereich nach derzeitigem Stand unabdingbar. Entsprechende Personalkosten sind dafür nicht einkalkuliert.

- Neueinrichtung einer Vollzeitstelle „Fallmanagement SGB II, SGB XII und AsylbLG“ (2/20/050) nach E 10.

Aufgrund des Fachkräftemangels und bislang erfolgloser Ausschreibung einer befristeten Stelle zur Elternzeitvertretung im gleichen Aufgabengebiet (2/20/030) konnte die Stelle nun nachbesetzt werden.

- Doppelbesetzung der Stelle „Betreuung von Asylbewerber:innen/Aussiedler:innen, Übergangswohnheime, Mietwohnungen“ (2/40/010)

Aus Gründen der Personalgewinnung sowie des bevorstehenden Renteneintritts der Stelleninhaberin ist die Stelle zeitanteilig in 2023 doppelt besetzt.

4. Fachbereich 3 – Planen, Bauen, Umwelt

- Übertragung der Sachgebietsleitung für die Organisationseinheit Stadtplanung an die Stelle „Orts- und Regionalplanung“ (3/10/010)

Die Veränderung ist nicht mit einer Personalkostensteigerung verbunden.

- Besetzung von zeitlich befristeten freien Stellenanteile der Stellen „Orts- und Regionalplanung“ (3/10/020) und „Klimaschutz“ (3/10/110) bis zum 31.10.2025.

Die Einrichtung einer befristeten Teilzeitstelle in diesem Bereich ermöglicht es, auf den erhöhten Arbeitsanfall im Bereich Klimaschutz und Mobilitätsmanagement reagieren zu können.

5. Fachbereich 6 – Wirtschaft, Kultur, Marketing

- Die Aufgaben der Fachbereichsleitung wird den Stellen „Wirtschaftsförderung“ (6/10/010) und „Archiv, Tourismus, Kommunalmarketing“ (6/20/010) zu gleichen Teilen übertragen.

Eine Personalkostensteigerung ist mit der Aufgabenübertragung nicht verbunden.

- Erhöhung des Umfangs der Teilzeitstelle „Homepageredaktion“ (6/20/030) von 19,5 h auf 30,0 h

Die vielschichtige Aufgabenzuweisung erfordert ein höheres Stundenkontingent.

II. Personalkostenentwicklung

Grundsätzlich werden die Personalaufwendungen für jedes Haushaltsjahr neu kalkuliert. Die Veranschlagung der Personal- und Versorgungsaufwendungen basiert im Wesentlichen auf einer personenscharfen Kalkulation der Bedarfe unter Berücksichtigung der jeweiligen besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Voraussetzungen. Planbare Stellenwechsel und Vakanzen werden eingeplant. Grundlage hierfür sind zwei verschiedene Instrumente, der Stellenplan und der Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan.

Der Stellenplan ist als Anlage zum Haushalt ein rechtsverbindliches SOLL-Instrument in der Personalbewirtschaftung für Anzahl und Wertigkeit von Stellen. Dem Stellenplan ist u.a. eine Übersicht über die vorgesehene Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche beizufügen (Stellenübersicht).

Der Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan ist eine nach Fachbereichen sortierte Übersicht über die anzahlmäßige Besetzung der SOLL-Stellen aus dem Stellenplan.

Im Rahmen der Kalkulation der Personalaufwendungen werden immer nur die Stellen aus dem Stellenbesetzungsplan/Arbeitsverteilungsplan kalkuliert. Somit werden immer nur die Stellen/Stellenanteile kalkuliert, die auch tatsächlich besetzt sind bzw. voraussichtlich besetzt sein werden, nicht aber z.B. die sich in Elternzeit befindlichen Beschäftigten oder die Kosten für Vollzeitstellen, die nur teilweise besetzt sind.

Eine Verringerung der kalkulierten Personalaufwendungen durch Nichtberücksichtigung der unbesetzten Stellen/Stellenanteile ist damit nicht möglich, da die Kalkulation sich an den tatsächlich besetzten Stellen (IST-Zahlen) orientiert.

Die Personalaufwendungen haben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2022 um rund 563 T€ erhöht. Die Mehrkosten entstehen durch die Berücksichtigung von unbeeinflussbaren Mehrbedarfen, wie z.B. Stufensteigerungen. Zudem ist eine Personalkostensteigerung für die laufenden Tarifverhandlungen von 3,5 % einkalkuliert worden.

III. Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Basis für die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen der kommenden Jahre bilden die Daten der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe. Anhand der durchschnittlichen Veränderung der Vorjahre wurde eine Hochrechnung für die Jahre 2023 - 2026 vorgenommen.

Die Mehrbedarfe bei den Versorgungszahlungen und Pensionsrückstellungen sind insbesondere auf die Besoldungssteigerung der vergangenen Jahre zurückzuführen.

- a. Versorgungsempfänger:innen

Vorlage Nr. 207/2022

In den Versorgungsaufwendungen sind zum einen die Rückstellungen und zum anderen die tatsächlichen Aufwendungen für die Pensions- und Beihilfezahlungen enthalten. Insgesamt ist eine negative Veränderung von rund 12 T € zu verzeichnen.

Grundsätzlich ist der Bereich der Rückstellung nur schwer prognostizierbar, da anhand von statistischen Werten die voraussichtlichen Lebenserwartungen der aktiven Beamten:innen sowie der Pensionäre:innen zugrunde gelegt werden. Lediglich ein planmäßiges Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in den Ruhestand kann bei der Planung berücksichtigt werden.

b. Aktive Beamt:innen

Für die aktiven Beamte: innen sind die Anpassungen unter den Personalaufwendungen auszuweisen.

Anlagen:

Anlage 1 – Stellenplan Teil A: Beamte – vollzeitverrechnet

Anlage 2 – Stellenplan Teil B: Beschäftigte - vollzeitverrechnet

Verfasst:
gez. Lenfort, Doris



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 159/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 16.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023

Beschlussvorschlag:

Die Satzung wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der Kalkulation

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

A) Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2023

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2023 ergibt sich aus der Anlage 1. Aus der Anlage 2 ist die Mengenentwicklung ersichtlich; aus der Anlage 3 die Aufteilung auf die Sachkonten.

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Anlage 1:

1. Unternehmerkosten

Die Straßenreinigung wird durch die Firma ALBA Städte- und Industriereinigung Baving GmbH, Neuenkirchen, ausgeführt. Der derzeitige Vertrag umfasst die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2021. Er kann drei Mal um ein Jahr verlängert werden.

Ab dem 01.04.2022 hat die Firma den Namen „ALBA Städte- und Industriereinigung Baving GmbH“ abgelegt und den Namen „EQQO Infra GmbH“ mit gleicher Adresse: Dieselstraße 14, 48485 Neuenkirchen, angenommen. An den vertraglichen Grundlagen hat sich dadurch nichts geändert.

Kosten: ab dem 01.01.2023 werden neue Preise berechnet:

1. Kehrmaschinen	alter Preis:	21,97 €/km/Woche	zzgl.MwSt.
	ab 2023:	23,50 €/km/Woche	zzgl.MwSt.
2. Handreiniger	alter Preis:	933,53 €/Reinigungsgang	zzgl.MwSt.
	ab 2023:	999,53 €/Reinigungsgang	zzgl.MwSt.

Demnach sind lt. Berechnung für den Unternehmer **279.455,98 €** zu veranschlagen. Der tatsächlich zu leistende Betrag ist aufgrund von witterungsbedingten Ausfällen, zum Beispiel im Winter, meistens geringer. Für die witterungsbedingten Ausfälle wurde vertraglich festgelegt, dass die Fa. EQQO Infra GmbH 40 % der Kosten als Vorhaltekosten abrechnen kann.

Reinigungslänge:

Für das Jahr 2023 werden 166 Kehrkilometer kalkuliert.

2. Kosten für den Winterdienst

a) Baubetriebshof

Der Winterdienst der gemeindlichen Straßen wird entsprechend dem Streuplan durch den Baubetriebshof ausgeführt. In den Vorjahren sind bedingt durch die unterschiedlich kalten Winter erhebliche Kostenschwankungen aufgetreten.

Für den Winterdienst durch den Baubetriebshof wird ein durchschnittlicher Betrag in Höhe von 80.000 € errechnet. Für die Kalkulation werden 80.000 € zugrunde gelegt.

b) Allgemeiner Winterdienst (Straßen.NRW, Kreis Coesfeld u.a.)

Der Winterdienst für die landeseigenen Ortsdurchfahrten in Nottuln, Darup, Appelhülsen und Schapdetten wird von Straßen.NRW und vom Kreis Coesfeld durchgeführt und mit der Gemeinde Nottuln abgerechnet.

Bei länger anhaltendem Schneefall werden Lohnunternehmer zur Räumung der Anwohnerstraßen hinzugezogen.

Vorlage Nr. 159/2022

Durchschnittlich wurden für diese Dienste in den Vorjahren ca. 3.000 € benötigt. Für das Jahr 2023 werden wieder 3.000 € einkalkuliert.

c) Streumaterialien

Der Vorrat an Streusalz wird von den Gemeindewerken vorfinanziert und von dort nach Bedarf abgerufen und abgerechnet. Für das Jahr 2023 werden 20.000 € seitens der Gemeindewerke eingeplant.

d) Verwaltungskosten

Hierunter fallen die anteiligen Personalkosten der Beschäftigten für den Bereich Straßenreinigung.

Des Weiteren zählen hierzu 6,5 % der gesamten Kosten (ohne Personalkosten) als Ausgleich für Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten für die Gemeindeorgane, Kostenanteil für Querschnittsämter usw. Dieser Betrag wird jährlich neu kalkuliert.

e) Gemeindeanteil

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung nicht überschreiten und in der Regel decken.

Die Kommune übernimmt einen Eigenanteil von 20 % an den Straßenreinigungsgebühren. Dadurch wird dem sogenannten Allgemeininteresse an sauberen Straßen Rechnung getragen.

f) Kostenüberdeckung bzw. Kostenunterdeckung

Die hier auszugleichenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen entstehen nur aufgrund der nicht abzuschätzenden Kosten für den Winterdienst. Der Ausgleich muss gemäß § 6 KAG in einem Zeitraum von vier Jahren erfolgen.

Stand des Sonderpostens am 31.12.2021 = minus 13.000,44 €

In die Kalkulation für 2023 wird eine Unterdeckung i.H.v. 13.000,44 € eingerechnet.

g) Jahresgebühr 2023 = **2,16 €**

Der Gebührensatz je Frontmeter ändert sich von 1,80 € im Jahr 2022 auf **2,16 €** im Jahr 2023.

B) Satzungsänderung

1. Der Gebührensatz für das Jahr 2023 wird auf **2,16 €** je Frontmeter erhöht.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Verfasst:
gez. Frau Warmeling

stellvertretende Fachbereichsleitung
gez. Frau Eismann

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2023
2. Mengenentwicklung
3. Sachkonten
4. Änderungssatzung



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 161/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 15.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Abfallbeseitigung

- 1) Entwicklung 2022
- 2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2023
- 3) Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

- Zu 1) Die Entwicklung 2022 wird zur Kenntnis genommen.
 Zu 2) Die Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren für 2023 wird zur Kenntnis genommen
 Zu 3) Die Abfallgebührensatzung wird – wie in Anlage 4 - geändert

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der anliegenden Kalkulation

Klimatische Auswirkungen:

Mit der Kalkulation sind keine klimatischen Auswirkungen verbunden

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Zu 1) Entwicklung 2022

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Gebührenbescheide des Kreises Coesfeld und die Rechnungen der Entsorger bis einschließlich Juli 2022 vor. Anhand derer können für das laufende Jahr folgende Aussagen gemacht werden. Da es sich um eine Vielzahl von einzelnen Positionen handelt, werden lediglich diejenigen näher erläutert, bei denen eine Abweichung von mind. +/- 10 % zu erwarten ist:

Deponiegebühren

Bei den Nutzungsentgelten, Deponie-, und Grundgebühren liegen die Abweichungen zwischen Kalkulation und voraussichtlichen Mengen grundsätzlich im einstelligen Prozentbereich. Nur bei den Gebühren für die Entsorgung von Bioabfällen (- 18 %) und den Gebühren für Restmüll aus Straßenpapierkörben (-13%) weichen die erwarteten Gebühren von den kalkulierten Beträgen ab. In beiden Fällen fallen die tatsächlichen Gebühren aufgrund geringerer Mengen niedriger aus.

Kosten der Abfallbeseitigung

Bei den Kosten der Abfallbeseitigung (u. a. Beförderung von Abfällen, Schadstoffmobil, Presswagen, Umweltaktionen...) wird es zwischen den kalkulierten und hochgerechneten Beträgen jeweils nur geringfügige Abweichungen geben. Nur bei den Muldengestellungskosten für die Abfälle aus den Straßenpapierkörben wurde mehr kalkuliert als benötigt wird.

Wertstoffhof

Im Rahmen der Betreibung des Wertstoffhofes fallen Entgelte für den Entsorger (Personal- und Transportkosten, Grundentgelt), Deponie- bzw. Benutzungsgebühren für den Kreis Coesfeld sowie die Miete für das Grundstück an, aber auch Erlöse für die am Wertstoffhof gesammelten Wertstoffmengen. Aufgrund der Hochrechnungen in 2021 für 2022 ergaben sich

insgesamt Aufwendungen von rd. 262.000,00 €. Durch weniger angelieferte Mengen bei allen Fraktionen (Sperrmüll, Holz, Papier, Grünabfälle, Schrott, Metall und Kunststoffe) und höhere am Markt erwirtschaftete Erlöse wird ca. 10 % weniger Aufwand erwartet als ursprünglich kalkuliert.

Gemeindewerke

Die Gemeindewerke erhalten u. a. Entgelte für die Reinigung der Bushaltestellen und für die Entsorgung wilder Müllablagerungen. Insgesamt wurden 12.030,00 € in der Kalkulation für diese Leistungen berücksichtigt. Aufgrund der derzeitigen Zahlen wird davon ausgegangen, dass der angesetzte Betrag deutlich überschritten wird. Aufgrund der Hochrechnungen ergibt sich ein Gesamtbetrag i. H. v. ca. 19.000,00 €. Hierbei ist zwischen der Entsorgung von wilden Müllablagerungen und der Haltestellenreinigung zu unterscheiden. Für die Entsorgung von wildem Müll müssen 36 % mehr Mittel aufgewandt werden. Die Ursache hierfür liegt in einem erhöhten Aufkommen an wilden Müllablagerungen im Gemeindegebiet. Im Bereich der Bushaltestellenreinigung kommt es sogar zu einer Steigerung von 73 %. Der Grund für

Vorlage Nr. 161/2022

diesen enormen Anstieg konnte zum jetzigen Zeitpunkt nicht eruiert werden und befindet sich derzeit noch in der Prüfung.

Erträge/Sonderposten (Sopo) /Erlöse

Die zu erwartenden Erträge aus Abfallgebühren liegen zum jetzigen Zeitpunkt marginal unter den kalkulierten Beträgen. Im Bereich der Wertstoff Erlöse wird aller Voraussicht nach mit einem deutlichen Mehrertrag gerechnet. Die Erlöse, die durch die Wertstoffe Papier, Metall und Schrott erzielt werden können, sind stark schwankend und kaum vorhersehbar.

Die für das Jahr 2022 hochgerechneten Erträge basieren auf den Zahlen der Monate Januar bis Juli. Aufgrund der enormen Schwankungen bei den Wertstoff Erlösen können sich die Erträge jedoch noch wieder in der zweiten Jahreshälfte stark verändern. Eine verlässliche Aussage ist daher nicht möglich.

Aufgrund der derzeitigen Hochrechnungen wird das Jahr 2022 voraussichtlich mit einer Überdeckung abschließen. Dies in erster Linie aufgrund des starken Anstiegs bei den Erlösen.

Eine Entnahme aus dem Sonderposten konnte für 2022 nicht einkalkuliert werden, da zum Zeitpunkt der Kalkulation der Sonderposten nahezu aufgelöst war. Nach Abschluss des Jahres 2021 erfolgte aufgrund einer nicht unerheblichen Überdeckung eine Zuführung zum Sonderposten um rd. 194.000,00 €.

Zu 2) Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2023

Aufgrund der ständig variierenden Abfallmengen sowie der Anzahl der Abfallgefäße werden die Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Nottuln jährlich neu kalkuliert. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) gibt die Möglichkeit, der Gebührenrechnung einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren zu Grunde zu legen. Da die Erträge und Aufwendungen der Abfallbeseitigung jedoch an verschiedene, teilweise unvorhersehbare Kriterien gebunden sind (z.B. Gefäß-, Mengenentwicklung, Entgelte des Entsorgers, Höhe der vom Kreis vorgegebenen Deponiegebühren und Erlöse), sollte jedes Jahr neu kalkuliert werden.

Die aktuelle wirtschaftliche Lage und die damit verbundenen allgemeinen Preissteigerungen wirken sich auch unmittelbar auf die Abfallentsorgung aus. Durch z. B. höhere Energie- und Logistikkosten können die Entsorger und der Kreis Coesfeld die bisherigen Preise bzw. Gebühren nicht halten und machen für 2023 - zum Teil erhebliche - Preisanpassungen geltend.

Die einzelnen Anpassungen sind den jeweiligen Teilabschnitten dieser Kalkulation zu entnehmen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages hat der Kreis Coesfeld die voraussichtlichen Benutzungsgebühren und Erlössätze für 2023 mitgeteilt. Demnach erfolgen Veränderungen von – 100 % bei den Altholzgebühren bis + 133 % bei den Gebühren für Altpapier. Die Gebühren verändern sich wie folgt:

Gebühren	2019 €/t	2020 €/t	2021 €/t	2022 €/t	2023 €/t
Restabfälle	149,00 €	149,00 €	149,00 €	149,00 €	158,50 €
Sperrgut	149,00 €	149,00 €	149,00 €	149,00 €	158,50 €
Altholz	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	0,00 €
Grün-/Bioabfälle	69,00 €	74,80 €	74,80 €	74,80 €	81,30 €
E-Schrott	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
Altmetall	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	55,00 €
Papier	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	35,00 €
Umschlag ¹	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	23,00 €
Schadstoffe	300,00 €	300,00 €	320,00 €	320,00 €	320,00 €

¹ Für Restabfälle aus Straßenpapierkörben und Sperrgut

Erlöse	2020 €/t	2021 €/t	2022 €/t	2023 €/t	
Papier	73,00 €	45,00 €	80,00 €	140,00 €	
E-Schrott Sammelgruppe 4	155,00 €	90,00 €	152,00 €	150,00 €	Elektrogroßgeräte
E-Schrott Sammelgruppe 5	160,00 €	5,00 €	130,00 €	130,00 €	Elektrokleingeräte
Altmetall	185,00 €	175,00 €	185,00 €	240,00 €	
E-Schrott Depotcontainer	130,00 €	5,00 €	130,00 €	---	E-Kleingeräte/Container
Kunststoff-Sperrmüll	---	---	---	---	

Die Wertstoff Erlöse, die der Gemeinde Nottuln ausgeschüttet werden, sind aufgrund der starken Schwankungen der Marktpreise der einzelnen Fraktionen nur schwer vorherzusehen und Abweichungen sind nicht auszuschließen. Derzeitig ist die Entwicklung jedoch unerwartet positiv – vor allem im Bereich der Papier- und Metallerlöse. Die Papiererlöse wurden zu Beginn der Kalkulation zunächst aufgrund der positiven Entwicklung seitens der WBC mit 180,00 €/t beziffert. Da es jedoch zwischenzeitlich zu einem Einbruch der Papiererlöse gekommen ist, ist es nach Ansicht der WBC fraglich, ob der Erlös von 180,00 €/t erzielt werden kann. Als Grundlage für die Kalkulation wird von dem im Oktober 2022 gültigen Betrag i. H. v. 140,00 €/t ausgegangen.

I. Ermittlung der Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Beseitigungskosten für Restabfälle wurde das Jahresvolumen der Gefäße gewählt. Das Jahresvolumen wird anhand der Größe der Gefäße, der Abfuhrhythmen und der Anzahl der aufgestellten Gefäße berechnet.

a) Gefäßstückzahlen

Durch Neuaufstellungen und Abmeldungen sowie Umbestellungen innerhalb der Gefäßgrößen und Abfuhrhythmen ergeben sich auch im nächsten Jahr Änderungen bei den Gefäßstückzahlen. Um diese Änderungen bei der Kalkulation berücksichtigen zu können, wurde der durchschnittliche Zugang bzw. Abgang innerhalb der einzelnen Gefäßgrößen im Jahr 2021 und 2022 ermittelt. Hieraus resultieren die der Kalkulation zugrunde liegenden Gefäßstückzahlen (siehe Anlage 1).

b) Anzahl der Abfahrten pro Jahr

Durch die Abfallbeseitigungssatzung wird die Möglichkeit eingeräumt, zwischen einem 14-täglichen und einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der Restmülltonne zu wählen. In 2023 wird voraussichtlich von jeweils 50 % der Anschlusspflichtigen eine vierwöchentliche Abfuhr sowie eine 14-tägliche Abfuhr gewählt. Die bisherige Wahlmöglichkeit wird gut angenommen und sollte deshalb beibehalten werden.

II. Anteile der Beseitigungskosten

Auf der Grundlage des Abfallaufkommens 2022 (Januar bis einschließlich Juli) wird das Aufkommen und somit die Gebühren für das Jahr 2023 beim Restmüll wie folgt geschätzt:

a) gewichtsabhängige Beseitigungskosten

Restmüll	2.021 t	x	158,50 €	=	320.328,50 €
----------	---------	---	----------	---	---------------------

Die weiteren Deponiegebühren/Verwertungskosten für Sperrmüll, Holz, Schadstoffe, Grünabfälle, E-Schrott und Altmetall werden bei dem Punkt „Sonstige Kosten – Wertstoffhof“ einbezogen. Durch die Ausschüttung der Erlöse an die Kommunen werden neben den Deponiegebühren auch die Erlöse für die Wertstoffe beim Wertstoffhof berücksichtigt. Die Deponiegebühren für die Fraktionen Papier und Bioabfall werden hingegen direkt bei den anfallenden Kosten der jeweiligen Gefäße berücksichtigt. So auch die Erlöse für Papier.

b) Grundgebühr

Der Kreis Coesfeld setzt in seiner Satzung die Höhe der Grundgebühr pro Gefäß fest. Seit 1998 wird die Grundgebühr zum Ausgleich eines Teils der Vorhaltekosten (fixe Kosten) erhoben. Der Kreis wird die seit 2019 bestehende Grundgebühr i. H. v. 17,50 € je Einheit, ab dem kommenden Jahr um 9,50 € - das entspricht 54,29 % - auf 27,00 € je Einheit anheben.

Wie bereits in den Vorjahren wird der Kreis auch 2023 die Grundgebühr nach der Anzahl der aufgestellten Müllgefäße, Stand 01.07.2022, auf die Gemeinden umlegen.

Bei der Grundgebühr wird eine Gewichtung nach Gefäßgrößen und der unterschiedlichen Abfuhrhythmen der jeweiligen Gemeinden vorgenommen:

			2023	Vorjahr (zum Vgl.)
80 l/120 l-Gefäße 4 w.	1	Einheit	27,00 €	17,50 €
80 l/120 l-Gefäße 14 t	1,1	Einheiten	29,70 €	19,25 €
240 l Gefäße	2	Einheiten	54,00 €	35,00 €
1.1 m³ Container	10	Einheiten	270,00 €	175,00 €

Unter Berücksichtigung des Gefäßbestandes zum 01.07.2022 ergibt sich für die Gemeinde Nottuln nachfolgende Berechnung der Grundgebühr:

Gefäßgröße	Anzahl Stand 01.07.2022				Grundgebühr
80 l/120 l 4 w	3.027	x	27,00 €	=	81.729,00 €
80 l/120 l 14 t	2.180	x	29,70 €	=	64.746,00 €
240 l	1.006	x	54,00 €	=	54.324,00 €
1,1 m ³	23	x	270,00 €	=	6.210,00 €
Grundgebühr	6.236				207.009,00 €

Die Summe der mengenabhängigen Beseitigungskosten und die an den Kreis zu zahlende Grundgebühr werden nach dem Jahresvolumen der Gefäße umgelegt. Diese Art der Verteilung der insgesamt an den Kreis zu zahlenden Kosten entspricht der Vorgehensweise der Vorjahre.

Ermittlung der an den Kreis zu zahlenden Gebühren

Gewichtsabhängige Beseitigungskosten (gerundet)	320.329,00 €
Grundgebühr (gerundet)	207.009,00 €
	527.338,00 €

Die Grundgebühr wird nach dem jeweiligen prozentualen Anteil am Gesamtvolumen umgelegt (siehe Anlage 2, Seite 3, Pkt. II).

III. Anteile Beförderung, Vergütung, Muldengestellung – Restabfallgefäße –

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG haben die kreisangehörigen Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen der Kreise zu befördern. Diese Verpflichtung wird in der Gemeinde Nottuln durch die Beauftragung der Fa. Remondis Münsterland GmbH & Co. KG erfüllt. Für das Jahr 2023 wurde seitens des Entsorgers eine Preisanpassung i. H. v. 11 % geltend gemacht. Aufgrund der Ausschreibung des Abfallabfuhrvertrages zum 01.01.2019 werden die Entgelte für das Sammeln und Befördern sowie die Gestellung (Mietkauf) der Gefäße an die WBC (Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld) entrichtet. Die WBC erhalten demnach im Jahr 2023 eine Vergütung i. H. v. 213.599,32 € (Anlage 2, Seite 4, Pkt. III, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen). Die Aufteilung der Tonagen (2.021 t) erfolgte nach Abzug der Menge für die 1,1 m³-Container (117 t) wie folgt: 1/3 für die 4 wöchentliche Abfuhr und 2/3 für die 14-tägliche Abfuhr.

Gesamt Restmüll:

Gestellung 80 l	3.004 Gefäße	x	0,14 €	x	12 Mon.	=	5.046,72 €
Gestellung 120 l	2.201 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	3.433,56 €
Gestellung 240 l	1.034 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	2.233,44 €
Gestellung 1,1 m ³	22 Gefäße	x	0,93 €	x	12 Mon.	=	245,52 €

Vorlage Nr. 161/2022

Beförderung	2.021 t	x	24,83 €	=	50.181,43 €
Vergütung 14-täglich	3.095 Gefäße	x	1,92 € x 12 Mon.	=	71.308,80 €
Vergütung 4-wöchentl.	3.144 Gefäße	x	0,95 € x 12 Mon.	=	35.841,60 €
Vergütung wöchentl. 1,1 m³	22 Gefäße	x	42,44 € x 12 Mon.	=	11.204,16 €
					179.495,23 €
zzgl. 19 % MwSt					34.104,09 €
Insgesamt					213.599,32 €

a) Gebührenanteil 14-tägliche Abfuhr:

Gestellung 80 l	973 Gefäße	x	0,14 € x 12 Mon.	=	1.634,64 €
Gestellung 120 l	1.235 Gefäße	x	0,13 € x 12 Mon.	=	1.926,60 €
Gestellung 240 l	887 Gefäße	x	0,18 € x 12 Mon.	=	1.915,92 €
Beförderung	1.269 t	x	24,83 €	=	31.509,27 €
Vergütung 14-täglich	3.095 Gefäße	x	1,92 € x 12 Mon.	=	71.308,80 €
					108.295,23 €
zzgl. 19 % MwSt					20.576,09 €
Insgesamt					128.871,32 €

Kostenanteil je Gefäß mit 14-täglicher Abfuhr 128.871,32 € : 3.095 = 41,64 €

b) Gebührenanteil 4-wöchentliche Abfuhr:

Gestellung 80 l	2.031 Gefäße	x	0,14 € x 12 Mon.	=	3.412,08 €
Gestellung 120 l	966 Gefäße	x	0,13 € x 12 Mon.	=	1.506,96,08€
Gestellung 240 l	147 Gefäße	x	0,18 € x 12 Mon.	=	317,52 €
Beförderung	635 t	x	24,83 €	=	15.767,05 €
Vergütung 4 wöchentlich	3.144 Gefäße	x	0,95 € x 12 Mon.	=	38.841,60 €
					56.845,21 €
zzgl. 19 % MwSt					10.800,59 €
Insgesamt					67.645,80 €

Kostenanteil je Gefäß mit 4 wöchentl. Abfuhr 67.645,80 € : 3.144 = 21,52 €

c) Gebührenanteil der 1,1 m³ - Container:

Vergütung	22 Gefäße	x	42,44 €	x	12 Mon.	=	11.204,16 €
Gestellung 1,1 m³	22 Gefäße	x	0,93 €	x	12 Mon.	=	245,52 €
Beförderung	117 t	x	24,83 €			=	2.905,11 €
							14.354,79 €
zzgl. 19 % MwSt							2.727,41 €
Insgesamt							17.082,20 €

Kostenanteil je Container 17.082,20 € : 22 = 776,46 €

IV. Kostenanteil Papiertonne

Die elf verschiedenen Systembetreiber (DSD AG, Interseroh, Belland, etc.) rechnen der Gemeinde einen prozentualen Anteil an gebrauchten Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton (PPK) im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung und – verwertung zu. Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz enthält Vorgaben für die Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systembetreibern. Für die Sammlung und den Transport wird nach Volumen abgerechnet. Der Anteil der Kostenbeteiligung der Systembetreiber beträgt nach der geschlossenen Abstimmungsvereinbarung zwischen den WBC und den Systembetreibern 35 %. Der kommunale Anteil liegt somit bei 65 %. Aufgrund der v. g. Abstimmungsvereinbarung beteiligen sich die Systembetreiber beim Sammeln und Befördern der Papierverpackungen für 35 % der gesammelten Mengen mit 125,00 €/t – statt wie bisher mit 112,00 €/t.

Die WBC konnten darüber hinaus aushandeln, dass die im Rahmen der Verwertung erwirtschafteten Erlöse seit 2021 zu 100 % an die Kommunen ausgeschüttet werden. Bisher war der kommunale Anteil wie bei den Kostenbeteiligungen 65 %.

Neben den Entsorgerkosten und den an den Kreis zu entrichtenden Verwertungsgebühren werden zur Ermittlung des Gebührenanteils der Papiertonne auch die zu erwartenden Papiererlöse für das Altpapier aus der kommunalen Sammlung berücksichtigt. In 2023 werden mit geschätzten 140,00 €/t deutlich mehr Erlöse erzielt als im Vorjahr (vgl. Kalkulation 2022: 80,00 €/t). Es werden durch die Verwertung genügend Papiererlöse erwirtschaftet, um die Papiertonne zu finanzieren. Die die Finanzierung der Papiertonne übersteigenden Erlöse werden unter Punkt VI. „Sonstige Kosten“ berücksichtigt.

Der Kostenanteil für die Papiertonne ergibt sich wie folgt:

Gestellung 240 l	7.325 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	15.822,00 €
Beförderung	992 t	x	7,92 €			=	7.856,64 €
Vergütung	7.325 Gefäße	x	0,80 €	x	12 Mon.	=	70.320,00 €
							93.998,64 €

...

Vorlage Nr. 161/2022

./.. DSD-Anteil (125,00 €/t für 35 % der Tonage)	347 t	x	125,00 €	=	43.375,00 €
Gesamt Entsorger zzgl.19 % MwSt					50.623,64 € 9.618,49 €
Entsorger					60.242,13 €
Benutzungsgebühren	992 t	x	35,00 €	=	34.720,00 €
./.. DSD-Anteil 35 %					12.152,00 €
Benutzungsgebühren insgesamt					22.568,00 €
Gesamt					82.810,13 €
./.. Papiererlöse aus der kommunalen Abfuhr	992 t	x	140,00 €	=	138.880,00 €
Gesamt					-56.069,87 €

Gebührenanteil je Gefäß: 0,00 €

Durch die Vermarktung des Altpapiers werden voraussichtlich deutlich mehr Erlöse erwirtschaftet als für die Finanzierung der Papiertonnen erforderlich. Der die Aufwendungen übersteigende Erlös wird unter Pkt. VI „sonstige Kosten“ berücksichtigt.

Zusätzliche Papiertonnen

Es wird weiterhin die Möglichkeit gewährt, eine zusätzliche Papiertonne aufstellen zu lassen. Die Gebühr für das Gefäß beträgt ebenfalls aufgrund der v. g. Kalkulation 0,00 €.

V. Kostenanteil Biotonne

Für die Ermittlung der Kosten für die Biotonne werden zu den Deponiegebühren die an den Entsorger zu entrichtenden Kosten hinzugerechnet (Anlage 2, Seite 4, Pkt. V; abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen).

Gestellung 120 l	2.961 Gefäße	x	0,13 €	x	12 Mon.	=	4.619,16 €
Gestellung 240 l	3.449 Gefäße	x	0,18 €	x	12 Mon.	=	7.449,84 €
Vergütung	6.410 Gefäße	x	1,84 €	x	12 Mon.	=	141.532,80 €
Beförderung	2.956 t	x	7,54 €			=	22.288,24 €
							175.890,04 €
zzgl. 19 % MwSt							33.419,11 €
Gesamt Entsorger							209.309,15 €

Vorlage Nr. 161/2022

Deponiegebühr	2.956 t x 81,30 €	= 240.322,80 €
Gesamt		449.631,95 €

Wird ein Antrag auf Eigenkompostierung gestellt, kann lt. Abfallentsorgungssatzung eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang einer Biotonne gemacht werden. Aber auch in den Fällen, in denen keine Biotonne aufgestellt wird, wird dennoch ein Anteil berechnet (Vorhaltekosten für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Biotonne).

Voraussichtliche Anzahl der Fälle mit Eigenkompostierung:	687
Voraussichtlicher Gebührenanteil bei der Eigenkompostierung:	24,00 €
(Der Anteil von 24,00 € ist so errechnet worden, dass sich eine Ersparnis von ca. 70 % ergibt)	
687 Fälle mit Eigenkompostierung x 24,00 € =	16.488,00 €

Nach Abzug des Eigenkompostierungs-Anteils bleiben noch zu verteilende Kosten in Höhe von 433.143,95 €.

Die Kosten werden auf alle 5.520 regulären Biotonnen verteilt:

$$433.143,95 \text{ €} : 5.520 = 78,47 \text{ €}$$

Zusätzliche Biotonnen

Für die Bereitstellung einer zusätzlichen Biotonne fallen folgende Gebühren an:

- a) Für jede 1., 3., 5. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) wird keine Gebühr erhoben.
- b) Für jede 2., 4., 6. etc. **zusätzliche** Biotonne (120 l-Volumen) beträgt die Gebühr 78,36 € im Jahr.

Die Gebühr für die zusätzlichen kostenpflichtigen Biotonnen weicht von dem errechneten Gebührenanteil ab. Diese Gebühr wird separat erhoben und muss daher durch 12 teilbar sein.

VI. Anteil an den sonstigen Kosten (gerundet)

1. Personalkosten	59.771,00 €
2. Verwaltungskosten	6.073,00 €
3. Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders	1.423,00 €
4. Kosten für die Verteilung des Abfuhrkalenders	1.678,00 €
5. Beseitigung von „wildem Müll“	
a) wilde Müllablagerungen	7.700,00 €
b) Reinigung der Bushaltestellen	11.800,00 €
6. Kosten für Umweltaktionen	726,00 €

Vorlage Nr. 161/2022

7.	Kosten für den Einsatz des Schadstoffmobiles	
a)	Sammlung	24.503,00 €
b)	Entsorgung	5.440,00 €
8.	Kosten für die Straßenpapierkörbe	
a)	Entleerungskosten des Bauhofes	23.400,00 €
b)	Deponiegebühren	6.716,00 €
c)	Muldengestellungskosten	2.027,00 €
d)	Anschaffungs-/Aufstellungskosten	2.000,00 €
9.	Presswagen	2.900,00 €
10.	Betreibung Wertstoffhof	212.939,00 €
11.	Behälterbestandspflege	17.086,00 €
12.	Kopplungsnachlass	-12.608,00 €
13.	WBC Aufwandsentschädigung	9.801,00 €
14.	Überschüssige Papiererlöse	- 56.069,87 €
15.	Erträge aus der Auflösung aus dem Sonderposten	- 96.287,00 €
	Gesamt	231.018,13 €

Erläuterungen:

1. Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2023 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt.
2. Als Verwaltungskosten wird, wie in den Vorjahren, eine geschätzte Pauschale i. H. v. 0,97 € je Restmüllgefäß zugrunde gelegt. Unter die Pauschale gehören Kosten als Ausgleich für anfallende Sachkosten, ADV-Kosten, Gemeinkosten etc..
3. Der Betrag wurde aufgrund der in den Vorjahren entstandenen Kosten für die Erstellung des Abfuhrkalenders ermittelt.
4. Der Betrag wurde aufgrund der in 2022 entstandenen Kosten für die Verteilung ermittelt.
5. Nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) haben die Gemeinden die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln. Diese Pflicht umfasst auch das Einsammeln verbotswidrig abgelagerter Abfälle. Das Einsammeln dieses „wildes Mülls“ wird von den Beschäftigten des Baubetriebshofes vorgenommen. Da die Kosten für die Beseitigung verbotswidriger Abfallablagerungen zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG im Sinne des KAG zählen, sind sie auf die Gebühren umzulegen und somit von allen Abgabepflichtigen zu tragen. Der hier angesetzte Betrag basiert auf der Hochrechnung der bisher in 2022 gesammelten Mengen. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass die Gemeindewerke für 2023 eine Preissteigerung angekündigt haben.
6. Hierunter sind die Deponiegebühren für die im Rahmen der Umweltaktionen

Vorlage Nr. 161/2022

gesammelten Abfälle zu verstehen. Die Mulde, die Säcke und Handschuhe stellt die Fa. Remondis kostenlos zur Verfügung.

7. Die Fa. Drekopf übernimmt z. Zt. die Sammlung von Schadstoffen in der Gemeinde Nottuln. Aufgrund des bestehenden Vertrages macht die Fa. Drekopf zum 01.01.2023 eine Preisanpassung i. H. v. 23,36 % geltend. Demnach fallen für eine Standzeitstunde nicht mehr – wie in 2022 - 254,66 € (inkl. MwSt) an, sondern 314,16 €. Für die Entsorgung der Schadstoffe berechnet der Kreis Coesfeld wie im vergangenen Jahr 320,00 €/t. Bei kalkulierten 17 t ergibt das eine Gebühr i. H. v. 5.440,00 €.
8. Zu den ansatzfähigen Kosten gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG zählen die Kosten für die Neuanschaffung, die Aufstellung und die Unterhaltung der Straßenpapierkörbe. Hierzu zählen auch die Entleerungs- und Muldengestellungskosten sowie die Deponiegebühren für die Beseitigung der Abfälle.
9. Wie in den vergangenen Jahren wird auch im Herbst 2023 in den Ortsteilen Schapdetten, Darup und Appelhülsen ein Presswagen für Grünabfälle zur Verfügung gestellt. In Nottuln selbst wird die Aktion nicht durchgeführt, da der Wertstoffhof vor Ort liegt. Aufgrund des aktuellen Abfallabfuhrvertrages macht die Fa. Remondis eine Preisanpassung geltend. Somit erhöht sich der Preis pro Tag von 864,65 € auf 958,90 € (inkl. MwSt.). Für die neue Ausschreibung des Abfallabfuhrvertrages zum 01.01.2025 sollte geprüft werden, ob dieses Angebot weiterhin aufrechterhalten wird. Aufgrund der vorliegenden Angaben kann von einer durchschnittlichen Anlieferungsmenge beim Presswagen von ca. 12 t Grünabfälle im Jahr ausgegangen werden. Bei den ab 2023 gültigen Preisen bedeutet das, dass eine Tonne ca. 240,00 € kostet. Dieser Preis beinhaltet nur die Sammlung und den Transport der Abfälle. Der Transport einer Tonne Grünabfälle vom Wertstoffhof hingegen beläuft sich lediglich auf 24,35 € zzgl. MwSt. Die Kosten für die Sammlung (Personalkosten) sind nicht zu addieren, da der Wertstoffhof mit den zwei Mitarbeitern ohnehin bezahlt wird.
10. Die Kosten für die Betreibung des Wertstoffhofes ergeben sich wie folgt:

	Bezeichnung	Preis/ Einheit	Einheiten	Gesamt
A	Grundentgelt			16.228,05 €
	Personalkosten	45,15 €	670 Std.	30.250,50 €
	Transport Sperrmüll	43,29 €	280 t	12.121,20 €
	Transport Holz	30,31 €	360 t	10.911,60 €
	Transport Papier	88,55 €	121 t	10.714,55 €
	DSD-Anteil Papier	- 125,00 €	42 t	- 5.250,00 €
	Transport Grünabfall	24,35 €	519 t	12.637,65 €
	Transport Kunststoffe	64,95 €	26 t	1.688,70 €
	Mautgebühren	10,00 €	552 Mulden	5.520,00 €
	Entsorgung/Erlöse von Altfetten			- 218,00 €
	Gesamt			94.604,25 €
	MwSt			17.974,81 €
	Gesamt Betreiber			112.579,06 €
B	Miete Grundstück			39.885,62 €
	Unterhaltung			1.000,00 €

	Versicherung (Feuer, Einbruch)			65,00 €
	Gesamt Grundstück			40.950,62 €
C	Deponiegebühren Sperrmüll	181,50 €	280 t	50.820,00 €
	Deponiegebühren Grünabfall	81,30 €	519 t	42.194,70 €
	Benutzungsgebühren E-Schrott	70,00 €	106 t	7.420,00 €
	Benutzungsgebühren Altmetall	55,00 €	66 t	3.630,00 €
	Benutzungsgebühren Papier	35,00 €	79 t	2.765,00 €
	Gesamt Kreis			106.829,70 €
D	Erlöse Papier	140,00 €	121 t	16.940,00 €
	Erlöse SG 4	152,00 €	54 t	6.450,00 €
	Erlöse SG 5	130,00 €	61 t	8.190,00 €
	Erlöse Altmetall	185,00 €	80 t	15.840,00 €
	Gesamt Erlöse			47.420,00 €
Gesamt Wertstoffhof (A+B+C-D)				212.939,38 €
gerundet				212.939,00 €

Für das Jahr 2023 hat die Fa. Remondis eine Preisanpassung geltend gemacht. Im Bereich der Transportkosten wird es zu einer Preissteigerung von 9,91 % kommen und die Personalkosten werden um 4,04 % angehoben.

Als Neuerung wurde zum vierten Quartal 2022 die Übernahme und Verwertung von Frittierfett und Speiseölen eingeführt. Die Fa. Remondis nimmt die Stoffe am Wertstoffhof an und erzeugt damit in der Biogasanlage Biodiesel oder grünen Strom. Die Annahme, den Transport und die Miete der Behälter stellt die Fa. Remondis in Rechnung. Im Gegenzug erhält die Gemeinde hierfür entsprechende Erlöse, die die Kosten voraussichtlich übersteigen werden. Es handelt sich jedoch bei dieser Position lediglich um Kleinstbeträge – im Vergleich zu den Gesamtkosten bzgl. der Betreibung des Wertstoffhofes.

11. Durch Wartung und Instandhaltung sind die aufgestellten Abfallgefäße durch den Entsorger im funktionsfähigen Zustand zu halten. Nicht mehr funktionsfähige Behälter sind auszutauschen. Die Kosten für die Bewirtschaftung des Behälterpools (Behälterbestandspflege) werden durch den neuen, seit 01.01.2019 geltenden, Abfallabfuhrvertrag separat ausgewiesen.
12. Der Kopplungsnachlass wird vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung gewährt, da er den Zuschlag für die Sammlung und den Transport von Restmüll und Bioabfall (Los 1 der Ausschreibung) sowie den Zuschlag für die Sammlung, den Transport und Umschlag von Papier/Pappe/Karton (Los 3 der Ausschreibung) erhalten hat.
13. Zur Optimierung der Aufgabenerledigung bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen wird der Kreis Coesfeld, bzw. die WBC, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die operativen Aufgaben übernehmen. Der Bearbeitungsaufwand wird spitz nach den tatsächlichen Arbeitsstunden abgerechnet. Die WBC rechnen dabei mit 1 % der Rechnungssumme. Darüber hinaus wird ein 1%iger Gewinnaufschlag für die Leistungen der WBC erhoben. Hierbei handelt es sich um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufschlag, den eine GmbH bei der Weiterberechnung von Leistungen erheben muss.

Vorlage Nr. 161/2022

14. Durch die zu erwartenden Erlöse aus der Verwertung von Papier werden voraussichtlich deutlich mehr Erlöse erwirtschaftet, als für die Finanzierung der Papiertonne erforderlich sind. Siehe Punkt IV, Seite 8, dieser Kalkulation.
15. Das Jahr 2021 hat mit einer hohen Überdeckung abgeschlossen. Diese Überdeckung ist in den Jahren 2022 – 2025 dem Gebührenhaushalt wieder zuzuführen. Für die Kalkulation 2023 werden 96.287,42 € (gerundet: 96.287,00 €) aus dem Sonderposten entnommen.

Um den Anteil an den sonstigen Kosten je Gefäß zu erhalten, wird der Gesamtbetrag durch die Anzahl der aufgestellten Restmüllgefäße geteilt. (Anlage 2, Seite 4, Pkt. VI, abweichender Betrag durch Rundungsdifferenzen)

231.018,13 € : 6.261 Gefäße = 36,90 €

VII. Ermittlung der Gesamtgebühr

Zur Berechnung der kostendeckenden Abfallbeseitigungsgebühr wurden die ermittelten Kostenbestandteile pro Gefäß zusammengefasst.

Laut Angaben der citeq in Münster, können die Gebührensätze so gestaltet sein, dass sich zwei Stellen hinter dem Komma ergeben. Die festgesetzte Gebühr muss jedoch durch zwölf teilbar sein, um bei Zu- und Abgängen des laufenden Jahres Rundungsfehlern vorzubeugen, die sich aufgrund mehrerer Kommastellen ergeben können. Gebührensätze, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, verursachen einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da die Rundungsfehler manuell ausgeglichen werden müssen. Die ermittelte kostendeckende Gebühr wurde somit in einigen Fällen geringfügig abgeändert.

VIII. Aus der Kalkulation sich ergebende kostendeckende Jahresgebühr

Die kostendeckende Gebühr 2023 für die regulären Abfallgefäße liegt aufgrund der Kalkulation durchschnittlich 4,83 % bzw. 8,00 € unter den in 2022 gültigen Gebührensätzen. Die finanziellen Auswirkungen in € und % sind der Anlage 2, Seite 7, Pkt. X zu entnehmen.

Da die Verteilung der an den Kreis Coesfeld zu zahlenden Gebühren (Grundgebühr und Restmüll) nach dem Gefäßlitervolumen der Gefäße erfolgt, ergeben sich unterschiedliche Steigerungen innerhalb der Abgabearten.

Anlagen:

Anlage 1 – Gefäßstückzahlen

Anlage 2 – Kalkulation 2023

Anlage 3 – Haushaltsansätze 2023

Anlage 4 – Änderung der Abfallgebührensatzung 2023

Verfasst:
gez. Frau Plaß

stellv. Fachbereichsleitung:
gez. Eismann

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Wasserverbandsgebühren 2023
 Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren

Beschlussvorschlag:

1. Die Kalkulation der Wasserverbandsgebühr für 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren wird – wie in Anlage 3 - geändert

Finanzielle Auswirkungen:

Ergeben sich aus der anliegenden Kalkulation

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Die Gemeinde Nottuln erhebt Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW.
Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach befestigten und unbefestigten (übrigen) Grundstücksflächen.

II. Gebührenkalkulation

1. Personalkosten

Zum umlagefähigen Aufwand gehören nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW
(siehe Anlage 1 Kalkulation)

- Personalkosten
- die Kosten der Wasserverbände

Für die Kalkulation werden die Personalkosten für 2023 entsprechend der Personalkostenhochrechnung berücksichtigt. Diese wurden mit **9.492,00 €** zu Grunde gelegt.

2. Sonderposten

Die Unterdeckung aus vergangenen Haushaltsjahren wurde annähernd ausgeglichen. In der Kalkulation für das Haushaltsjahr 2023 sind daher keine weiteren Posten zu berücksichtigen.

3. Kosten der Wasser- und Bodenverbände

Die Gebührenbescheide 2022 der sieben Wasser- und Bodenverbände liegen vor.

Diese bilden die Grundlage für die Gebühren 2023.

Wasser- und Bodenverband	Gebühr 2022		Vergleich zum Vorjahr
	€	pro ha	pro ha
Havixbeck-Roxel	2.452,80	10,95	11,50
Obere Stever	77.900,49	15,95	12,51
Stever-Senden	4.042,28	15,50	12,00
Münstersche Aa	719,28	13,50	11,00
Obere Berkel	3.553,40	6,50	6,50
Oberer Kleuterbach	44.034,95	15,00	15,00
Unterer Kleuterbach	1.608,66	15,00	15,00
	134.311,86		

Vorlage Nr. 193/2022

4. Zusammenstellung

Personalkosten:	9.492,00 €
Kosten der Wasser- und Bodenverbände:	<u>134.311,86 €</u>
Gesamt:	143.803,86 €

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt 143.803,86 EUR verteilt sich auf die einzelnen Wasser- und Bodenverbände.

Für jeden Wasser- und Bodenverband wird je nach Aufwand / Flächenverteilung eine eigene Gebühr festgesetzt.

Vergleich der Wasserverbandsgebühren 2022/2023

Wasser- und Bodenverband	Gebühr je m²		Veränderung in %	Gebühr je m²		Veränderung in %
	befestigte Fläche			unbefestigte (übrige) Fläche		
	2022	2023		2022	2023	
Havixbeck-Roxel	0,06463 €	0,06068 €	-6,12	0,00016 €	0,00016 €	0,00
Obere Stever	0,01223 €	0,01515 €	23,89	0,00015 €	0,00019 €	23,73
Stever-Senden	0,01005 €	0,01218 €	21,21	0,00014 €	0,00017 €	24,25
Münstersche Aa	0,02238 €	0,02661 €	18,93	0,00011 €	0,00013 €	14,79
Obere Berkel	0,01914 €	0,01885 €	-1,52	0,00010 €	0,00009 €	-5,21
Oberer Kleuterbach	0,02118 €	0,02102 €	-0,75	0,00020 €	0,00020 €	-1,75
Unterer Kleuterbach	0,28358 €	0,28142 €	-0,76	0,00015 €	0,00015 €	-1,70

5. Gebührensatzung

Die Gebührensätze 2023 ergeben sich aus der Kalkulation (Anlage 1).

Neben § 5 der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren (Gebührensätze) wird auch § 4 der Satzung geändert. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Das Landeswassergesetz bezeichnet die „versiegelten Flächen“ nun als „befestigte Flächen“ und die „sonstigen Flächen“ als „unbefestigte (übrige) Flächen“.

Anlagen:

Anlage 1 – Kalkulation 2023

Anlage 2 – Haushaltsansätze 2023

Anlage 3 – Änderungssatzung

Verfasst:
gez. Frau Paus

Fachbereichsleitung:
gez. Frau Eismann



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 154/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 18.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW - Regelung zur Laubentsorgung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag gem. § 24 GO NW wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

Der Bürgerantrag gem. § 24 GO NW ist der Vorlage beigelegt.

Aufgrund der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.12.2020 ist die Reinigung aller Gehwege auf die Anlieger:innen übertragen. Das heißt, Äste und Laub sowie von Bäumen gefallene Früchte sind Fremdkörper und vom reinigungsverpflichteten Anlieger zu entfernen.

Die Pflicht, das Laub zu entsorgen, überschreitet nicht die Grenze der Zumutbarkeit. Persönliche Gründe wie Alter, Krankheit u.a. führen zu keiner Unzumutbarkeit (vgl. Kommentar Manfred Wichmann – Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis - 1.2.2.1.1 Äste/Laub/Straßenbegleitgrün). Sie ist allein grundstücksbezogen zu verstehen. Pflichten knüpfen als auf dem Grundstück liegende öffentlich-rechtliche Last ausschließlich an Eigentum und Besitz. Anlieger:innen schulden lediglich den Erfolg.

Bürger:innen, die das Straßenbaumlaub nicht selbst kompostieren können, können dieses gebührenfrei über den Wertstoffhof oder über die Biotonne entsorgen.

In den vergangenen Jahren wurde den Bürger:innen vereinzelt auf Antrag von der Fa. Remondis eine zusätzliche 240 l Biotonne für die laubintensiven Monate kostenlos zur Verfügung gestellt. Insgesamt waren es jährlich rund 20 zusätzliche Biotonnen. Seit diesem Jahr sind diese zusätzlichen Tonnen kostenpflichtig:

1 zus. Biotonne für 2 Monate:		2 zusätzliche Biotonnen:	
75,84 €/12 x 2 Monate	12,64 €	75,84 €/12 x 2 Mon. x 2 Tonnen	25,28 €
Aufstellung	17,00 €	Aufstellung	17,00 €
Abholung	17,00 €	Abholung	17,00 €
46,64 €		59,28 €	

Aufgrund der Gleichbehandlung aller Bürger:innen können die zusätzlichen Kosten nicht über den Abfallgebührenhaushalt abgerechnet werden. Die Gemeinschaft der Gebührenzahler:innen darf nicht für die Pflichtaufgabe des Einzelnen belastet werden.

Das Problem des herbstlichen Straßenbaulaubes stellt alle Bürger:innen vor eine größere Herausforderung. Die Gemeindeverwaltung hat über die Aufstellung von Laubkörben in Straßen mit vielen gemeindeeigenen Bäumen nachgedacht und folgende Argumente abgewogen:

- In dem schon beengten Straßenraum (Fahrbahnen/ Parkplätzen/ Grünstreifen) müsste zusätzlicher Platz geschaffen werden.
- Die Körbe müssen gesondert geleert werden. Der Baubetriebshof oder ein Dienstleister müssten hierzu kostenpflichtig beauftragt werden.
- Die Laubkörbe müssten regelmäßig aufgestellt, abgebaut sowie zwischengelagert werden.
- Die Aufstellung in einigen ausgewählten Straßenzügen mit besonders hohem Baumbestand, würde ggfs. Begehrlichkeiten in anderen Bereichen wecken.
- Bei offen zugänglichen Laubkörben im Straßenraum besteht die Gefahr von Fehlbefüllungen.

Vorlage Nr. 154/2022

- Eine Finanzierung außerhalb eines Gebührenhaushaltes ist aufgrund der Finanzsituation der Gemeinde Nottuln derzeit nicht darstellbar.
- Ggfs. wäre eine Einbeziehung von Laubkörben über die Straßenreinigungsgebühren möglich. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Gebührenkalkulation für 2023 ist nicht erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung sowie der dargestellten rechtlichen Situation, wird sich gegen die Aufstellung von Laubkörben ausgesprochen.

Anlagen:

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 16.09.2022

Verfasst:
gez. Warmeling

Fachbereichsleitung:
gez. Eismann

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Erweiterung des Aufgabenportfolios

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW für den Zweckverband Mobilität Münsterland ab dem 01.01.2023 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Abrechnung der erbrachten Dienstleistung mit einem Stundensatz von derzeit 60,44 €/Std..

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 17.05.2022 werden gem. § 94 GO NW i. V. m. der KomHVO Aufgaben der Finanzbuchhaltung vom Zweckverband Mobilität Münsterland der Gemeinde Nottuln übertragen.

Diese Vereinbarung soll nun um den Aufgabenbereich „Bus“ erweitert werden (s. folgende Synopse):

Synopse zur örV ZVM

Fassung vom 17.05.2022	Fassung vom 15.11.2022
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung Der Zweckverband Mobilität Münsterland als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt auf die Gemeinde Nottuln die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für den Bereich Mobilität gem. § 2 dieser Vereinbarung.	§ 1 Gegenstand der Vereinbarung Der Zweckverband Mobilität Münsterland als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt auf die Gemeinde Nottuln die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für die Bereiche Mobilität und Bus gem. § 2 dieser Vereinbarung.
§ 2 Aufgaben Auf die Gemeinde Nottuln werden die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 94 GO NW in Verbindung mit der KomHVO, mit Ausnahme der Vollstreckung, übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören gem. § 93 GO NW insbesondere die Buchführung (Verbuchung der Geschäftsvorfälle nach Vorkontierung) für den Bereich Mobilität,	§ 2 Aufgaben Auf die Gemeinde Nottuln werden die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 94 GO NW in Verbindung mit der KomHVO, mit Ausnahme der Vollstreckung, übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören gem. § 93 GO NW insbesondere die Buchführung (Verbuchung der Geschäftsvorfälle nach Vorkontierung) für die Bereiche Mobilität und Bus,
§ 4 Finanzierung Für die erstmalige Übernahme der	§ 4 Finanzierung Mit der 1. Ergänzung der Vereinbarung werden gemeinsam folgende Annahmen getroffen: Für die erstmalige Übernahme der

Aufgabe incl. Einrichtung, Abklärung von Abläufen, Kommunikationswege u. ä. wird ein Zeitaufwand von 16 Stunden zugrunde gelegt. Für das laufende Buchungsgeschäft werden 8 Stunden pro Monat veranschlagt.	Aufgabe incl. Einrichtung, Abklärung von Abläufen, Kommunikationswege u. ä. wird ein Zeitaufwand von 20 Stunden zugrunde gelegt. Für das laufende Buchungsgeschäft werden 10 Stunden pro Monat veranschlagt.
§ 9 Inkrafttreten Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, frühestens aber am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.	§ 9 Inkrafttreten Die Vereinbarung in der Fassung vom 17.05.2022 nebst Änderungen in der Fassung vom 16.11.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft, frühestens aber am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Der vereinbarte Änderungsentwurf ist der Vorlage als Anlage beigelegt. Bzgl. des Aufgabenumfanges, der Finanzierung sowie der Laufzeit wird auf die Anlage verwiesen.

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem ZVM

Verfasst:
gez. Eismann, Cornelia

stellv. Fachbereichsleitung:
gez. Eismann

Tagesordnungspunkt:

Gründung der Genossenschaft „Lerchenhorst e.G.“

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Nottuln tritt der zu gründenden Genossenschaft „Lerchenhorst e.G.“ als Gründungsmitglied auf Basis des anliegenden Satzungsentwurfs bei.
2. Die Gemeinde Nottuln bringt ein für eine Mehrfamilienhausbebauung geeignetes noch zu vermessen Grundstück Gemarkung Nottuln Flur 66 Flurstück 1300, Große Ihl, in die Genossenschaft als Sacheinlage gegen eine angemessene Verzinsung ein.

3. Der Generalversammlung werden zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrates der Genossenschaft

vorgeschlagen:

- a. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Nottuln,
 - b. die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Nottuln,
 - c. die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Soziales der Gemeinde Nottuln.
4. Der Generalversammlung wird zur Bestellung als Mitglied des Vorstandes der Genossenschaft der Bedienstete der Gemeindeverwaltung Nottuln, Herr Gemeindeoberrechtsrat Stefan Kohaus, vorgeschlagen.
 5. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Planungen und Abstimmungen zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einbringung eines Grundstückes im Wege des Aktivtausches mit Genossenschaftsanteilen.

...

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 05.10.2021 ist die Verwaltung beauftragt worden, zusammen mit der Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH das Thema genossenschaftlicher Wohnungsbau weiter zu entwickeln und zu konkretisieren und die Ergebnisse erneut vorzulegen.

Das Modell einer Genossenschaft unter kommunaler Beteiligung bietet sich an, um eine qualitativ gute, nachhaltige und zugleich der Allgemeinheit dienende Flächenerschließung sicherzustellen.

Ein solcher Zusammenschluss könnte die städtebauliche Entwicklung und Erschließungsplanung nach Maßgabe der Gemeinde Nottuln in Teilbereichen übernehmen. Die Genossenschaft soll den Namen „Lerchenhorst e.G.“ erhalten.

Die Ziele und Zwecke der Genossenschaft werden in einer Satzung festgelegt. Bei Ausgestaltung der Genossenschaftssatzung besteht für die Gemeinde Nottuln daher die Möglichkeit, ihre städteplanerischen und wohnungspolitischen Ziele satzungsmäßig in verbindlicher Weise festzuschreiben.

Organe

Eine Genossenschaft verfügt grundsätzlich über drei Organe: Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand.

Die Generalversammlung ist die Vertretung der Mitglieder der Genossenschaft. Sie trifft grundlegende Entscheidungen.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen und wird auf Zeit von der Generalversammlung gewählt. Dem Aufsichtsrat obliegt die Kontrolle des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Generalversammlung ebenfalls auf Zeit (z. B. fünf Jahre) gewählt. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Gründung bedarf es mindestens drei Mitglieder. Dies sollen die Gemeinde Nottuln, die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH der Gemeinde Nottuln und die Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH, Münster, Letztere als bereits im genossenschaftlichen Bereich erprobter Partner aus der Immobilienwirtschaft, sein.

Die Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH übernimmt als Generalplaner u. a. die Sicherstellung der zügigen Umsetzung sowie die spätere Verwaltung inklusive der Buchhaltung. Die Planungsleistungen werden dabei gem. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gutachterlich bewertet und mit der Genossenschaft abgerechnet.

Ein Kontrollrecht der Gemeinde Nottuln auf die Geschicke der Genossenschaft bleibt dadurch erhalten, dass in der Satzung ein Einstimmigkeitserfordernis für die Änderung wesentlicher Satzungsbestimmungen (z. B. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft) vorgesehen ist.

Nach der Gründung der Genossenschaft, der Erschließung eines Baugebietes, der Bebauung und Vermietung werden die Mieterinnen und Mieter der Wohneinheiten nach Aufnahmebeschluss zu weiteren Mitgliedern der Genossenschaft. Diese müssen mindestens einen Genossenschaftsanteil einbringen. Ziel ist es, zwischen den Mitgliedern der

Vorlage Nr. 208/2022

überschaubar großen Genossenschaft ein nachbarschaftlich geprägtes Miteinander, eine langfristige Bindung sowie ein gesichertes Wohnrecht zu schaffen.

Personelle Besetzung

Die **Generalversammlung** besteht bis zur Aufnahme weiterer Mitglieder aus drei Vertretern; je einem Vertreter der Gemeinde Nottuln, der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH sowie der Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH.

Für Genossenschaften gilt das Prinzip der Selbstorganschaft. Dies bedeutet, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat mit Mitgliedern bzw. mit Vertretern von Mitgliedern der Genossenschaft besetzt werden.

Zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist die Generalversammlung.

Für den **Aufsichtsrat** wird eine Besetzung unter Beteiligung der Gemeinde Nottuln, der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH sowie des privaten Partners als Gründungsgeossen vorgeschlagen.

Die Gemeinde sollte durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, die bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde Nottuln sowie die bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Soziales der Gemeinde Nottuln vertreten werden. Damit wäre eine qualifizierte mehrheitliche Beteiligung der politischen Kräfte der Gemeinde gewährleistet.

Bis zur Aufnahme weiterer Mitglieder und insbesondere bis zur Vermarktung behält die Gemeinde Nottuln die Stimmenmehrheit im Aufsichtsrat.

Für die Besetzung des **Vorstandes** wird der Generalversammlung vorgeschlagen, als Vorstandvorsitzenden

einen Vertreter der Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH und für die Gemeinde Herrn Gemeindeoberrechtsrat Stefan Kohaus, als Vorstandsmitglied zu bestellen.

Finanzierung und Risikominimierung

Die Anstoßfinanzierung soll über Mittel der Sparkasse Westmünsterland sichergestellt werden. Als Sicherheitsleistung wird die Gemeinde Nottuln die im Beschlussvorschlag näher bezeichnete Fläche einbringen.

Durch die Einbringung des Grundstücks wird die Genossenschaft in die Lage versetzt, sämtliche Investitionen und Kosten selbst und über Fremdkapital zu finanzieren. Die Genossenschaft selbst entscheidet über spätere ggf. wünschenswerte oder notwendige Investitionen. Durch entsprechende Planung und Umsetzung wird eine verlässliche Kalkulation sichergestellt. Etwaige Preisspekulationen werden damit verhindert. Der Mietzins von ggf. zu errichtenden Mietwohnungen orientiert sich am aktuellen Mietspiegel der Gemeinde Nottuln. Die finanziellen Risiken müssen im Rahmen der gesetzlichen und weiteren Rücklagen abgedeckt sein. Generell ist die Haftung gegenüber Gläubigern nach § 2 Genossenschaftsgesetz (GenG) auf das Vermögen der Genossenschaft begrenzt. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder im Fall einer etwaigen Insolvenz wird in der Satzung ausgeschlossen. Da die Gemeinde Nottuln das o. g. Grundstück einbringt, soll für diesen Fall ein Rückkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde eingetragen werden.

Vorteile des Genossenschaftsmodells

Vorlage Nr. 208/2022

Das Genossenschaftswesen hat sich seit langer Zeit als Modell für die Schaffung und Verwaltung von bezahlbarem und qualitativ angemessenem Wohnraum etabliert. Die Genossenschaft verfolgt über eine Kostendeckung hinaus keine Gewinnerzielungsabsicht und dient damit ausschließlich der Daseinsvorsorge, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Dass dies von den privaten Marktteilnehmern nicht (mehr) geleistet werden kann, belegt die in fast allen deutschen Kommunen beklagte Wohnungsnot und die politische Diskussion über die dringliche Aufgabe der öffentlichen Hand, entsprechenden Wohnraum zu schaffen. Es bietet die Möglichkeit, sowohl nachhaltige städtebauliche, wohnungspolitische und soziale Ziele als auch dauerhafte Einnahmen der Gemeinde sicherzustellen. Da die Genossenschaft selbst sämtliche Planungs- und Ausführungsleistungen sowie weitere Dienstleistungen erbringt bzw. auf eigene Rechnung vergibt, können die angestrebten Planungen und Ziele vollumfänglich gesichert werden. Abweichungen bedürfen immer der Zustimmung.

Die Übertragung der Planungsaufgaben sowie weiterer Dienstleistungen an den privaten Partner entlastet die städtischen Personal- und Sachmittel. Gleichzeitig sind in der Umsetzung schnellere Verfahren in Planung und Bauvergaben nach privatem Recht zu erwarten und haben sich bereits bewährt.

Gründungsschritte/Zeitplan

Die Gründung der Genossenschaft erfolgt in fünf Schritten:

- Abstimmung des Satzungsentwurfs, s. Anlage
- Beitrittsbeschluss (s. P.1 Beschlussvorschlag) auf Basis des Satzungsentwurfs der Gründungsmitglieder

(Gemeinde, Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft mbH, Pyramis Immobilien Entwicklungs GmbH), gleichzeitiger Beschluss über Anzahl und Vertreter bzw. –innen in den Organen der Genossenschaft und Abhalten einer Gründungsversammlung mit Annahme der Satzung. In der Gründungsversammlung werden Vorstand und Aufsichtsrat gewählt.

- Antrag zur Aufnahme in einen genossenschaftlichen Prüfverband, (Prüfungsverband der kleinen und mittelständischen Genossenschaften e.V., Franz-Mehring-Platz 1 | 10243 Berlin. Die Mitgliedschaft ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 54 GenG).

- Der Prüfverband erstellt ein Gründungsgutachten für die Genossenschaft, in der die Satzung und die Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft auf Basis eines vorzulegenden Geschäftsplanes für die ersten drei Jahre geprüft wird.

- Nach positiver Gründungsprüfung erfolgt die Eintragung in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes im Bezirk der Genossenschaft unter Hinzuziehung eines Notars.

Parallel erfolgt die Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde. Eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit liegt vor. Die Gesamtdauer der Schritte beträgt ca. drei bis fünf Monate, die Kosten der Gründung sind eher gering (ca. 5.000 €). Insbesondere fallen diese für die Prüfung durch den Verband, die Eintragung in das Genossenschaftsregister und den Notar an.

Verfasst:
gez. Kohaus

Fachbereichsleitung:



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 215/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 01.12.2022

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung Haushalt 2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich aller in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.11.2022 beschlossenen Änderungen zum Haushaltsplanentwurf vom 18.10.2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für den Haushalt 2023 ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Vorlage.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Nach Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 am 18.10.2022 liegt dieser seit dem 24.11.2022 öffentlich aus. Einwendungen gegen den Entwurf können innerhalb der gesetzten Frist bis einschließlich 08.12.2022 erhoben werden.

Die dieser Beschlussvorlage angefügte Änderungsliste (Anlage 1) beinhaltet alle Änderungen aus den Beratungen der Fachausschüsse sowie des Haupt- und Finanzausschusses, der am 29.11.2022 tagte.

Die Anlagen 2 und 3 geben Aufschluss über die Entwicklungen im Ergebnis- und Finanzplan 2023. Der Anlage 4 ist die Entwicklung des Eigenkapitals zu entnehmen. Die Anlage 5 beinhaltet die Haushaltssatzung.

Gem. § 80 Abs. 4 GO NW ist der Entwurf der Haushaltssatzung (Anlage 5) mit ihren Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungsliste

Anlage 2: Auswirkungen auf den Ergebnisplan

Anlage 3: Auswirkungen auf den Finanzplan

Anlage 4: Entwicklung des Eigenkapitals

Anlage 5: Haushaltssatzung

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes vom 01.01.2023 bis 31.12.2028

Beschlussvorschlag:

Die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Gemeinde Nottuln vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionskosten rd. 4,99 Mio. Euro

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Betriebsausschuss	30.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW haben die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Nottuln der Bezirksregierung Münster als zuständige Behörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten von Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung in einem so genannten Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vorzulegen.

Mit der „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“ vom 08.08.2008 hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Mindestinhalte sowie die Darstellung eines ABK einheitlich festgelegt. Entsprechend dieser Verwaltungsvorschrift wurde das ABK für die Gemeinde Nottuln fortgeschrieben. Form und Inhalt der 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wurden zuvor mit der Bezirksregierung und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Die als Anlage beigefügte 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Gemeinde Nottuln ist durch das Ingenieurbüro Gnegel, Sendenhorst, für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2028 aufgestellt worden und wird in der Sitzung des Betriebsausschusses vorgestellt. Über das ABK ist eine Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Nottuln erforderlich.

Anlagen:

1. Erläuterungsbericht zum ABK
2. Maßnahmentabelle zum ABK

Auf die Beifügung der Planunterlagen wurde aufgrund des Umfangs verzichtet. Die Planunterlagen stehen in der Sitzung des Betriebsausschusses zur Verfügung.

Verfasst:
gez. Diekmann

Fachbereichsleitung:
gez. Scheunemann

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ab 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln wird beschlossen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

- Schmutzwassergebühr steigt von 2,02 €/m³ um 0,11 €/m³ auf 2,13 €/m³
- Niederschlagswassergebühr steigt von 0,57 €/m² um 0,03 €/m² auf 0,60 €/m²

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Betriebsausschuss	30.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Ausschlaggebend für die Höhe der Abwassergebühren sind insbesondere die Lippeverbandsbeiträge und die Kapitalkosten (Abschreibung und Verzinsung). Daneben bilden die Materialaufwendungen und Personalkosten wichtige Einflussgrößen für die Abwassergebühr. Die Entwicklung dieser Kostenblöcke für die Kalkulationsperiode 2023 wird im Folgenden erläutert.

2. Verbandsbeiträge

Die Kalkulation der Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser ist in den vergangenen Jahren vielfach durch Veränderungen des größten Kostenblocks, den Lippeverbandsbeiträgen, die rd. 46% der Gesamtkosten des Abwasserwerkes ausmachen, beeinflusst worden. Diese für das Abwasserwerk kaum zu beeinflussende Kostengröße erhöht sich von 1.336.470 € im Jahr 2022 um 153.985 € auf 1.490.455 € im Jahr 2023. Für die Kalkulation der Abwassergebühren ist ein Ansatz für die Klärschlammmentsorgung in Höhe von rd. 4.700 € in Abzug zu bringen, sodass für 2023 insgesamt 1.485.755 € in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind.

Der Anstieg der Lippeverbandsbeiträge beträgt damit rd. 11,50 % gegenüber dem Vorjahr und trägt wesentlich zu der Gebührenerhöhung für 2023 bei.

3. Abschreibung und Verzinsung

Neben den Lippeverbandsbeiträgen bilden die Kapitalkosten für die Kanalnetze und Bauwerke des Abwasserwerkes einen wesentlichen Kostenblock. Die Abschreibungen steigen trotz der erheblichen Investitionen geringfügig von 804.272 € um 2.684 € auf 806.956 €. Vor dem Hintergrund der aktuell hohen Investitionstätigkeit des Abwasserwerkes ist auch in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Abschreibungen zu rechnen.

Die Zinsaufwendungen des Betriebes sinken von 64.500 € um 5.180 € auf 59.320 €. Konsequente Tilgung der Darlehen und bisher günstige Fremdkapitalzinsen führen zu dieser erfreulichen Entwicklung. Zukünftig ist bei Darlehensaufnahmen wieder mit höheren Zinsaufwendungen zu rechnen.

Die Eigenkapitalverzinsung beträgt bei einem Zinssatz von 0,46 % rd. 63.755 €. Im Vorjahr wurden 74.584 € ausgewiesen, so dass sich die Reduzierung für 2023 um rd. 10.829 € gebührenmindernd auswirkt.

4. Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen, d.h. die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für die bezogenen Leistungen, wurden für das Jahr 2023 mit insgesamt 440.000 € eingeplant. Damit ergibt sich für das Jahr 2023 ein Anstieg um insgesamt 48.000 € gegenüber dem Vorjahr mit 392.000 €. Davon entfallen auf die Schmutzwasserableitung des Siedlungsbereiches „Baumberg“ 18.000 €. Dieser Betrag wurde bisher bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen veranschlagt. Bei Abzug dieses Betrages ergibt sich gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 30.000 € bzw. 7,65 %. Dieser Anstieg

Vorlage Nr. 196/2022

resultiert aus dem allgemeinen Preisanstieg für den Materialbezug und bezogene Leistungen.

5. Personalkosten

Die Personalkosten steigen im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 von 349.819 € um 14.729 € auf 364.548 €. Dieser Kostenanstieg von rd. 4,2 % ist ausschließlich auf einen tariflich bedingten Anstieg zurück zu führen.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sinken von 139.600 € im Jahr 2022 um 15.350 € auf 124.250 € im Jahr 2023. Würden hier wie im Vorjahr die Aufwendungen für die Schmutzwasserableitung des Siedlungsbereiches „Baumberg“ hinzugerechnet, ergäbe sich nur ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 2.650 €.

7. Erträge

Den o.a. Kostenblöcken stehen die ertragswirksamen Positionen gegenüber. Die aktivierten Eigenleistungen wurden mit 30.000 € veranschlagt. Ferner ist im Jahr 2023 mit Zinserträgen aus der Zinssteuerung in Höhe von rd. 14.700 € zu rechnen. Die sonstigen betrieblichen Erträge wurden nahezu unverändert in Höhe von 5.000 € veranschlagt. Insgesamt ergibt die Kalkulation Erträge in Höhe von 49.700 €.

8. Kalkulationsergebnis

Nach Abzug der o.a. Erträge in Höhe von 49.700 € sowie unter Berücksichtigung der Einbeziehung einer Kostenüberdeckung aus den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von 50.016 €, verbleiben umzulegende Gesamtkosten in Höhe von 3.244.868 €. Davon sind 1.870.140 € auf die zu erwartende Schmutzwassermenge von 878.000 m³ und 1.374.728 € auf die versiegelten Grundstücks- und Straßenflächen von 2.291.213 m² umzulegen. Insgesamt steigt der umzulegende Aufwand gegenüber dem Vorjahr um 204.246 €.

Das Kalkulationsergebnis zeigt, dass für das Wirtschaftsjahr 2023 die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren angehoben werden müssen, um eine kostendeckende Gebühr zu erzielen. Die Gebührensätze steigen für die Schmutzwassergebühr von 2,02 €/m³ um 0,11 €/m³ auf 2,13 €/m³ und für die Niederschlagswassergebühr von 0,57 €/m² um 0,03 €/m² auf 0,60 €/m².

Im Ergebnis sind die Hauptgründe für den Gebührenanstieg ein Anstieg der Lippeverbandsbeiträge in Höhe von 153.985 € (+11,50%) und ein Anstieg der betriebsbedingten Kosten des Abwasserwerkes um 50.260 € (+2,90%).

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Betriebsleitung schlägt vor, zur Erzielung einer kostendeckenden Gebühr, sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagswassergebühren ab dem 01.01.2023 entsprechend der Abwassergebührenkalkulation anzuheben.

Als Anlage ist ein Berechnungsbeispiel für einen Haushalt mit vier Personen beigelegt, aus dem sich die durchschnittliche Jahresgebühr für 2023 und die Abweichung zum

Vorlage Nr. 196/2022

Vorjahr ergeben. Für 2023 ergibt sich eine Veränderung von 5,40 % gegenüber dem Vorjahr.

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation
2. Satzungsänderung

Verfasst:
gez. Scheunemann

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2023 und die Vermögens- und Finanzplanung für 2023 bis 2027 werden entsprechend des als Anlage dieser Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Jahresergebnis Erfolgsplan 314.168,12 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Betriebsausschuss	30.11.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Der Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes besteht aus dem Erfolgsplan, der Vermögens- und Finanzplanung sowie der Stellenübersicht. Während im Erfolgsplan die Aufwendungen und Erträge für das kommende Wirtschaftsjahr veranschlagt wurden, enthält die Vermögensplanung die voraussichtlich für 2023 anstehenden Investitionen und deren Finanzierung. Die Finanzplanung stellt die mittelfristig bis 2023 zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dar. In der Stellenübersicht sind die Beschäftigten des Abwasserwerkes mit den jeweilig zugeordneten Zeitanteilen im Vorjahresvergleich aufgeführt. Die wesentlichen Daten für die kommenden Wirtschaftsjahre werden im Folgenden erläutert.

2. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Ertragspositionen

Erlöse aus Gebühren und Kostenerstattungen

Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden Umsatzerlöse und Erträge in Höhe von 3.601.395 € erwartet. In den Umsatzerlösen bilden die Erlöse aus den Abwassergebühren in Höhe von 3.244.868 € den Hauptposten. Die Abwassergebühren setzen sich zusammen aus den Schmutzwassergebühren in Höhe von 1.870.140 €, den Niederschlagswassergebühren der Grundstückseigentümer:innen in Höhe von 890.838 € sowie aus den Gebühren für die Entwässerung von öffentlichen Flächen mit insgesamt 483.890 €.

Aus Hausanschlusskostenerstattungen werden rd. 10.000 € erwartet. Diese Position wurde unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen in gleicher Höhe veranschlagt. Gleiches gilt für die Erträge aus der Klärschlambeseitigung in Höhe von 10.700 €. Beide Größen bilden durchlaufende Posten.

Auflösung der Baukostenzuschüsse

Einen wichtigen Ertragsbestandteil stellen die Auflösungsbeträge der Baukostenzuschüsse in Höhe von 250.811 € dar. Die in der Bilanz passivierten Baukostenzuschüsse sind ratierlich aufzulösen. Auch für das Wirtschaftsjahr 2023 erfolgt eine Auflösung um 2 % jährlich, entsprechend der Nutzungsdauer für Kanalleitungen. Da diese Position nicht gebührenmindernd in die Kalkulation der Abwassergebühren einbezogen werden darf, ergibt sich keine Auswirkung auf die Höhe der Abwassergebühr. Für den Erfolgsplan haben die Auflösungsbeträge allerdings Auswirkungen auf das auszuweisende Jahresergebnis des Abwasserwerkes.

Aktiviert Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen des Abwasserwerkes wurden für 2023 mit insgesamt 30.000 € veranschlagt. Diese Position bildet die voraussichtlichen Eigenleistungen bei Investitionsmaßnahmen ab und ist als Korrekturposition zu den Personalkosten ertragswirksam auszuweisen.

Sonstige Erträge

Die weiteren Ertragspositionen betreffen die ertragswirksame Auflösung der Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen der Jahre 2020 und 2021 mit insgesamt 50.016 €. Die Gebührenüberdeckung ist nach dem Kommunalabgabengesetz innerhalb von vier Jahren nach dem Wirtschaftsjahr, in dem eine Gebührenüberdeckung entstanden ist, gebührenmindernd aufzulösen. Die Rückstellung aus Gebührenüberdeckung kommt damit einer Gebührenausgleichsrücklage gleich und kann zur Verstetigung der Gebührenhöhe genutzt werden. Die noch verbleibende Rückstellung aus Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren beträgt 33.300 € und kann ab 2024 gebührenmindernd in der Kalkulation der Abwassergebühren berücksichtigt werden.

Aufwandspositionen

Materialaufwendungen

Unter der Position „Materialaufwendungen“ stellt der Lippeverbandsbeitrag mit insgesamt 1.490.455 € den größten Kostenblock dar. Es ergibt sich für 2023 ein Anstieg dieser Kostenposition um 153.985 € gegenüber dem Vorjahr mit 1.336.470 €. Das entspricht einem Anstieg um 11,52 %.

Die verbleibenden Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Leistungen mit insgesamt 456.000 € steigen gegenüber dem Vorjahr mit 425.500 € um 30.500 €. Das entspricht einem Anstieg von 7,17 % und ist Folge der allgemeinen Preissteigerungen für die Materialbeschaffung sowie für die bezogenen Leistungen.

Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Position um Energiekosten und Aufwendungen für die Unterhaltung der abwassertechnischen Anlagen in Höhe von 422.000 €. Die weiteren Aufwendungen betreffen die o.a. Hausanschlusskosten mit 10.000 € sowie die Aufwendungen für die Klärschlammabeseitigung mit 6.000 €. Ein Betrag von 4.700 € ist im Beitrag an den Lippeverband enthalten, so dass sich eine Summe für diese Position von 10.700 € ergibt. Die Aufwendungen für die Schmutzwasserableitung des Versorgungsbereiches Baumberg nach Havixbeck betragen rd. 18.000 €.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr mit 349.819 € um 14.729 € auf 364.548 €. Dieser Anstieg ist ausschließlich tariflich bedingt.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen steigen geringfügig von 804.272 € um 2.684 € auf 806.956 €. Es ist zu berücksichtigen, dass die aktuell hohe Investitionstätigkeit im Kanalbereich zukünftig wieder zu einem weiteren Anstieg der Abschreibungen führen wird.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 124.000 € und steigen damit um 2.150 € gegenüber dem Vorjahr mit 121.850 €. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen eine Vielzahl von Einzelpositionen wie z.B. Bürobedarf, Verwaltungskosten, Versicherungen, Prüfungskosten, Schutzkleidung sowie Reinigungs-, Reise- und Fortbildungskosten.

Zinsaufwendungen/Zinserträge

Die Zinsaufwendungen für die Darlehen des Abwasserwerkes reduzieren sich durch die planmäßigen Tilgungsleistungen der Darlehen von 64.500 € um 5.180 € auf 59.320 €. Aus der Zinssteuerung ist für 2023 mit einem Zinsertrag in Höhe von 14.700 € zu rechnen.

Gesamtergebnis 2023

Für das Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich nach Abzug der Aufwendungen von den Erträgen ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 314.566 €. Dieses positive Ergebnis teilt sich auf in die Eigenkapitalverzinsung aus der Gebührenkalkulation in Höhe von 63.755 € und in die ertragswirksame Auflösung der Baukostenzuschüsse in Höhe von 250.811 €.

3. Erläuterung zum Vermögensplan

Investitionsmaßnahmen

Im Vermögensplan wurden die für 2023 zu erwartenden Investitionsmaßnahmen in Höhe von 1.837.000 € sowie die Tilgungsleistungen in Höhe von 227.320 € veranschlagt.

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2023 sind gekennzeichnet durch Maßnahmen zur Kanalerneuerung und Kanalerweiterung. Insgesamt sind diese Investitionsmaßnahmen mit 1.450.000 € zu berücksichtigen. Davon entfallen auf die Kanalerneuerung „Brulandstraße“ insgesamt 700.000 €, auf die Erneuerung des Regenwassersammlers „Coesfelder Straße“ 150.000 € und auf die abwassertechnische Erschließung des Gewerbegebietes „Beisenbusch II (Agravis)“ 400.000 €. Für allgemeine Kanalbaumaßnahmen wurden 200.000 € in den Vermögensplan eingestellt.

Die weiteren Investitionen betreffen die sonstigen Neu- und Ersatzbeschaffungen in Höhe von 40.000 €, die Anschaffung eines neuen Servers mit 10.000 € sowie die Anschaffung eines geförderten E-KFZ mit 37.000 €.

Möglicherweise wird bereit im Jahr 2023 die Umlegung von Kanalleitungen im Bereich der geplanten Bahnunterführung erforderlich. Die Umlegungskosten werden mit rd. 300.000 € beziffert.

Die Tilgungsleistungen für die Darlehen des Abwasserwerkes betragen rd. 227.320 €.

Finanzierung der Investitionen

Die Finanzierung der Investitionen 2023 einschließlich der Tilgung erfolgt aus der vorhandenen Liquidität, Kanalanschlussbeiträgen und Fördermitteln „Elektromobilität“. Kreditaufnahmen sind für 2023 nicht vorgesehen.

4. Erläuterungen zur Finanzplanung

Die Finanzplanung zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Investitionen im Verhältnis zur Finanzierung. Für das Wirtschaftsjahr 2023 und die Folgejahre bis 2027 dürfte eine vollständige Finanzierung aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen zu bewerkstelligen sein. In Abhängigkeit der Entwicklung der baulichen Tätigkeiten im Gemeindegebiet, der Baukostenentwicklung sowie einer sich möglicherweise ergebenden Verschärfung rechtlicher Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, wird die Finanzplanung aber auch zukünftig an neue Gegebenheiten anzupassen sein.

5. Erläuterungen zur Stellenübersicht

Die für die Gemeindewerke tätigen Beschäftigten sind in eigenen Stellenübersichten zu führen. Da die Beschäftigten im Verwaltungsbereich (technisch und kaufmännisch) für alle Betriebszweige tätig sind, werden die Beschäftigungsanteile den einzelnen Betriebszweigen zugeordnet. Im Verwaltungsbereich ergeben sich für 2023 keine Veränderungen. Im technischen Bereich beschäftigt das Abwasserwerk keine eigenen Mitarbeitenden.

Anlagen:

Wirtschafts- und Finanzplanung 2023

Verfasst:
gez. Scheunemann

Tagesordnungspunkt:

Kalkulation der Trinkwassergebühren zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzungsänderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung wird beschlossen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Anstieg der Verbrauchsgebühr von 1,59 €/m³ um 0,06 €/m³ auf 1,65 €/m³
2. Anstieg der Grundgebühr für Hausanschlüsse Qn 2,5 von 0,46 €/Tag um 0,01 €/Tag auf 0,47 €/Tag (Für Hausanschlüsse größerer Dimension um den gleichen Prozentsatz)

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Betriebsausschuss	30.11.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Die Kalkulation der Trinkwassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2023 hat ergeben, dass zur Erzielung einer Kostendeckung und unter Berücksichtigung einer Kapitalverzinsung sowie eines Jahresüberschusses in Höhe von insgesamt 651.784 € eine Anhebung der Trinkwassergebühren erforderlich wird. Die wesentlichen Positionen der Kalkulation werden im Folgenden dargestellt:

2. Personalkosten

Die Personalkosten des Jahres 2022 in Höhe von 620.619 € steigen für das Planungsjahr 2023 tariflich bedingt um 19.788 € auf 640.407 €. Die Anzahl der Mitarbeitenden bleibt unverändert.

3. Materialaufwand/bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für die bezogenen Leistungen wurden für das Jahr 2023 mit insgesamt 738.400 € eingeplant. Damit ist für diese Kostenposition ein Anstieg in Höhe von 66.400 € zu verzeichnen.

Neben einem Anstieg der Wasserbezugskosten in Höhe von rd. 25.500 € ist auch bei den betrieblichen Kosten ein Anstieg für die Materialbeschaffung um rd. 24.300 € und für die bezogenen Leistungen um rd. 22.000 zu berücksichtigen. Von den 738.400 € entfallen auf die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe insgesamt 575.900 € und auf die bezogenen Leistungen 162.500 €.

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden für 2023 mit 318.800 € veranschlagt und erhöhen sich damit gegenüber dem Vorjahr mit 306.300 € um 12.500 €.

Diese Abweichung resultiert insbesondere aus einem Anstieg der an den Gemeindehaushalt abzuführenden Konzessionsabgabe von rd. 244.500 € um rd. 10.000 € auf rd. 254.500 €. Ausgewiesen wird die maximal zulässige Konzessionsabgabe.

Sofern die Vereinbarungen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft hinsichtlich eines freiwilligen Düngeverzichts fortgesetzt werden, kann das Wasserentnahmeentgelt voraussichtlich zum Großteil wieder verrechnet werden. Aus diesem Grund wurde das Wasserentnahmeentgelt unverändert mit 3.300 € veranschlagt.

Für die Aufwendungen der Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft im Stevereinzugsgebiet wurden unverändert 28.000 € in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Neben den Kooperationsbeiträgen umfasst diese Position auch die Aufwendungen für den freiwilligen Düngeverzicht im Wasserschutzgebiet.

Die zu erwartenden Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes betragen rd. 15.000 €. Diese Ausgleichsleistungen betreffen

seit 2015 die Flächen in der Wasserschutzzone II, auf denen ganzjährig keinerlei Wirtschaftsdüngung erfolgen darf.

5. Geschäftsaufwendungen

Für die Geschäftsaufwendungen wird mit einem Anstieg von 148.900 € um 4.600 € auf 153.500 € gerechnet. Die Geschäftsaufwendungen umfassen die Verwaltungskosten-erstattungen an die Gemeinde, die Prüfungskosten der Jahresabschlüsse, die EDV-Kosten, die Versicherungen, Pachtzahlungen sowie eine Vielzahl kleinerer Einzelpositionen (Bürobedarf, Telefon, Fortbildungs- und Reisekosten, Sitzungsgelder usw.).

6. Finanzaufwendungen

Die Finanzaufwendungen betreffen in der Kalkulation die Kapitalkosten (Abschreibungen/Zinsaufwendungen) sowie die Steuern.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen steigen investitionsbedingt von 257.137 € um 5.863 € auf 263.000 €.

Die Fremdkapitalverzinsung erhöht sich für das Planungsjahr 2023 mit einem Aufwand von 49.900 € um 7.635 € gegenüber dem Vorjahr mit 42.265 €. Aus der Zinssteuerung ist für 2023 mit einem Zinsertrag in Höhe von 9.280 € zu rechnen.

Für 2023 wurden die zu erwartenden Steuerzahlungen in Höhe von 6.600 € veranschlagt. Davon entfallen auf die Gewerbesteuern rd. 2.200 € und auf die Körperschaftsteuern rd. 1.900 €.

Die Finanzaufwendungen steigen insgesamt von 293.802 € um 16.418 € auf 310.220 €.

7. Anzurechnende Erträge

Den o.a. Kostenblöcken stehen die ertragswirksamen Positionen gegenüber. Die Erträge aus der Auflösung der Ertrags- bzw. Baukostenzuschüsse der Anschlussnehmer finden in der Gebührenkalkulation des Wasserwerkes keine Berücksichtigung. Die Auflösung dieser Zuschüsse erfolgt ausschließlich im Erfolgsplan für die Wasser- und Energieversorgung und wirkt sich dort positiv auf das Jahresergebnis aus.

Bei den gebührenmindernden Ertragspositionen im Einzelnen ist mit zu aktivierenden Eigenleistungen in Höhe von rd. 35.000 € zu rechnen. Die sonstigen Erlöse und Erträge werden mit 166.500 € berücksichtigt. Die Erträge aus der Einspeisevergütung für die vom Wasserwerk betriebenen Photovoltaikanlagen betragen rd. 66.600 €. Insgesamt ergeben sich anzurechnende Erträge in Höhe von rd. 268.100 €

8. Kalkulationsergebnis

Nach Abzug der Ertragspositionen von den Aufwendungen, unter Berücksichtigung eines Jahresergebnisses in Höhe von 651.784 €, ergeben sich umzulegende Gesamtkosten

bzw. notwendige Betriebserträge in Höhe von 2.545.011 €. Damit steigen die umzulegenden Gesamtkosten gegenüber dem Vorjahr mit 2.446.043 € um 98.968 €.

Hauptursächlich dafür sind die höheren Aufwendungen für den Wasserbezug (25.500 €), der Anstieg bei den Materialkosten (24.300 €) und den bezogenen Leistungen (22.000 €), den Personalkosten (19.800 €) sowie eine höhere Konzessionsabgabe (10.000 €).

In der Gebührenkalkulation für 2023 wird von einem Trinkwasserabsatz in Höhe von 898.000 m³ ausgegangen.

Bei der Kalkulation der Trinkwassergebühren wird unterschieden in die Grundgebühr und in die Verbrauchsgebühr. Die Höhe der Grundgebühren soll dabei den Großteil der Fixkostenbelastung des Betriebes decken. In der vorliegenden Kalkulation wurde eine Erhöhung der Grundgebühr von 0,46 €/Tag um 0,01 €/Tag auf 0,47 €/Tag (Anstieg 2,17%) für den kleinsten Hausanschluss Qn 2,5 vorgenommen. Die Grundgebühren für die Hausanschlüsse größerer Dimension wurden um den gleichen Prozentsatz angehoben. Aus der Kalkulation ergibt sich ein Anstieg des Grundgebührenaufkommens von 1.035.713 € um 27.598 € auf 1.063.311 €.

Es verbleiben verbrauchsabhängige Kosten in Höhe von 1.481.700 €. Diese Kostengröße ist auf die zu erwartende Trinkwassermenge von 898.000 m³ umzulegen. Aus der Kalkulation der Verbrauchsgebühr ergibt sich ein Anstieg (netto) von 1,59 €/m³ um 0,06 €/m³ auf 1,65 €/m³ Trinkwasser (Anstieg 3,77%). Das Verbrauchsgebührenaufkommen erhöht sich damit von 1.410.330 € um 71.370 € auf 1.481.700 €.

Die Betriebsleitung schlägt vor, ab dem 01.01.2023 die Grundgebühren für den Hausanschluss Qn 2,5 um 0,01 €/Tag, für die Hausanschlüsse größerer Dimension um den gleichen Prozentsatz, und die Verbrauchsgebühren um 0,06 €/m³ zu erhöhen (jeweils netto).

Die Jahreskosten für den Durchschnittsverbrauch eines Musterhaushaltes mit vier Personen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht. Der Gebührenanstieg beträgt für das Berechnungsbeispiel brutto 15,33 €/Jahr bzw. 3,18 %.

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation
2. Satzungsänderung

Verfasst: _____ :
gez. Scheunemann



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 201/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 70 Gemeindewerke Datum: 06.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie die Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027 werden entsprechend des als Anlage dieser Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

Die Betriebsleitung wird beauftragt, zur Finanzierung der Investitionen des Vermögensplanes ein Darlehen von max. 0,39 Mio. € aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Jahresergebnis Erfolgsplan 727.824 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Betriebsausschuss	30.11.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	13.12.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Der Wirtschaftsplan der Wasser- und Energieversorgung besteht aus dem Erfolgsplan, der Vermögens- und Finanzplanung sowie der Stellenübersicht. Während im Erfolgsplan die Aufwendungen und Erträge für das kommende Wirtschaftsjahr veranschlagt wurden, enthält die Vermögensplanung die voraussichtlich für 2023 anstehenden Investitionen und deren Finanzierung. Die Finanzplanung stellt die mittelfristig zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dar.

Im Erfolgsplan für 2023 sind die Aufwendungen und Erträge für den Bereich der Wasserversorgung und Wärmeversorgung aufgenommen worden. Die Positionen der Wärmeversorgung werden nicht in die Kalkulation der Trinkwassergebühren als Kosten- und Erlöspositionen angesetzt, sondern finden ausschließlich in der Wirtschafts- und Finanzplanung für den Betriebszweig „Wasser- und Energieversorgung“ ihren Niederschlag. Die Aufwendungen und Erträge für die Wärmeversorgung sind in der vorliegenden Erfolgsplanung separat ausgewiesen.

In der Stellenübersicht sind die Stellen der Beschäftigten der Wasser- und Energieversorgung mit den zugeordneten Stellenanteilen im Vorjahresvergleich aufgeführt.

Die wesentlichen Daten für das kommende Wirtschaftsjahr werden im Folgenden erläutert:

2. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Ertragspositionen

Umsatzerlöse

Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden Umsatzerlöse in Höhe von rd. 3.482.922 € erwartet. In den Umsatzerlösen schlagen sich insbesondere die Erlöse aus dem Wasserabsatz (Trinkwassergebühren) mit rd. 2.545.011 € nieder. Diese setzen sich zusammen aus den Grundgebühren mit rd. 1.063.311 € und den Verbrauchsgebühren mit rd. 1.481.700 €. Es wird für 2023 mit einem Wasserabsatz von 898.000 m³ gerechnet. Gegenüber dem Vorjahr steigen die Planerlöse aus dem Wasserabsatz damit um 98.968 €.

Aus der Wärmeversorgung sind Erlöse in Höhe von rd. 636.868 € zu erwarten. Davon betragen die Umsatzerlöse aus dem Wärmeabsatz 476.868 € und die Erlöse aus einer außerordentlichen Verrechnungsposition für Energiekosten mit den Bädern 160.000 €. Die Planerlöse aus der Wärmeversorgung liegen damit um 203.368 € über den Planerlösen des Vorjahres. Dieser erhebliche Anstieg der Planerlöse wird verursacht durch die Energiekrise mit einer Vervielfachung der bisherigen Gasbezugskosten.

Die Erreichung des Planansatzes bei der Wärmeversorgung hängt in starkem Maße vom Sparverhalten der Anschlussnehmer und der Witterung ab. Zudem besteht weiterhin die Gefahr einer Gasmangellage.

Die Erlöse aus Nebenleistungen betragen rd. 161.500 €. Aus der Einspeisungsvergütung der Photovoltaikanlagen des Wasserwerkes werden rd. 66.600 € erwartet.

Einen wichtigen Ertragsbestandteil der Wasser- und Energieversorgung stellt die Auflösung der passivierten Baukostenzuschüsse in Höhe von 72.943 € dar. Davon entfallen auf die Wasserversorgung rd. 61.433 €. Analog zur Gebührenkalkulation des Abwasserwerkes finden die Auflösungsbeträge aus Baukostenzuschüssen ausschließlich in der Erfolgsrechnung und nicht in der Gebührenkalkulation ihren Niederschlag und wirken sich positiv auf das Jahresergebnis insgesamt aus. Der Auflösungsbetrag für 2023 fällt um rd. 5.867 € geringer aus als im Vorjahr.

Für den Bereich der Wärmeversorgung erfolgt eine ratierliche Auflösung von Tilgungszuschüssen für die aufgenommenen Darlehen zur Finanzierung des Wärmeverbundes Hummelbach sowie die Auflösung eines Baukostenzuschusses eines Anschlussnehmers. Für die Erweiterung des Wärmenetzes in der Ortslage im Jahr 2018 konnte zudem im Jahr 2019 noch ein Zuschuss des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Höhe von 15.161 € erzielt werden, der ebenfalls ratierlich aufzulösen ist. Es ist mit einem ertragswirksamen Auflösungsbetrag für den Wärmeverbund in Höhe von unverändert 11.510 € zu rechnen.

Aktivierte Eigenleistungen

Die zu aktivierenden Eigenleistungen der Wasserversorgung wurden für 2023 mit insgesamt 35.000 € veranschlagt. Diese Position bildet den voraussichtlichen Anteil der Eigenleistungen bei Investitionsmaßnahmen ab und ist als Korrekturposition zu den Personalaufwendungen ertragswirksam auszuweisen.

Sonstige Ertragspositionen

Die sonstigen betrieblichen Erträge der Wasser- und Energieversorgung wurden mit insgesamt 5.000 € berücksichtigt. Im Wesentlichen handelt es sich um Kostenerstattungen aus Verwaltungsumlagen.

Aufwandspositionen

Materialaufwendungen

Unter der Position „Materialaufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ mit 1.079.453 € bilden die Wasserbezugskosten für die Wasserlieferungen der Stadtwerke Coesfeld und der Gelsenwasser AG mit 396.500 € einen wesentlichen Kostenblock. Die Abnahmemenge aus Coesfeld von 400.000 m³ bleibt langfristig unverändert. Die Abnahmemenge der Gelsenwasser AG ist abhängig vom Wasserverbrauch des Siedlungsbereiches „Baumberg“. Beide Versorgungsunternehmen haben die Wasserpreise zwischenzeitlich erhöht, so dass gegenüber dem Vorjahr mit 371.000 € ein Kostenanstieg für den Wasserbezug von 25.500 € zu berücksichtigen ist.

Die Stromkosten können durch die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage auf dem Wasserwerksgebäude von 66.500 € um rd. 5.400 € auf 61.100 € gesenkt werden. Aufgrund der kontinuierlichen Wasserförderung kann die Stromproduktion der Photovoltaikanlage nahezu vollständig selbst verbraucht und der Fremdstrombezug im gleichen Umfang gesenkt werden.

Vorlage Nr. 201/2022

Die weiteren Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe der Wasserversorgung für die Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -verteilung steigen insgesamt gegenüber dem Vorjahr mit 94.000 € um 24.300 € auf 118.300 €. Neben den steigenden Energiepreisen sind auch die Kosten für den Materialeinsatz in der Wasseraufbereitung und im Netzbereich erheblich gestiegen.

Die Strom-, Gas- und Brennstoffbezugskosten sowie die sonstigen Materialaufwendungen für den Wärmeverbund steigen von 326.100 € um 177.453 € auf 503.553 €. Dieser erhebliche Anstieg ist auf die extremen Gaspreissteigerungen durch die Energiekrise im laufenden Jahr, sowie auf einen zu erwartenden Anstieg der Holzpreise zurückzuführen. Wie bereits unter den „Umsatzerlöse Wärmeversorgung“ ausgeführt, hängt die Einhaltung der Planansätze bei den Energiekosten in starkem Maße vom Sparverhalten, der Witterung oder dem Eintreten einer Gasmangellage ab.

Die Aufwendungen für die bezogenen Leistungen erhöhen sich von 164.500 € um 24.000 € auf 188.500 €. Auch für die bezogenen Leistungen ist ein erheblicher Kostenanstieg zu verzeichnen, da zwangsläufig auch die beauftragten Unternehmer den Anstieg der Material-, Personal- und Energiekosten in den Leistungspreisen weitergeben müssen.

Personalaufwendungen

Für die Personalaufwendungen ist mit rd. 653.145 € ein Anstieg um 19.860 € gegenüber dem Vorjahr mit rd. 633.285 € zu erwarten. Von den Personalkosten entfallen 640.407 € auf die Wasserversorgung und 12.738 € auf die Wärmeversorgung.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen erhöhen sich investitionsbedingt von rd. 317.900 € um rd. 7.200 € auf 325.100 €. Auf die Anlagen der Wasserversorgung entfallen Abschreibungen in Höhe von 263.000 € und auf die Anlagen der Wärmeversorgung 62.100 €.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen von 471.200 € um 30.500 € auf 501.700 €. Von diesem Anstieg entfallen allein 10.000 € auf die an den Gemeindehaushalt abzuführende Konzessionsabgabe sowie 15.000 € auf die Wärmeversorgung durch den Anstieg der nicht abzugsfähigen Vorsteuer für Wärmelieferungen an die kommunalen Liegenschaften.

Zinsaufwendungen/Zinserträge

Für die Fremdkapitalverzinsung ist im Wirtschaftsjahr 2023 ein Anstieg um 5.175 € von 47.025 € auf 52.200 € zu berücksichtigen. Ursächlich dafür ist die geplante Darlehensaufnahme von 390.000 € zur Finanzierung der Investitionen. Aus der Zinssteuerung ist für 2023 mit Zinserträgen in Höhe von 11.600 € zu rechnen.

Steuern

Für das Wirtschaftsjahr 2023 sind Steueraufwendungen in Höhe von rd. 6.600 € zu erwarten. Davon entfallen auf voraussichtliche Gewerbesteuerzahlungen und Körperschaftssteuerzahlungen rd. 4.100 €. Hintergrund dieser Steueraufwendungen ist insbesondere die

Vorlage Nr. 201/2022

steuerliche Einstufung des „Schulschwimmens“ als hoheitliche Betätigung. Alle mit dem Schulschwimmen zusammenhängenden Aufwendungen und Erträge der Bäder dürfen nicht in eine steuerliche Gesamtbetrachtung der Wasser- und Energieversorgung und der Bäder einbezogen werden.

Gesamtergebnis 2023

Für das Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich nach Abzug der Aufwendungen von den Erträgen ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 727.824 €.

Vom Gesamtergebnis entfallen auf das positive Ergebnis aus der Gebührenberechnung für die Wasserversorgung insgesamt 651.784 €, auf die Auflösung von Baukostenzuschüssen der Wasserversorgung 61.433 € und auf das Jahresergebnis aus der Wärmeversorgung insgesamt 14.607 €. Die positive Abweichung des Spartenergebnisses aus der Energieversorgung gegenüber dem Vorjahr kann nur durch die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses des Gemeindehaushalts für die mit der Energiekrise zusammenhängenden Mehrkosten (Isolierung beim Gemeindehaushalt) an die Bäder und anteiliger Verrechnung mit der Wärmeversorgung erreicht werden.

Aufgrund des gemeinsamen Jahresabschlusses der Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung mit den Bädern, kann das positive Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung mit dem negativen Jahresergebnis der Bäder (ausgenommen „Schulschwimmen“) verrechnet werden.

3. Erläuterungen zum Vermögensplan

Investitionsmaßnahmen

Im Vermögensplan wurden die für 2023 zu erwartenden Investitionsmaßnahmen, einschließlich der Tilgung von Darlehen in Höhe von 646.900€, veranschlagt.

Für die Erneuerung des Wasserleitungsnetzes wurden insgesamt 190.000 € in den Vermögensplan eingestellt. So ist auch für 2023 vorgesehen, in den Ortslagen Gusswasserleitungen auszutauschen.

Vorsorglich wurden für das Jahr 2023 bereits Investitionskosten für die Umlegung der Trinkwasserleitung im Bereich der geplanten Bahnunterführung in Appelhülsen mit 68.000 € veranschlagt. Es steht zurzeit noch nicht fest, ob die Umlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen bereits im Jahr 2023 oder 2024 erfolgen wird.

Die weiteren Investitionen betreffen die Herstellung neuer Hausanschlüsse mit 20.500 € sowie die Anschaffung von Wasserzählern mit 21.000 €. Für die Erneuerung der Anlagentechnik des Notstromaggregates des Wasserwerkes wurden 30.000 € und für eine neue Durchflussmesseinrichtung 5.000 € im Vermögensplan angesetzt.

Für die Herstellung des Anschlusses der geplanten Kindertagesstätte an der St. Martinus Grundschule an den Wärmeverbund sind 17.500 € zu veranschlagen. Für sonstige Beschaffungen der Wasser- und Energieversorgung wurden 30.000 € in den Vermögensplan eingestellt.

Vorlage Nr. 201/2022

Die Investitionen betragen insgesamt 382.000 € und die Tilgungsleistungen für die Darlehen des Betriebes insgesamt 264.900 €.

Finanzierung der Investitionen

Wie bereits im Wirtschaftsplan des Vorjahres dargestellt, stehen, aufgrund der hohen Tilgungsleistungen, insbesondere für die auf den Wärmeverbund entfallenden Darlehen sowie aufgrund eines Rückgangs der Abschreibungen, geringere Finanzmittel als in früheren Jahren zur Finanzierung der anstehenden Investitionen zur Verfügung. Da sich für die Wasserversorgung im Jahr 2023 und in den Folgejahren der Investitionsbedarf erhöhen wird, ist für diese Sparte zukünftig eine teilweise Fremdfinanzierung erforderlich. Für das Jahr 2023 verbleibt ein Fremdfinanzierungsbedarf von 390.000 €, der durch eine Darlehensaufnahme zu decken ist. Trotzdem bleibt die Finanzierung weiterhin ausgewogen, da die mittelfristigen Tilgungsleistungen über den mittelfristig geplanten Darlehensaufnahmen liegen, der Betrieb insgesamt also „entschuldet“.

4. Erläuterungen zur Finanzplanung

Die Finanzplanung zeigt die mittelfristige Entwicklung der Investitionen und deren Finanzierung bis zum Jahr 2027.

Die Erneuerung und Erweiterung des Wasserleitungsnetzes bildet auch zukünftig den Investitionsschwerpunkt der Wasserversorgung.

Für 2024 sind die Herstellungskosten für das Weiterleitungsnetz im geplanten Baugebiet „Wohnpark Südlich Lerchenhain“ zu berücksichtigen. Auch in den Folgejahren ist mit weiteren Baugebieterschließungen zu rechnen, so dass die Finanzplanung jährlich an die geplante Baulandentwicklung der Gemeinde anzupassen ist.

Neben einer Finanzierung der Investitionen aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen wird in den nächsten Jahren auch eine teilweise Fremdfinanzierung erforderlich. Allerdings ist, wie bereits o.a., zu berücksichtigen, dass sich Kreditbedarf und Kredittilgung in der mittelfristigen Betrachtung in etwa die Waage halten dürften, sodass der Anteil der Kreditfinanzierung auf dem derzeitigen Niveau in etwa erhalten bleibt. Die Finanzierung der Herstellung von Wasserleitungsnetzen in Neubaugebieten erfolgt vornehmlich durch Wasseranschlussbeiträge.

5. Erläuterungen zur Stellenübersicht

Die für die Gemeindewerke tätigen Beschäftigten sind in eigenen Stellenübersichten zu führen. Da die Beschäftigten im Verwaltungsbereich (technisch und kaufmännisch) für alle vier Betriebszweige tätig sind, werden die Arbeitszeitanteile auf die einzelnen Betriebszweige aufgeteilt. Für 2023 ergeben sich keine Veränderung.

Für 2023 ist die Besetzung der Ausbildungsstelle im betrieblichen Bereich des Wasserwerkes vorgesehen.

Vorlage Nr. 201/2022

Anlagen:

Wirtschafts- und Finanzplanung 2023

Verfasst:
gez. Scheunemann



Tagesordnungspunkt:

Errichtung einer überdachten Fahrradabstellanlage und einer Solarthermieranlage im Sportzentrum Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung wird -vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Nottuln zur Wirtschafts- und Finanzplanung der Bäder für 2023- damit beauftragt, auf der Fläche der abgängigen Fahrradabstellanlage im Sportzentrum Nottuln die Herstellung einer überdachten Fahrradabstellanlage und einer Solarthermieranlage umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Herstellungskosten rd. 306.000 €

Klimatische Auswirkungen:

- Wärmeerzeugung aus Solarenergie und Substitution der Verwendung fossiler Brennstoffe (Erdgas)
- Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur für den ruhenden Radverkehr

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Betriebsausschuss	30.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

Im Vermögensplan des Betriebszweiges Bäder der Gemeinde Nottuln wurden insgesamt 306.000 € zur Herstellung einer überdachten Fahrradabstellanlage und einer Solarthermieranlage (Dachanlage) veranschlagt. Die Anlage soll auf der Fläche der abgängigen Fahrradabstellanlage im Sportzentrum neben dem Hallenbad entstehen.

Das Gesamtprojekt besteht aus den folgenden zwei Teilprojekten:

1. Überdachte Fahrradabstellanlage
Durch die Herstellung der überdachten Fahrradabstellanlage erfolgt eine wesentliche Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur für den ruhenden Radverkehr an dem öffentlich nutzbaren Standort „Sportzentrum Nottuln“. Die bestehende Fläche ist unansehnlich; die Fahrradständer aus dem Jahr 1978 sind abgängig.
2. Solarthermieranlage
Durch die Wärmeerzeugung aus Solarenergie und Substitution der Verwendung fossiler Brennstoffe können rd. 123.900 kWh Erdgas eingespart werden. Insbesondere in den Sommermonaten ist vorgesehen, den Erdgasbezug aus dem Spitzenlastkessel zu reduzieren. Die aus der Solarthermieranlage erzeugte Wärme würde unter Nutzung eines Speichers in das Wärmenetz der Gemeindewerke eingespeist.

Im Vorfeld wurde im Rahmen einer Potenzialstudie ermittelt, ob eine wirtschaftliche Betriebsweise einer Solarthermieranlage zu erwarten sei. Diese Potenzialanalyse wurde in den vergangenen Wochen durch die „Energienker Projects GmbH“, Münster, durchgeführt.

Demnach sind für die Herstellung einer Solarthermieranlage mit sog. Flachkollektoren Herstellungskosten in Höhe von rd. 206.000 € zu veranschlagen. Es wurde eine technische Nutzungsdauer von 20 Jahren zu Grunde gelegt. Aus den Fördermitteln der sogenannten „Billigkeitsrichtlinie“ ist mit einer Bezuschussung der Anlage in Höhe von rd. 60.000 € zu rechnen. Der verbleibende Finanzierungsbedarf soll aus dem Förderprogramm der KfW „Erneuerbare Energien Premium“ durch eine Kreditaufnahme in Höhe von 140.000 €, mit einem zu erwartenden Tilgungszuschuss in Höhe von 56.000 €, bereitgestellt werden. Der Eigenanteil beträgt damit rd. 90.000 €.

Für die Herstellung der überdachten Fahrradabstellanlage betragen die Investitionskosten rd. 100.000 €. Hier dürfte eine Bezuschussung aus Fördermitteln der „Kommunalrichtlinie“ des Bundes in Höhe von 50.000 € möglich sein. Der Eigenanteil würde damit 50.000 € betragen.

Die Investitionen insgesamt betragen demnach rd. 306.000 € bei einer Förderung in Höhe von rd. 166.000 €, so dass ein Eigenanteil in Höhe von rd. 140.000 € verbleibt und durch eine Darlehensaufnahme mit Tilgungszuschuss finanziert würde. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde für die Gesamtinvestition durchgeführt.

Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die geplante Solarthermieranlage verfügt über eine Anlagenleistung von 117 kW und erzeugt bei rd. 900 kWh Wärme pro kW; in Summe rd. 105.300 kWh Wärme pro Jahr. Unter Berücksichtigung des Wirkungsgrades des Gaskessels von rd. 85 % können damit insgesamt rd. 123.900 kWh Erdgas substituiert werden.

Vorlage Nr. 202/2022

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden ein Fremdkapitalzinssatz von 4,00% und eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren zu Grunde gelegt. Voraussichtlich ist eine längere Laufzeit der Solarthermieranlage möglich. Die Betriebskosten werden mit 3.150 €/Jahr beziffert. Es wird mit einem Anstieg von 1% pro Jahr gerechnet. Der Leistungsverlust wurde mit 0,6 % pro Jahr beziffert und kann durch eine gute Wartung reduziert bzw. vermieden werden.

Schwierig zu beantworten ist zurzeit die Frage, mit welchem Gaspreisniveau zukünftig zu rechnen sein wird. Aus diesem Grund wurden in der Wirtschaftlichkeitsberechnung vier Varianten berücksichtigt und als Anlagen 1-4 der Vorlage beigelegt:

Anlage 1

Neutrales Betriebsergebnis für die Investition gesamt

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung führt bei einem Gaspreis von 11,50 ct/kWh zu einem neutralen Betriebsergebnis. Zu berücksichtigen ist bei dieser Variante, dass ein Gasbezugspreis unterhalb von 11,50 ct/kWh einschließlich der Aufschläge von ca. 2,00 ct/kWh erzielt werden müsste, damit die Investition zu einem negativen Betriebsergebnis führen würde.

Anlage 2

Gaspreis verbleibt auf dem bisherigen Niveau

Bei einem Gasbezugspreis von aktuell 26,30 ct/kWh würde ein positives Ergebnis über die Betrachtungszeitraum von 20 Jahren in Höhe von rd. 346.218 € erzielt. Zu berücksichtigen ist bei dieser Variante, dass der Gaspreis voraussichtlich nicht auf diesem Niveau Bestand haben dürfte.

Anlage 3

Gaspreis pendelt sich auf einem „bezahlbaren“ Niveau ein

Unter Berücksichtigung eines Gaspreises von 13 ct/kWh würde ein positives Betriebsergebnis in Höhe von rd. 36.000 € über den Betrachtungszeitraum von 20 Jahren erzielt. Ein allgemeiner Rückgang des Gaspreises unter 11 ct/kWh zuzüglich Aufschlägen von 2,0 ct/kWh ist derzeit kaum vorstellbar.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist einerseits aufgrund der stark schwankenden Situation auf dem Gasmarkt mit Unsicherheiten behaftet. Bei allen Varianten ist aber positiv zu bewerten, dass der Betrieb einer Solarthermieranlage zu einer Senkung des Einsatzes des fossilen Brennstoffes „Erdgas“ führen wird. Dieser Aspekt geht über die monetäre Bewertung hinaus und sollte vor dem Hintergrund des Klimaschutzes sehr hoch bewertet werden.

Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist abschließend zu berücksichtigen, dass die Berechnung für das Gesamtprojekt, d.h. sowohl für die Solarthermieranlage als auch die überdachte Fahrradabstellanlage durchgeführt worden ist. Auch ohne Solarthermieranlage wäre die Aufwertung der abgängigen Fahrradabstellanlage hin zu einer Verbesserung für die Mobilitätsinfrastruktur für den ruhenden Verkehr angezeigt. Aus diesem Grund wurde in Ergänzung zur Gesamtbetrachtung auch für diese isolierte Betrachtungsweise eine Berechnung durchgeführt.

Anlage 4

Neutrales Betriebsergebnis für die Investition „Solarthermieranlage“

Die ergänzende Wirtschaftlichkeitsberechnungen für eine isolierten Betrachtung zeigt, dass eine Solarthermieranlage für sich gesehen bereits ab einem Gasbezugspreis von 8,50 ct/kWh einschließlich der Zuschläge von 2,00 ct/kWh zu einem positiven Betriebsergebnis führen würde.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Investitionen in eine überdachte Fahrradabstellanlage zu einer wesentlichen Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur für den ruhenden Radverkehr am öffentlichen Standort Sportzentrum Nottuln führen wird. Die vorhandene Fläche würde eine wesentliche Attraktivitätssteigerung erfahren. Durch den Betrieb einer Solarthermieranlage erfolgt eine klimafreundliche Wärmeerzeugung aus Solarenergie und gleichzeitig eine Substitution des fossilen Brennstoffes „Erdgas“ und damit eine CO₂ Reduzierung. Zudem ist ein wirtschaftlicher Betrieb der Solarthermieranlage zu erwarten.

Die Betriebsleitung schlägt vor, das Gesamtprojekt „Fahrradabstellanlage/Solarthermieranlage“ im Sportzentrum Nottuln umzusetzen.

Das Projekt wird in der Sitzung des Betriebsausschusses erläutert.

Anlagen:

Wirtschaftlichkeitsberechnungen 1 - 4

Verfasst:
gez. Scheunemann

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan der Bäder für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan der Bäder für das Wirtschaftsjahr 2023 und die Vermögens- und Finanzplanung von 2023 bis 2027 werden entsprechend des als Anlage dieser Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

Die Betriebsleitung wird beauftragt, zur Finanzierung der Investitionen des Vermögensplanes ein Darlehen von max. 0,14 Mio. € aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Jahresergebnis Erfolgsplan 2023: -727.020 €

Klimatische Auswirkungen:

Wärmeerzeugung aus Solarenergie und Substitution der Verwendung fossiler Brennstoffe (Erdgas).

Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur für den ruhenden Radverkehr.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Betriebsausschuss	30.11.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Der Wirtschaftsplan der Bäder besteht aus dem Erfolgsplan, der Vermögens- und Finanzplanung sowie der Stellenübersicht. Während im Erfolgsplan die Aufwendungen und Erträge für das kommende Wirtschaftsjahr veranschlagt wurden, enthält die Vermögensplanung die voraussichtlich für 2023 anstehenden Investitionen und deren Finanzierung. Die Finanzplanung stellt die mittelfristig zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dar. In der Stellenübersicht sind die Stellen der Bäder mit den jeweils zugeordneten Arbeitsanteilen der Beschäftigten im Vorjahresvergleich aufgeführt.

Die wesentlichen Planungsdaten der Bäder für die kommenden Wirtschaftsjahre werden im Folgenden erläutert:

2. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Ertragspositionen

Umsatzerlöse

Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden Umsatzerlöse in Höhe von rd. 321.810 € erwartet. Hauptposten bilden dabei die Erlöse aus Eintrittsentgelten in Höhe von 166.300 €. Der Ansatz für die Eintrittsentgelte wurde auf Basis unveränderter Eintrittspreise berechnet. Die letzte Eintrittspreiserhöhung wurde zum 01.01.2022 vorgenommen. Hinsichtlich der Wetterlage wird von einer „normalen Sommersaison“ ausgegangen. Im Übrigen wurde das Wirtschaftsjahr mit einer Saison ohne gravierende Auswirkungen durch die Pandemie geplant. Allerdings sind erhebliche Auswirkungen durch die Energiekrise zu erwarten, die im Erfolgsplan der Bäder für das kommende Geschäftsjahr zu berücksichtigen waren.

Aus den Energielieferungen ist mit Erlösen in Höhe von rd. 60.660 € zu rechnen. Diese Erlösposition umfasst die Stromlieferungen des Stromverbunds für die kommunalen Gebäude, für die Steverschule sowie für den Sportpark Nottuln.

Aus der Einspeisevergütung für die drei Photovoltaikanlagen im Bäderbereich sowie für die beiden Blockheizkraftwerke werden Erlöse in Höhe von rd. 31.000 € erwartet.

Die sonstigen Erlöse in Höhe von 63.850 € setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Stromproduktion aus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit 30.750 €, der Energiesteuerentlastung mit 16.500 €, den Nutzungsentgelten mit 9.000 € sowie aus den Erlösen aus der Gastronomie mit 7.600 €.

Andere aktivierte Eigenleistungen

Im Wirtschaftsjahr 2023 wird mit aktivierungsfähigen Eigenleistungen in Höhe von rd. 3.000 € gerechnet. Diese Position bildet die voraussichtlichen Eigenleistungen von Investitionsmaßnahmen ab und ist als Korrekturposition zu den Personalkosten ertragswirksam auszuweisen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 411.580 € betreffen einen Zuschuss des Gemeindehaushalts in Höhe von 397.000 €, die Auflösung der passivierten Investitionskostenzuschüsse zur Finanzierung der energetischen Sanierung des Baukörpers des Hallenbades mit 8.980 €, Betriebsführungsleistungen für andere Betriebszweige mit 3.700 € sowie sonstige Erträge mit 1.900 €.

Der erforderliche Zuschuss des Gemeindehaushalts in Höhe von 397.000 € wird durch die Energiekrise und die stark gestiegenen Gasbezugskosten verursacht. Die weitere Entwicklung auf dem Energiemarkt bleibt abzuwarten.

Aufwandspositionen

Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen unterteilen sich in die Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren sowie in die bezogenen Leistungen. Nicht nur die Energiekosten, sondern auch die Material- und Leistungspreise sind insgesamt im laufenden Jahr nochmals stark angestiegen.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Höhe von insgesamt rd. 595.950 € umfassen die Energiebezugskosten in Höhe von rd. 492.550 €, die Wasser- und Abwassergebühren mit rd. 54.000 €, die Strombezugskosten mit rd. 7.000 € sowie den sonstigen Materialverbrauch mit rd. 42.400 €.

Von den Energiebezugskosten entfallen auf die Wärmeversorgung der Bäder 134.180 €, Gasbezugskosten für die Stromproduktion der beiden Blockheizkraftwerke 198.370 € sowie eine Verrechnungsposition mit dem Betriebszweig Wärmeversorgung von 160.000 € für gestiegene Gasbezugskosten.

Bezogene Leistungen

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen für das Jahr 2023 betragen rd. 135.500 €. Unter den bezogenen Leistungen werden neben den Reinigungskosten im Wesentlichen die Wartungs- und Instandhaltungskosten der betriebstechnischen Anlagen/Gebäude und Grundstücke sowie die Kosten für Wasseruntersuchungen erfasst.

Personalaufwendungen

Für die Personalaufwendungen ist mit rd. 486.530 € ein Anstieg um 23.230 € gegenüber dem Vorjahr mit 463.300 € zu erwarten. Der Anstieg resultiert aus der Aufstockung eines Stellenanteils von 0,77 auf 1,00 sowie durch einen tariflich bedingten Anstieg der Personalaufwendungen.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf Sachanlagen steigen investitionsbedingt von 171.600 € um 2.300 € auf 173.900 €. Die Investitionen sind im Vermögensplan dargestellt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigern sich mit 49.500 € um 4.000 € gegenüber dem Vorjahr mit 45.500 €. Im Wesentlichen handelt es sich bei dieser Kostenposition um Aufwendungen für Verwaltungsleistungen, Versicherungen, Prüfung und Beratung, Marketing und eine Vielzahl kleinerer Einzelpositionen.

Zinsaufwendungen/Zinserträge

Das Zinsergebnis verbessert sich geringfügig von -21.900 € um 120 € auf -21.780 €. Trotz einer geplanten Darlehensaufnahme für 2023 kann damit ein Anstieg der Zinsaufwendungen durch die planmäßige Darlehenstilgung und durch einen Zinsertrag aus der Zinssteuerung kompensiert werden.

Gesamtergebnis 2023

Für das Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich nach Abzug der Aufwendungen von den Erträgen ein Gesamtergebnis in Höhe von -727.020 €. Gegenüber der Vorjahresplanung mit einem negativen Ergebnis von -729.720 € verringert sich das negative Betriebsergebnis nur geringfügig und kann nur durch eine Bezuschussung aus dem Gemeindehaushalt erreicht werden.

Aufgrund des gemeinsamen Jahresabschlusses der Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung/Bäder kann davon ausgegangen werden, dass das positive Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung mit dem negativen Jahresergebnis der Bäder, mit Ausnahme der aus dem Schulschwimmen resultierenden Aufwendungen und Erträge, ertragssteuerlich verrechnet werden kann.

Aktuell befinden sich die Gaspreise an den Börsen wieder auf Talfahrt. Gründe dafür sind wohl die Witterung und die gut gefüllten Gasspeicher. Das kann sich aber jederzeit ändern.

3. Erläuterungen zum Vermögensplan

Für das Wirtschaftsjahr 2023 sind im Vermögensplan Investitionen in Höhe von 654.000 € eingestellt worden.

Davon entfallen allein auf die Stromversorgungstechnik für beide Bäder rd. 180.000 €. Nach 25 Betriebsjahren schien es erforderlich, die Mittelspannungsstation, über die die Stromlieferungen vom vorgelagerten Netzbetreiber bezogen und von Mittelspannung auf Niederspannung transformiert werden, gegen eine neue Kompaktanlage auszutauschen, sowie die Trafoleistung und die Netzanschlusskapazität zu erhöhen. Dieses Erfordernis wird zurzeit nochmals auf den Prüfstand gestellt. So werden aktuell Langzeitmessungen der Lastgänge durchgeführt und durch ein Ingenieurbüro ausgewertet, um daraus die tatsächlich erforderlichen Investitionsmaßnahmen abzuleiten.

Für die Herstellung einer überdachten Fahrradabstell- und Solarthermieranlage wurden 306.000 € in den Vermögensplan eingestellt. Die abgängige Fahrradabstellanlage erfährt dadurch eine erhebliche Aufwertung. Mit der Herstellung einer Solarthermieranlage auf dem Dach der Fahrradabstellanlage erfolgt, insbesondere in den Sommermonaten, eine Substitution des Gaseinsatzes für den Spitzenlastkessel und dient damit dem Klimaschutz.

Für die Herstellung eines separaten Anbaus, im Bereich des hinteren Eingangs zum Hallenbad, sollen die Personalräume an den aktuellen Stand der Arbeitsstättenverordnung angepasst werden. Die Personalräume basieren noch auf dem Stand von 1975 und sind hinsichtlich der Kapazität von Umkleiden und Sanitäranlagen zu gering bemessen, so dass eine Modernisierung und Erweiterung angezeigt sind. Dafür wurden Investitionskosten von 110.000 € veranschlagt.

Für die Anschaffung neuer Wärmetauscher wurden 15.000 €, für die Erneuerung der Brauchwasserzentrale im Hallenbad 15.000 € und für zwei neue Strandkörbe 3.000 € im Vermögensplan aufgenommen. Die sonstigen Beschaffungsmaßnahmen wurden mit 25.000 € veranschlagt.

Die planmäßige Tilgung von Darlehen ist mit insgesamt 43.060 € im Vermögensplan zu berücksichtigen.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt in Höhe von 391.060 € aus Eigenmitteln. Für die Herstellung der Solarthermie- und Fahrradabstellanlage wird mit Fördermitteln in Höhe von rd. 166.000 € gerechnet. Der verbleibende Finanzierungsbedarf soll durch eine Darlehensaufnahme in Höhe von 140.000 € bereitgestellt werden.

4. Erläuterungen zur Finanzplanung

Die Finanzplanung zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Investitionen im Verhältnis zur Finanzierung. In den Jahren 2023 bis 2027 kann der Betrieb die Finanzierung der Investitionen voraussichtlich aus Eigenmitteln abdecken. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der zukünftige Schwerpunkt von Investitionen in den substanzerhaltenden Maßnahmen zu sehen ist. So ist z. B. der Zustand der Filteranlagen und des Hallenbaddaches zu beobachten. Zudem wird vor dem Hintergrund des Klimaschutzes auch weiterhin geprüft, welche Maßnahmen die fossilen Energieträger ersetzen können. Hier können in den nächsten Jahren weitere Investitionserfordernisse entstehen.

5. Erläuterungen zur Stellenübersicht

Die Beschäftigten der Gemeindewerke sind in eigenen Stellenübersichten zu führen. Da die Beschäftigten im Verwaltungsbereich (technisch und kaufmännisch) für alle vier Betriebszweige tätig sind, werden die Arbeitsanteile auf die einzelnen Betriebszweige aufgeteilt. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich im Verwaltungsbereich nicht.

Im betrieblichen Bereich ist die Aufstockung eines Stellenanteils in der Entgeltgruppe 6 von 0,77 auf 1,00 vorgesehen. Zwei Stellen der Entgeltgruppe 2 sind tariflich bedingt in die Entgeltgruppe 3 einzustufen. Weitere Veränderungen ergeben sich nicht.

Anlagen:

Wirtschafts- und Finanzplanung 2023

Verfasst:
gez. Scheunemann



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 194/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 70 Gemeindewerke Datum: 03.11.2022

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie die Vermögens- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes für das Wirtschaftsjahr 2023 und die Vermögens- und Finanzplanung von 2023 bis 2027 werden entsprechend des als Anlage dieser Vorlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Jahresergebnis im Erfolgsplan 5.000 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Betriebsausschuss	30.11.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.12.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

...

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Der Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes besteht aus dem Erfolgsplan, der Vermögens- und Finanzplanung sowie der Stellenübersicht. Während im Erfolgsplan die Aufwendungen und Erträge für das kommende Wirtschaftsjahr veranschlagt wurden, enthält die Vermögensplanung die für 2023 anstehenden Investitionen und deren Finanzierung. Die Finanzplanung stellt die mittelfristig zu erwartenden Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung dar. In der Stellenübersicht sind die Stellen des Baubetriebshofes mit den jeweiligen zugeordneten Zeitanteilen im Vorjahresvergleich aufgeführt. Die wesentlichen Daten für das kommende Wirtschaftsjahr werden im Folgenden erläutert.

2. Erläuterungen zum Erfolgsplan

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Baubetriebshofes setzen sich zusammen aus den Erlösen aus Einzelaufträgen und aus Jahresaufträgen. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden Umsatzerlöse in Höhe von insgesamt 2.529.133 € erwartet. Die Summe der Umsatzerlöse für 2023 erhöht sich gegenüber dem Vorjahr mit 2.455.623 € um 73.510 €. In den Umsatzerlösen spiegeln sich unter den Aufwendungen die zu berücksichtigenden Personalleistungen, Materialaufwendungen, bezogenen und sonstigen Leistungen sowie die Kapitalkosten wieder.

Aufwendungen

Die Materialaufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit 426.639 € und die bezogenen Leistungen mit 567.953 € veranschlagt. Für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist ein Anstieg um 12.699 € und für die bezogenen Leistungen ein Anstieg um 18.450 € zu verzeichnen. Hauptgrund für diesen Anstieg sind die allgemeinen Preissteigerungen für den Materialbezug und die bezogenen Leistungen.

Die Personalaufwendungen steigen gegenüber dem Vorjahr mit rd. 1.261.480 € um 37.590 € auf 1.299.070 €. Dieser Anstieg der Personalkosten ist ausschließlich tariflich bedingt. Die Anzahl der Mitarbeitenden bleibt unverändert.

Die Abschreibungen sinken von 106.100 € um 1.500 € auf 104.600 €. Weiterhin gilt es, den Fuhr- und Maschinenpark auf einem modernen Stand zu halten. Die laufende Erneuerung des Fuhr- und Maschinenparks ist Voraussetzung für die Substanzerhaltung und wirtschaftliche Arbeitsweise des Baubetriebshofes.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen geringfügig von 127.200 € um 4.500 € auf 131.700 €. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen eine Vielzahl von Einzelpositionen wie z.B. Bürobedarf, Verwaltungskosten, Versicherungen, Prüfungskosten, Schutzkleidung sowie Reinigungs-, Reise- und Fortbildungskosten.

Die Zinsaufwendungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr von 1.500 € um 300 € auf 1.200 €. Für das Jahr 2023 werden geringfügige Zinserträge von 130 € erwartet. Für Kfz-Steuern wurden unverändert 900 € veranschlagt.

Gesamtergebnis 2023

Die Gesamtaufwendungen für den Betriebszweig Baubetriebshof steigen gegenüber dem Vorjahr mit 2.460.623 € um 71.310 € auf 2.531.933 €. Es ergibt sich eine Abweichung der Gesamtaufwendungen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 2,90 %.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich für den Erfolgsplan ein positives Ergebnis in Höhe von 5.000 €. Dieser Betrag resultiert aus den Erträgen aus der geplanten Veräußerung von abgeschriebenen Fahrzeugen und Maschinen. Es ist geplant, zukünftig die aus dem Verkauf von Altgeräten resultierenden Erträge als Inflationsausgleich in die Anschaffung des Fuhr- und Maschinenparks einfließen zu lassen, um Kreditaufnahmen zur Finanzierung des Anlagevermögens möglichst zu vermeiden.

3. Erläuterungen zum Vermögensplan

Investitionsmaßnahmen

Im Vermögensplan wurden die für 2023 geplanten Investitionsmaßnahmen einschließlich der Tilgung von Darlehen in Höhe von 139.960 € veranschlagt.

Im Wirtschaftsjahr 2023 ist die Ersatzbeschaffung eines „Schleppers“ mit Anschaffungskosten in Höhe von rd. 85.000 € vorgesehen. Der derzeitige vollständig abgeschriebene Schlepper ist seit 14 Jahren im Betrieb. Aufgrund des gestiegenen Instandhaltungsbedarfs ist die Ersatzbeschaffung technisch-wirtschaftlich sinnvoll.

Gleiches Erfordernis für die Ersatzbeschaffung gilt für einen Frontrasenmäher mit Anschaffungskosten von rd. 22.000 €.

Für einen „Bewässerungsarm“ als Anbaugerät wurden 12.000 € in den Vermögensplan eingestellt. Das Anbaugerät wird die Arbeitsabläufe bei der Baumbewässerung, die aufgrund der mittlerweile trockenen Sommer erforderlich wird, beschleunigen und für die Mitarbeitenden vereinfachen.

Die sonstigen Anschaffungen wurden mit insgesamt 15.000 € veranschlagt. Die planmäßige Tilgung von Darlehen im kommenden Geschäftsjahr wird rd. 5.960 € betragen. Ziel ist es, auch zukünftig die Investitionen möglichst aus Eigenmitteln zu finanzieren und auf weitere Kreditaufnahmen zu verzichten.

Finanzierung der Investitionen

Die Finanzierung der Investitionen für 2023 erfolgt ausschließlich aus den erwirtschafteten Eigenmitteln. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

4. Erläuterungen zur Finanzplanung

Die Finanzplanung von 2023 bis 2027 zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Investitionen und deren Finanzierung. Ziel ist es, auch zukünftig die Investitionen möglichst aus Eigenmitteln zu finanzieren und auf weitere Kreditaufnahmen zu verzichten.

5. Erläuterungen zur Stellenübersicht

Die für die Gemeindewerke tätigen Beschäftigten sind in eigenen Stellenübersichten zu führen. Da die Beschäftigten im Verwaltungsbereich (technisch und kaufmännisch) für alle Betriebszweige tätig sind, werden die Arbeitsanteile auf die einzelnen Betriebszweige aufgeteilt. Für 2023 ergeben sich keine Veränderungen im Verwaltungsbereich.

Auch für den technischen Bereich des Betriebszweiges Baubetriebshof ergeben sich nach der Planung keine Veränderungen.

Anlagen:

Wirtschafts- und Finanzplanung 2023

Verfasst:
gez. Scheunemann